Materialien zu den Ausstellungen

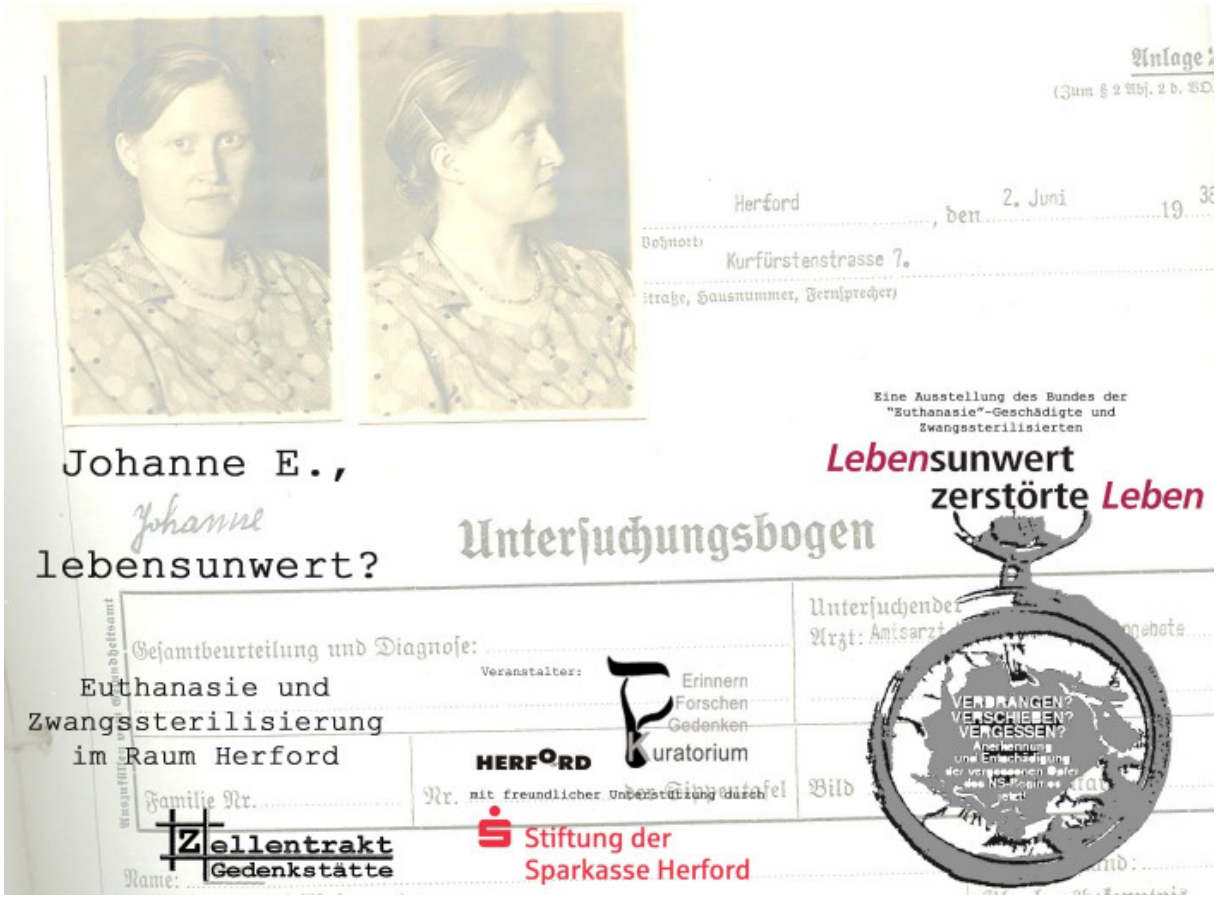

Erinnern Forschen Gedenken Kuratorium

Auswahl und Zusammenstellung:
Oliver Nickel, Dominik Mahr, Sven Ortmann, Christoph Laue

Inhaltsverzeichnis: **Seite:**

Der Gesetzes-Text des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ 3

Der Ablauf des Verfahrens zur Zwangssterilisierung 5

Auswahl von Zeitungsartikels zum Thema „Erbgesundheit“ (Abschriften) 6

Formular für das Amtsärztliche Gutachten (Abschrift) 12

Formular für den „Intelligenzprüfungsbogen“ (Abschrift) 15

Bildliche Darstellung der Operationsverfahren 18

Ausstellungstexte und Quellen:

- Gesamtstatistik Kreis und Stadt Herford 20
- Täter und Verantwortliche
  - Dr. Hermann Angenete 24
  - Dr. Heinrich Siebert 30
  - Verantwortliche 35
  - Täter und Beteiligte 38
- Denunziationen 39
- Widerstand 41
- Euthanasiefälle
  - Allgemeines 46
  - Albert M. 52
  - Johanne P. 54
- Zwangssterilisierungsfälle
  - Erna K. 56
  - Fritz K 62
  - Emil M. 65
  - Luise K. 72
  - Lydia R. 77
  - Richard B. 81

„Wer weint ist krank" Aus einem Gespräch mit der Tochter einer Frau, die in der Zeit des Nationalsozialismus zwangssterilisiert wurde (Aufgezeichnet durch Jutta Heckmanns) 87

Auszüge aus dem Manuskript der Bürgerfunk-Radiosendung: „Zwangssterilisiert - Der Fall Lina M.“ (Gesendet in Radio Herford am 23. Oktober 1991) 90

Der Gesetzes-Text des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses"

Quelle: Gütt, Rüdin, Ruttke: Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, München 1934

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

Vom 14. Juli 1933

(Reichsgesetzblatt I S. 529)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Fallsucht,
5. erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche entmündigt oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, daß der Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist.

(3) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 3

Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen

1. der beamtete Arzt,
2. für die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

§ 4

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. Die dem Antrag zu Grunde liegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beamteten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben.

§ 5

Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 6

(1) Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht anzugliedern. Es besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entscheiden hat. Hat ein beamteter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 7

(1) Das Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht ist nicht öffentlich.

(2) Das Erbgesundheitsgericht hat die notwendigen Ermittelungen anzustellen; es kann Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie das persönliche Erscheinen und die ärztliche Untersuchung des Unfruchtbarzumachenden anordnen und ihn bei unentschuldigtem Ausbleiben vorführen lassen. Auf die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen sowie auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinngemäße Anwendung. Ärzte, die als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, sind ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis zur Aussage verpflichtet. Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie Krankenanstalten haben dem Erbgesundheitsgericht auf Ersuchen Auskunft zu erteilen.

§ 8

Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses der Verhandlung und Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden. Die Beschlußfassung erfolgt auf Grund mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Der Beschluß ist schriftlich abzufassen und von den an der Beschlußfassung beteiligten Mitgliedern zu unterschreiben. Er muß die Gründe angeben, aus denen die Unfruchtbarmachung beschlossen oder abgelehnt worden ist. Der Beschluß ist dem Antragsteller, dem beamteten Arzt sowie demjenigen zuzustellen, dessen Unfruchtbarmachung beantragt worden ist, oder, falls dieser nicht antragsberechtigt ist, seinem gesetzlichen Vertreter.

§ 9

Gegen den Beschluß können die im § 8 Satz 5 bezeichneten Personen binnen einer Notfrist von einem Monat nach der Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet das Erb-

gesundheitsobergericht. Gegen die Versäumung der Beschwerdefrist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung zulässig.

§ 10

(1) Das Erbgesundheitsobergericht wird einem Oberlandesgericht angegliedert und umfaßt dessen Bezirk. Es besteht aus einem Mitglied des Oberlandesgerichts, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf das Verfahren vor dem Erbgesundheitsobergericht finden §§ 7, 8 entsprechende Anwendung.

(3) Das Erbgesundheitsobergericht entscheidet endgültig.

§ 11

(1) Der zur Unfruchtbarmachung notwendige chirurgische Eingriff darf nur in einer Krankenanstalt von einem für das Deutsche Reich approbierten Arzt ausgeführt werden. Dieser darf den Eingriff erst vornehmen, wenn der die Unfruchtbarmachung anordnende Beschluß endgültig geworden ist. Die oberste Landesbehörde bestimmt die Krankenanstalten und Ärzte, denen die Ausführung der Unfruchtbarmachung überlassen werden darf. Der Eingriff darf nicht durch einen Arzt vorgenommen werden, der den Antrag gestellt oder in dem Verfahren als Beisitzer mitgewirkt hat.

(2) Der ausführende Arzt hat dem beamteten Arzt einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Unfruchtbarmachung unter Angabe des angewendeten Verfahrens einzureichen.

§ 12

(1) Hat das Gericht die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so ist sie auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden auszuführen, sofern nicht dieser allein den Antrag gestellt hat. Der beamtete Arzt hat bei der Polizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen zu beantragen. Soweit andere Maßnahmen nicht ausreichen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig.

(2) Ergeben sich Umstände, die eine nochmalige Prüfung des Sachverhalts erfordern, so hat das Erbgesundheitsgericht das Verfahren wieder aufzunehmen und die Ausführung der Unfruchtbarmachung vorläufig zu untersagen. War der Antrag abgelehnt worden, so ist die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn neue Tatsachen eingetreten sind, welche die Unfruchtbarmachung rechtfertigen.

§ 13

(1) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Staatskasse.

(2) Die Kosten des ärztlichen Eingriffs trägt bei den der Krankenversicherung angehörenden Personen die Krankenkasse, bei anderen Personen im Falle der Hilfsbedürftigkeit der Fürsorgeverband. In allen anderen Fällen trägt die Kosten bis zur Höhe der Mindestsätze der ärztlichen Gebührenordnung und der durchschnittlichen Pflegesätze in den öffentlichen Krankenanstalten die Staatskasse, darüber hinaus der Unfruchtbargemachte.

§ 14

Eine Unfruchtbarmachung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, sowie eine Entfernung der Keimdrüsen sind nur dann zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht.

§ 15

(1) Die an dem Verfahren oder an der Ausführung des chirurgischen Eingriffs beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Wer der Schweigepflicht unbefugt zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Den Antrag kann auch der Vorsitzende stellen.

§ 16

(1) Der Vollzug dieses Gesetzes liegt den Landesregierungen ob.

(2) Die obersten Landesbehörden bestimmen, vorbehaltlich der Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 Abs. 1 Satz 1, Sitz und Bezirk der entscheidenden Gerichte. Sie ernennen die Mitglieder und deren Vertreter.

§ 17

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Begründung

(Reichsanz. 1933 Nr. 172)

Seit der nationalen Erhebung beschäftigt sich die Öffentlichkeit in steigendem Maße mit den Fragen der Bevölkerungspolitik und dem dauernd zunehmenden Geburtenrückgang.

Es ist aber nicht nur der Rückgang in der Volkszahl, der zu den schwersten Bedenken Anlaß gibt, sondern in gleichem Maße die mehr und mehr in Erschei-

Der Ablauf des Verfahrens zur Zwangssterilisation
Quelle: Ausstellung „’Lebensunwert’ zerstörte Leben“

Zwangssterilisation Verfahrensablauf

Im Nationalsozialistischen Staat entstanden nach 1933 Beratungsstellen für Erb- und Rassepflege, die zentral von Berlin aus, mit der sog. „erbbiologischen Bestandsaufnahme“, beauftragt waren. Das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“ von 1934 schaffte die Grundlage und ermöglichte eine flächendeckende Herangehensweise der staatlichen bzw. kommunalen Einrichtungen. Diese Datenerhebungen erfolgten in den Heil- und Pflegeanstalten, Fürsorgeheimen, Gefängnissen, Arbeitsämtern, Gesundheitsämtern, Standesämtern, in den Kirchen, durch die Auswertung der Einträge in den Kirchenbüchern und in den Hilfsschulen. Schon gleich nach 1933 führte man die Meldepflicht und die so genannte „Selbstanzeige“ für Menschen ein, die als „krank“ im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses galten. In den Standesämtern erfolgte die genealogische Erfassung durch das Ehetauglichkeitszeugnis und Ehestandsdarlehen und in den Gesundheitsämtern die so genannte erbgesundheitliche Erfassung. So entstand ein Bevölkerungskataster, das dem NS-Staat einen schnellen und lückenlosen Zugriff auf diejenigen ermöglichte, die sich nicht in dieses Raster einpassen ließen oder sich nicht in das System fügten.

Im faschistischen Staat wurden ca. 400 000 Menschen zwangssterilisiert.

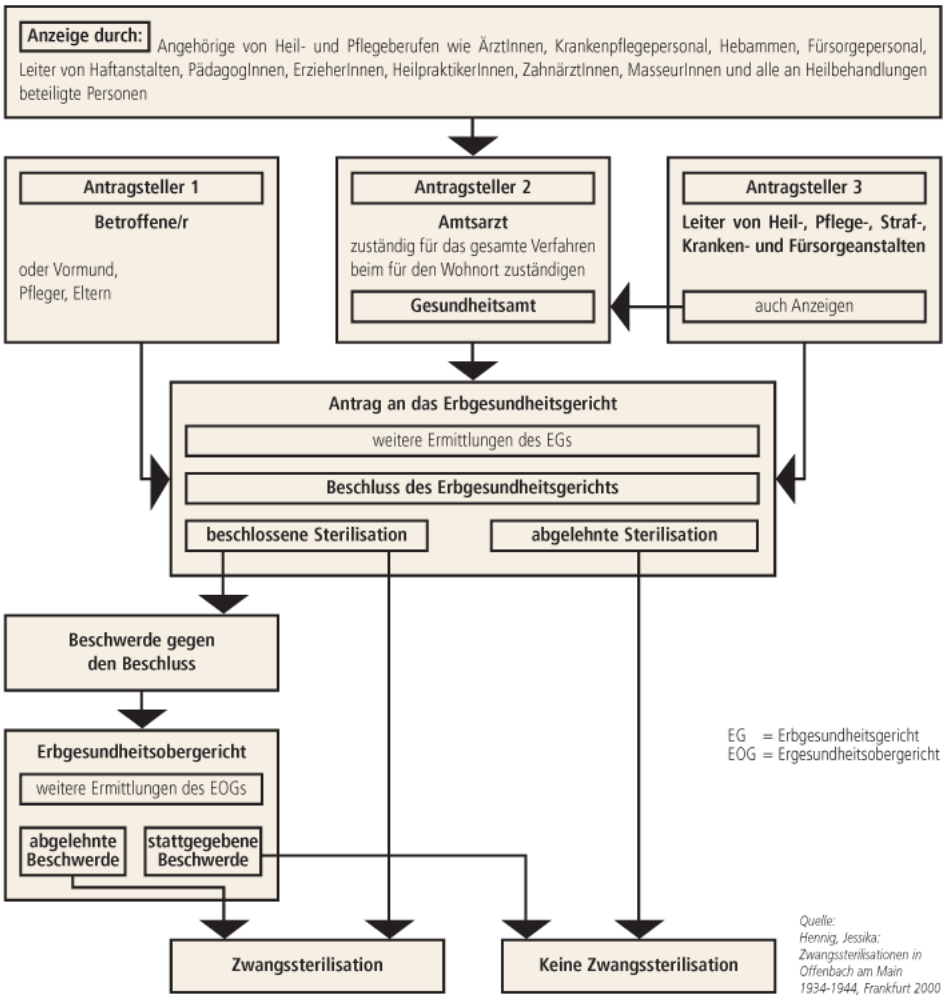

Auswahl von Zeitungsartikels zum Thema „Erbgesundheit“ (Abschriften)
Quelle: Zeitungen aus dem Kommunalarchiv Herford

Titel: Erbkranke sind nicht Menschen zweiter Klasse

Der Leiter des rassenpolitischen Amtes der NSDAP, Dr. Groß, stellte auf einem Reichsschulungslehrgang der Körperbehinderten die Frage, ob sich überhaupt ein nationalsozialistisches Programm der Rassenhygiene und Rassenpolitik mit Mitleid und Liebe und Pflege und Sorge für jene Volksgenossen vertrage, die nicht durch ihre Schuld, aber durch ein höheres Schicksal um einen Teil des Gebrauchs ihrer gesunden Kräfte gebracht worden sind.
Er kam zu einer Bejahung mit dem Hinweis darauf, dass an sich ein Staat ein Interesse daran habe, möglichst viele gesunde und leistungsfähige Menschen in sich zu vereinen; daraus ergebe sich zwangsläufig, dass er überall dort, "wo durch Krankheit, Unfall usw. Behinderungen der vollen Leistungsfähigkeit vorliegen, die Betroffenen mit allen menschenmöglichen Mitteln über den Defekt hinwegbringen müsse, der ja nicht durch ihre Schuld an ihnen hänge. Es müsse versucht werden, auch aus diesen Menschen so viel an Leistung herauszuholen, wie nur eben möglich sei. Darüber hinaus müsse versucht werden, in Zukunft die Entstehung solcher Leiden und Gebrechen zu verhüten. Dieser Versuch werde im Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchs für die Fälle gemacht, in denen die Defekte erblicher Natur sind. In der Regel drehe es sich dabei um geistige Defekte. Die Erbkranken seien von einem schweren Schicksal betroffen, und man könne sie niemals verwerfen. Wenn es in Deutschland Narren geben sollte, die so tun, als wenn ein erbkranker Volksgenosse ein Mensch zweiter Klasse wäre, dann hätten diese Narren offenbar keine Ahnung von den Dingen, um die hier gerungen werde. Der Referent garantierte seinen Zuhörern, dass alles geschehen werde, um das Sterilisierungsgesetz so durchzuführen, dass Missbrauch vermieden werde. Er wandte sich gegen diejenigen, die grundsätzlich „nur für die Erbgesunden" da sein wollen, und meinte, dass solche albernen Zeitgenossen viel Schmerz und Leid draußen anrichten. Es sei keine Schande, krank zu werden, denn es könne sich kein Mensch dagegen wehren.
Dr. Groß rief die Körperbehinderten und Erbkranken zur Mitarbeit auf. die zugleich eine Mitarbeit am Aufbauwerk des Führers sei.

Abschrift von Zeitungsartikel aus der NWVZ vom 25.10.1935

Artikel: Reinerhaltung deutschen Blutes – Minister Frick zum Verbot von Rassenmischehen – Anweisung für die Praktische Anwendung

Berlin. 3 Dez. Reichinnenminister Dr. Frick gibt jetzt, wie das RDZ meldet, durch Erlass an die Landesregierungen Einzelanweisungen zur praktischen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Reinerhaltung des deutschen Blutes. Er erklärte unter anderem, daß im Geschäftsverkehr künftig in der Regel folgende Bezeichnungen zu verwenden sind: Für einen jüdischen Mischling mit 2 jüdischen Großeltern MISCHLING ERSTEN GRADES, für einen jüdischen Mischling mit einem volljüdischen Elternteil MISCHLING ZWEITEN GRADES, für eine Person deutschen oder artverwandten Blutes DEUTSCHBLÜTIGER. Das Verfahren für die Einholung der Genehmigung zu Ausnahmen von Allgemeinem Eheverboten wird noch besonders geregelt werden. Einstweilen bestimmt der Minister, dass von solch jüdischen Rassenmischehen abgesehen auch Rassenmischehen von staatsangehörigen Deutschen oder artverwandten Blutes (und eben so von Mischlingen mit nur einem jüdischen Großelternteil) mit Angehörigen anderer fremder Rassen dann verboten sind, wenn daraus eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist. Der entsprechende Nachweis wird von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt ab durch das EHETAUGLICHKEITSZEUGNIS erbracht. Bis dahin hat der Standesbeamte nur in solchen Fällen das Ehetauglichkeitszeugnis zu verlangen, in denen er wegen Zugehörigkeit der Verlobten der verschiedenen Rassen eine für das deutsche Blut ungünstige Nachkommenschaft befürchtet (zum Beispiel bei einer Eheschließung von deutschblütigen Personen mit Zigeunern, Negern oder Ihren Bastarden).
In Zukunft hat nach dem Erlass jeder Verlobte vor der Eheschließung dem Standesbeamten den Nachweis seiner Abstammung zu erbringen. Die praktische Anwendung der gesetzlichen Vorschriften muss in einer Weise erfolgen, die unnötige Erschwerungen für den ganz überwiegenden Teil des Deutschen Volkes, der deutschen oder artverwandten Blutes ist, ausschließt. Die Anforderungen an den Nachweis der Abstammung müssen, so bestimmt der Minister, deshalb auf das unbedingt notwendige beschränkt werden. Dies sei um so eher möglich, als die Verletzung der einschlägigen Vorschriften durchweg mit schweren Zuchthausstrafen geahndet werde.
Zum Nachweis der Abstammung sind beim Aufgebot außer den Geburtsurkunden der Verlobten die Heiratsurkunden Ihrer Eltern (bei unehelichen Kindern die Geburtsurkunde der Mutter und, falls der Vater bekannt ist, auch dessen Geburtsurkunde) vorzulegen.
Die Verlobten haben ferner schriftlich oder zu Protokoll zu versichern, was ihnen über die Rassenzugehörigkeit und die Religion Ihrer Großeltern bekannt ist, und zu erklären, dass sie die Angaben nach bestem Wissen gemacht haben. Nur wenn der Standesbeamte bestimmte Tatsachen kennt, die ihm weiteren

Nachweis erforderlich erscheinen lassen, darf er insbesondere die Heiratsurkunden der Großeltern verlangen. Seiner eigenen Verantwortung darf sich der Standesbeamte nicht entziehen. Er muss daher, sobald er seine Mitwirkung bei einer Eheschließung wegen jüdischen Bluteinschlages verweigert, dem Minister unverzüglich eingehend berichten und darf nicht etwa einfach eine Anweisung des Gerichtes abwarten.

Abschrift von 4.12.1935 NWVZ

Verhütung Erbkranken Nachwuchses –
Ministerialdirektor Dr. Gütt über das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit

Der Ministerialdirektor im Reichsministerium des Inneren, Dr. Gütt, machte am Sonnabend vor Pressevertretern u.a. folgende Ausführung über das neue Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes: das Gesetz stellt die folgerichtige Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses dar. Die Eheverbote sind in weiser Beschränkung scharf umgrenzt und treffen nur solche Fälle, in denen ein verantwortungsbewusster Mensch schon von sich aus eine Ehe nicht eingehen würde.
Wir wissen heute, welche Gefahren z.B. die Geschlechtskrankheiten mit sich bringen, und zwar nicht nur für die Gesundheit der einzelnen Ehepartner, sondern auch für die Nachkommenschaft. Auch die ansteckungsfähige Tuberkulose ist eine ungeheuere Gefahr für die junge Ehe, da sie durch ihren chronischen Verlauf im günstigsten Falle zu langer Arbeitslosigkeit, oft aber zu frühzeitigem Tod und Elend führt. Auch wenn die Eheleute selbst daran nicht zugrunde gehen, so müssen sie dann vielfach erleben, wie ein Kind nach dem anderen von dieser Krankheit dahingerafft wird.
Das bisherige Recht ließ es zu, daß Personen, die wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind, mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters heiraten. Eine Eheschließung solcher Personen liegt aber nicht im Interesse der Volksgemeinschaft. Es gibt nun ferner Personen, die an geistigen Störungen leiden, bei denen es aber bisher aus irgendwelchen Gründen nicht zur Entmündigung gekommen ist oder die infolge krankhafter
Erbanlagen zu Verbrechern geworden sind. Es ist selbstverständlich, dass der Staat auch ihnen die Verantwortung für die Gründung einer Familie nicht überlassen darf. Schließlich enthält das vorliegende Gesetz die aus den Bestimmungen zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sich ergebende Folgerung. Da der Sinn der Ehe in der Erzeugung gesunder Kinder liegt, erscheint es sittlich gerechtfertigt, eine gesunde fortpflanzungsfähige Person nicht an einen unfruchtbar gemachten Partner zu binden. Andererseits ist es

unbedenklich, wenn zwei unfruchtbare Personen eine Lebensgemeinschaft bilden.
Die Tatsache, ob ein Ehehindernis der genannten Art vorliegt, soll von einem vom Reichsminister des Inneren noch näher zu bestimmenden Zeitpunkt ab durch ein Zeugnis des Ehegesundheitsamtes (Ehetauglichkeitszeugnis) nachgewiesen werden. Diese Aufgabe der Eheberatung werden im Rahmen des Gesundheitsamtes Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege zu übernehmen haben. Bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung über die Vorlage des Ehetauglichkeitszeugnisses sollen die Standesbeamten einen solchen Nachweis jedoch nur in Zweifelsfällen verlangen, wenn ein begründeter Verdacht eines Ehehindernisses im Sinne des §1 vorliegt. Im Übrigen werden die Standesbeamten durch einen besonderen Erlass verpflichtet werden, wohlwollend zu verfahren und die ordnungsgemäße Eheschließung in keiner Weise zu verzögern.
In den Ausführungsbestimmungen wird ferner festgelegt werden, dass im Falle der Versagung eines Ehetauglichkeitszeugnisses die Beschwerde bei dem zuständigen Erbgesundheitsgericht bzw. Erbgesundheitsobergericht zulässig sein soll. In allen diesen Fällen muss für eine beschleunigte und wohlwollende Prüfung Sorge getragen werden, wie überhaupt bei der Durchführung des Gesetzes der Hauptwert nicht auf ein etwaiges Verbot, sondern auf die ärztliche Beratung der zur Ehe entschlossenen Personen zu legen ist. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn beide Verlobten oder der männliche Verlobte eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, auch kann der Reichminister des Inneren Härten nach § 6 des Gesetzes ausgleichen.
So wird ein Verbot ja nur in verhältnismäßig wenigen Fällen notwendig sein, in denen jeder vernünftige und verantwortungsbewusste Mensch von einer Ehetauglichkeit absehen würde. Die Freiheit des Entschlusses gesunder Menschen wird nicht angetastet, sondern die Eheberatung soll im Laufe der Zeit zu einer Erziehungsmaßnahme des ganzen Volkes werden. Ferner ist es selbstverständlich, dass die Beratung nur von Ärzten ausgeübt werden darf, die über eine ausreichende ärztliche Erfahrung verfügen und fest auf dem Boden der nationalsozialistischen Bewegung stehen.

Abschrift von 23.10.1935 NWVZ

Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit

Berlin 18 Okt. Das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes, kurz Ehegesundheitsgesetz genannt, bringt in acht Paragraphen eine Reihe von Bestimmungen, die die Möglichkeit geben, in gewissen Fällen Eheverbote auszusprechen. Im § l wird festgelegt, dass eine Ehe nicht geschlossen werden darf,
a) wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten lässt,
b) wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
c) wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für den 1. unerwünscht erscheinen lässt,
d)wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet. Eine Ausnahme wird im Falle d) lediglich dann gemacht, wenn der andere Verlobte unfruchtbar ist, also Kinder aus Ehe nicht erwartet werden können.
Nach § 2 haben die Verlobten vor der Eheschließung durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, das so genannte Ehetauglichkeitszeugnis, nachzuweisen, daß ein Ehehindernis nach § l nicht vorliegt.
§ 3 bestimmt, dass eine Ehe nichtig ist, wenn sie entgegen den Verboten des § l geschlossen wird, und wenn die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses oder die Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung von den Verlobten durch wissentlich falsche Angaben herbeigeführt worden ist. Sie ist ferner nichtig, wenn sie zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossen wurde. Die Nichtigkeitsklage kann nur vom Staatsanwalt erhoben werden. Die Ehe ist von Anfang an gültig, wenn das Ehehindernis später wegfällt. §4 enthält die Strafbestimmungen und bestimmt, dass mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft wird, wer eine verbotene Eheschließung erschleicht, wobei auch der Versuch strafbar ist. Die Verfolgung wegen vollendeten Vergehens tritt nur dann ein, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird.
Im §5 ist festgelegt, dass die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung finden, wenn beide Verlobten oder der männliche Verlobte eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen. Die Strafverfolgung eines Ausländers nach §4 tritt nur auf besondere Anordnung ein, die der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichminister des Innern trifft. Nach §6 kann der Reichminister des Innern oder die von ihm ermächtige Stelle Befreiungen von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligen.
§7 behandelt den Erlass der zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts - und

Verwaltungsvorschriften, der durch den Reichminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichminister der Justiz erfolgt. Nach §8 tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des §2 bestimmt der Reichminister des Innern. Bis zu diesem Zeitpunkt ist also ein Ehetauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

Abschrift von 19.10.1935 Herforder Kreisblatt.

Formular für das Amtsärztliche Gutachten (Abschrift)
Quelle: Kommunalarchiv Herford

Amtsärztliches- Ärztliches*)- Gutachten

Gemäß §4 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von 14. Juli 1933- Reichsgesetzbl. I.G. 529)

1. Allgemeines

Name und Vorname:.....
.....
Beruf:.....
Geboren am.....1..... zu.....Kreis.....
Religion:.....
Letzter Wohnort:.....Kreis.....
Straße.....
Anschrift der Eltern:.....Kreis.....
Straße:.....
Anschrift des Pflegers oder Vormunds:.....
Kreis.....
Wieviele Kinder:.....Totgeburten:.....Fehlgeburten.....
Personenstand - ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden

---

1. Angaben über die näheren Familienangehörigen

Name des Ehegatten:.....
Wohnort:.....
Kreis:.....Straße.....
Ist der Ehegatte gesund?.....
Wieviele Kinder?.....Totgeburten:.....Fehlgeburten:.....

Name des Vaters:.....
Wohn- oder Sterbeort.....
Kreis:.....Straße.....
Name der Mutter:.....
Wohn- oder Sterbeort.....
Kreis:.....Straße.....
Waren die Eltern blutsverwandt?.....

*) Nichtzutreffendes ist jeweils zu durchstreichen.

Sind bei Vater oder Mutter die im §1 Abs. 2,3 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses genannten Krankheiten oder Zustände beobachtet worden oder sind sonstige körperliche oder geistige Leiden oder Abnormitäten erblicher oder nichterblicher Natur vorgekommen? Im einzelnen siehe nachstehend unter 1 und 2.

1. Sind in der Familie die im §1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes genannten Krankheiten oder Zustände vorgekommen? (Welche und bei wem?)

2. Sind in der Familie noch andere körperliche oder geistige Leiden oder Abnormitäten erblicher oder nichterblicher Natur vorgekommen (z.B. Giftsüchtigkeit, Selbstmorde, Selbstmordversuche, auffallende Charaktere, vererbliche oder asoziale Veranlagungen, Psychopathie, andere Geisteskrankheiten, Stoffwechselstörungen usw. (Welche und bei wem?)?

2. Eigene Vorgeschichte des E.

a) Durchgemachte körperliche Krankheiten (Infektionskrankheiten, Organkrankheiten, Unfälle usw.) ausschl. Nerven- und Geisteskrankheit:

b) Wie war die geistige Entwicklung des (der) P. (Schulleistungen bzw. -erfolge, Interesse an der Politik usw.)?

c) Hat der (die) P. an Krämpfen gelitten? Welcher Art waren diese? Hat der (die) P. Krankheiten des Zentralnervensystems oder geistige Störungen durchgemacht? Welche? Wann?

d) Angaben über das Sexualleben (bei Frauen außerdem über Regel- und Schwangerschaftsstörungen):

e)Wie war die soziale Entwicklung des (der) P. (Berufsausbildung, Erfolge bzw. Misserfolge im Berufsleben)?

f) Ist der (die) P. mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen? Wann? Wodurch?

g) Alkoholismus, Missbrauch von Rauschgiften:

2. Entwicklung des Leidens, das den Anlaß zum Antrag auf Unfruchtbarmachung gibt (erstes Auftreten, Verlauf usw.)

3. Bei welchen Ärzten und in welchen Anstallten war der(die) P. in Behandlung? (Möglichst genau Anschrift)

4. Können sonstige Personen über den (die) P. und seine Verwandten Auskunft geben? Welche? (Genaue Anschrift):

3.Befund

1. körperlicher Befund

a) Allgemeinzustand, Mißbildungen und Fehler des Knochensystems, Brustkorb, Wirbelsäule, Gliedmaßen und Allgemeinkrankheiten, Stoffwechselkrankheiten, Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe, Haut, Drüsen:

Größe:.....
Gewicht:.....
Bei Frauen Menses:.....
.....

b) Organbefund (Lunge, Herz, sonstige Eingeweide, Geschlechtsorgane, Schilddrüse):

Puls:.....
.....
Blutdruck:.....
Harn:.....
Eiweiß:.....
.....
Zucker:.....

c) Nervensystem:
Hirnnerven ausschl. Befunde am Auge und Ohr), Kopfperkussion, Druckpunkte am Kopfe, Zunge, Gaumensegel, Würgereflex, Geruch, Geschmack.

Reflexe:
Basomotor. Nachröten, mechan. Muskelerregbarkeit, Radiusperiostreflex, Patellareflex, Patellarclonus, Achillessehnenreflex, Dorfalclonus, Plantarreflex, Babiniski, Oppenheim, Bauchreflexe, Kremasterreflex, Armbewegung.

Sensibilität:
Berührungsempfindlichkeit, Lokalisation, Schmerzempfindlichkeit.

Ataxie:
Statischer Tremor, Händedruck, Zeigeversuch, Beinbewegungen, Gang, Romberg.

Sonstige körperliche Zeichen einer Erkrankung des Z.N.S. Zungenbissnarben, Lähmung, Tonus der Muskulatur, Speichelfluß, organische Sprachstörung usw., wenn nötig serologische Reaktion im Blut und Liquor.

d) Augen:
Bewegungen, Cornealreflex, Pupillen, Augenhintergrund

e) Ohren
Spiegelbefund, Hörschärfe, Gleichgewichtsorgan

2. Psychischer Befund

1. Allgemeines Verhalten:
zugänglich, freundlich, misstrauisch, ablehnend

2. Stimmung- und Affektlage:
Stumpf, gleichgültig, läppisch, traurig, ängstlich, ratlos, entschlußlos, heiter, albern, zornig, sexuell- zudringlich.

3. Willenssphäre:
Hemmung, Sperrung, Stupor, Katalepsi, Befehlsautomatie, Negativismus, Mutismus, Erregung, Befehlsdrang, impulsive Handlungen, sinnlose Handlungen, Rededrang, Fortlaufen, Manieren, Stereotypien, Sprachmanieren, Grimmassieren.

4. Bewusstseinslage:
Auffassung, Besonnenheit, Aufmerksamkeit, Bewusstlosigkeit, Roma, Sopor, Somnolenz, Bewusstseinseintrübungen, Desorientiertheit, Verwirrtheit, Delirate Zustände, Dämmerzustände, Bewusstseinseinengungen, Absenz.

5. Gedankenabläufe:
Formale Störungen, Denkhemmung, Denksperrung, gemachte Gedanken, Gedankenentzug, Ideenflucht, Inkohärenz, Perseverration, Zerfahrenheit, Steifheit, inhaltliche Störungen, Sinnestäuschungen der verschiedenen Sinnesgebiete, Wahnideen (Größen-, Kleinheits-, Verfolgungs-, Versündigungswahn usw.), Zwangsvorstellungen (Phobien usw.).

6.Sexuelle Perversionen

7. Unfälle
Beginn, Häufigkeit, motorisches Verhalten, Zungenbiß, Einnässen, Verletzungen im Unfall, Verhalten nach dem Unfall (Schlaf, Dämmerzustände usw.), petits maux.

Bei Schwachsinnigen ist der Intelligenzprüfungsbogen auszufüllen (Anlage 5a.)
.....
1. Diagnose:

2. Begründung:

Am .....19.....

Ort:.....

Straße:.....

(Dienstsiegel oder Stempel)

Name:.....

Amtsstellung:.....

Formular für den „Intelligenzprüfungsbogen" (Abschrift)
Quelle: Kommunalarchiv Herford

Intelligenzprüfungsbogen

1. Orientierung:

(Wie heißen Sie?)

(Was sind Sie?)

(Wie alt sind Sie?)

(Wo sind Sie zu Hause?)

(Welches Jahr haben wir jetzt?)

(Welchen Monat?)

(Welches Datum?)

(Welchen Wochentag?)

(Wie lange sind sie hier?)

(In welchem Orte sind Sie hier?)

(In welchem Hause sind Sie hier?)

(Wer hat Sie hierher gebracht?)

(Wer sind die Leute in Ihrer Umgebung?)

(Wer bin ich?)

2.Schulwissen

(Heimatort?)

(Zu welchem Lande gehörig?)

(Hauptstadt von Deutschland)

(Hauptstadt von Frankreich)

(Wer war Luther?)

(Wer war Bismark?)

(Welche Staatsform haben wir jetzt?)
(Wer hat Amerika entdeckt?)

(Wann ist Weihnachten?)

(Sonstige Fragen ähnlicher Natur).

(Wieviele Wochentage? -
vor- und rückwärts?)

(Wieviele Monate? -
vor- und rückwärts?)

Rechnen:

7*9 =	51-16=	17+32=
12*13=	62-19=	23+45=
10:2=	(x-3=14) x? =	(x*9=63) x?=?
81:3=	(x+5=16) x?=	(x:8=5) x?=

(300 RM zu 3%, in 3Jahren Zinsen?)

(6 Arbeiter brauchen zu einer Arbeit 3 1/2 Stunden: Wie lange brauchen 3 Arbeiter?

(Wenn 1 1/2 Pfund 15 Pfg. kosten, wieviel kosten dann 7 Pfund?)

3.Allgemeines Lebenswissen

(Wo geht die Sonne auf?)

(Warum wird es Tag und Nacht?)

(Warum baut man Häuser in der Stadt höher als auf dem Land?)

(Was versteht man unter dem Kochen des Wassers?)

(Warum darf man Feuer nicht abschließen, wenn es brennen soll?)

(Warum gehen Kinder in die Schule)?)

(Wozu sind die Gerichte da?)

(Geldsorten?)

(Was kostet jetzt die Beförderung von Postsachen?)

(Preise von Lebensmitteln?)

Unterschied zwischen:

(Irrtum - Lüge?)

(Borgen - Schenken?)

(Geiz - Sparsamkeit?)

(Rechtsanwalt - Staatsanwalt?)

(Treppe - Leiter?)

(Teich - Bach?)

4.Spezielle Fragen aus dem Beruf:

Satz aus 3 Worten bilden:

(Jäger - Hase - Feld!)

(Soldat - Krieg -Vaterland!)

(Frühling - Wiese - Blumen!)

(Schule - Bildung - Leben!)

5. Geschichtserzählung und Sprichworterklärung:

(Geschichte vom Salzesel o.ä.)

(Hunger ist der beste Koch)

(Lügen haben kurze Beine)

(Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm)

(Unrecht Gut gedeihe nicht)

6. Sittliche Allgemeinvorstellungen:

(Warum lernt man?)

(Warum und für wen spart man?)

(Weshalb darf man auch sein eigenes Haus nicht anzünden?)

(Was darf man mit gefundenen 5 - 20 - 500 RM machen?)

(Wie denken sie sich Ihre Zukunft?)

(Was würden Sie tun, wenn Sie das große Los gewönnen?)

(Was ist Treue, Frömmigkeit, Ehrerbietung, Bescheidenheit?)

(Was ist das Gegenteil von Tapferkeit?)

7.Gedächtnis und Merkfähigkeit:

(Merken Sie sich die Zahl 1849!)

(Welche Geschichte habe ich Ihnen erzählt?)

(Welche Zahl sollten Sie sich merken?)

(Sprechen sie nach und merken Sie folgende Worte: Haus - Tür, Hut - Kopf, Herz - Schmerz, Blei - Arzt!)

(Worüber haben wir uns unterhalten?)

(Welche Zahl sollten Sie sich merken?)

(Welche Worte sollten Sie sich merken?)

8.Verhalten bei der Untersuchung:

(Haltung, Augen, Mimik, Stimme, Aussprache, Wortfolge, Promptheit der Antwort, Zugänglichkeit, Teilnahme an der Unterhaltung usw.)

Bildliche Darstellung der OP-Verfahren:
Quelle: Gütt, Rüdin, Ruttke: Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, München 1934

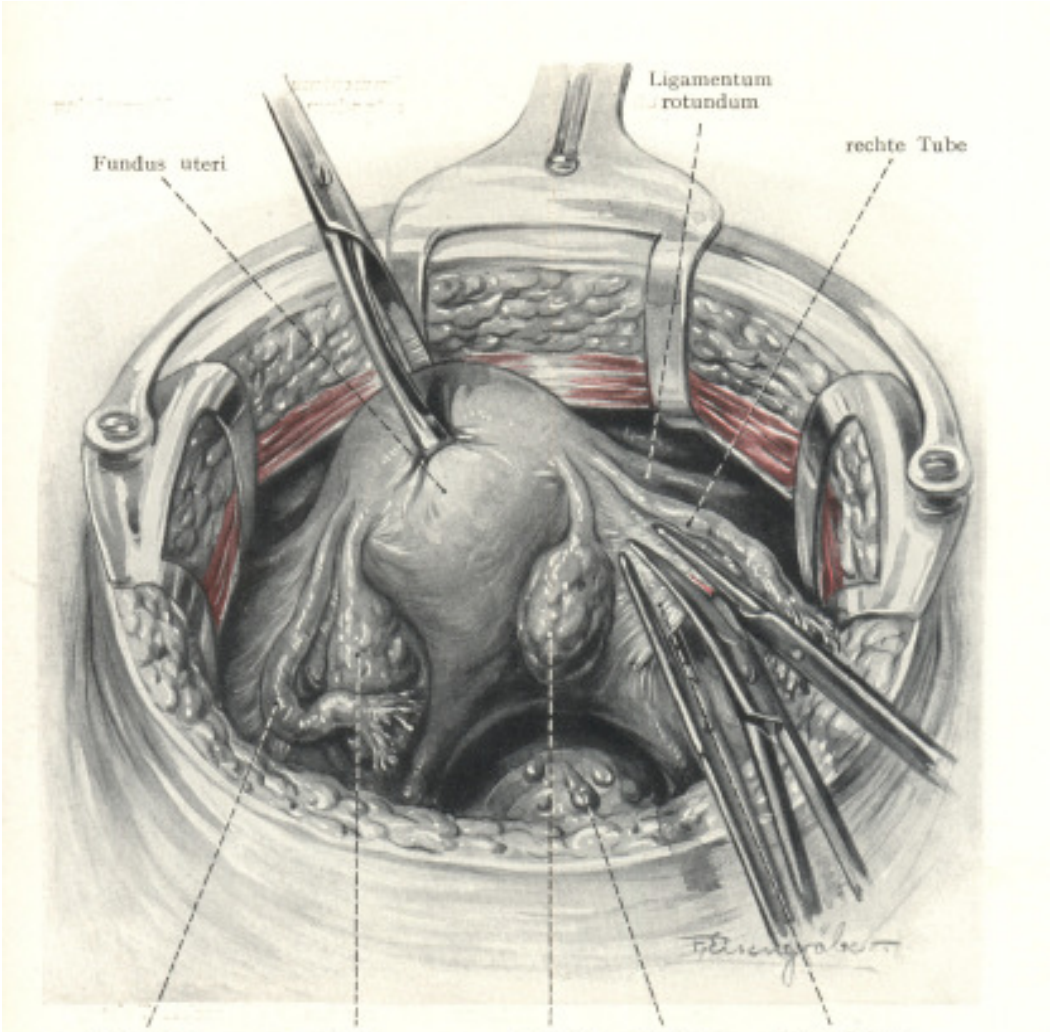

Abbildung 1.

Sterilisierung durch „Ligaturknotung" der Tuben.
Abtrennen der Mesosalpinx, um das Tubenrohr zur Knotung beweglich zu machen.

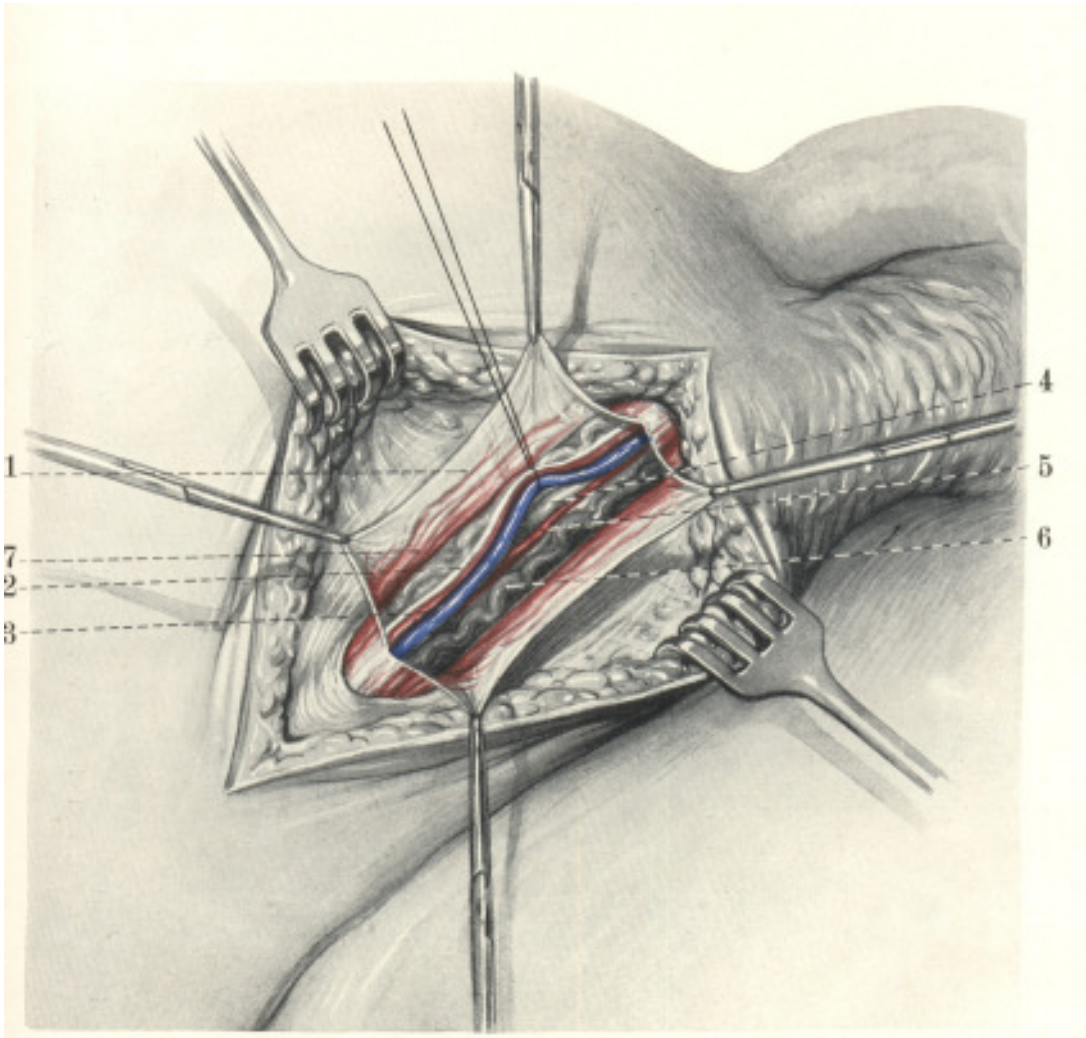

Abbildung 1.

Anatomische Verhältnisse des Samenstranges nach Spaltung der Tunica com. (1) (die Schnittführung ist größer gezeichnet als zur Operation nötig).

Art. spermat. externa (3) mit einer größeren Begleitvene und Nerv. spermat. ext. (2) durch eine Fadenschlinge seitlich verlagert, um das dahinterliegende Vas deferens (4) mit der Art. spermatica interna (5) sichtbar zu machen. Auf beiden Seiten sind die Venengeflechte des Plexus pampiniformis (6) zu sehen. Die Fasern des Cremaster externus gehen in die allgemeine Hülle des Samenstranges (7) über.

Ausstellungstexte und –quellen:

Gesamtstatistik Kreis und Stadt Herford

Die Amtsärzte mussten monatlich und jährlich Berichte über die Durchführung des Gesetzes beim Regierungspräsidenten einreichen. Sie bezeugen detailliert die Tätigkeiten der Ärzte und geben Auskunft über Anzeigen und durchgeführte Maßnahmen.

Der Amtsarzt stellte den Antrag auf Sterilisation beim zuständigen „Erbgesundheitsgericht" hier in Bielefeld. 85% der Vorgeladenen wurden zur Zwangssterilisierung verurteilt, ein Einspruch war nur sehr selten erfolgreich.

Zwischen 1934 und 1944 betraf dies 126 Frauen und 192 Männer aus dem Landkreis Herford, die genauen Zahlen für Herford-Stadt sind nicht mehr zu ermitteln. Mehr als die Hälfte davon waren erst 14 bis 30 Jahre alt. Dazu kommen noch mindestens 170 Sterilisierungen von Gefangenen der Strafanstalt Herford.

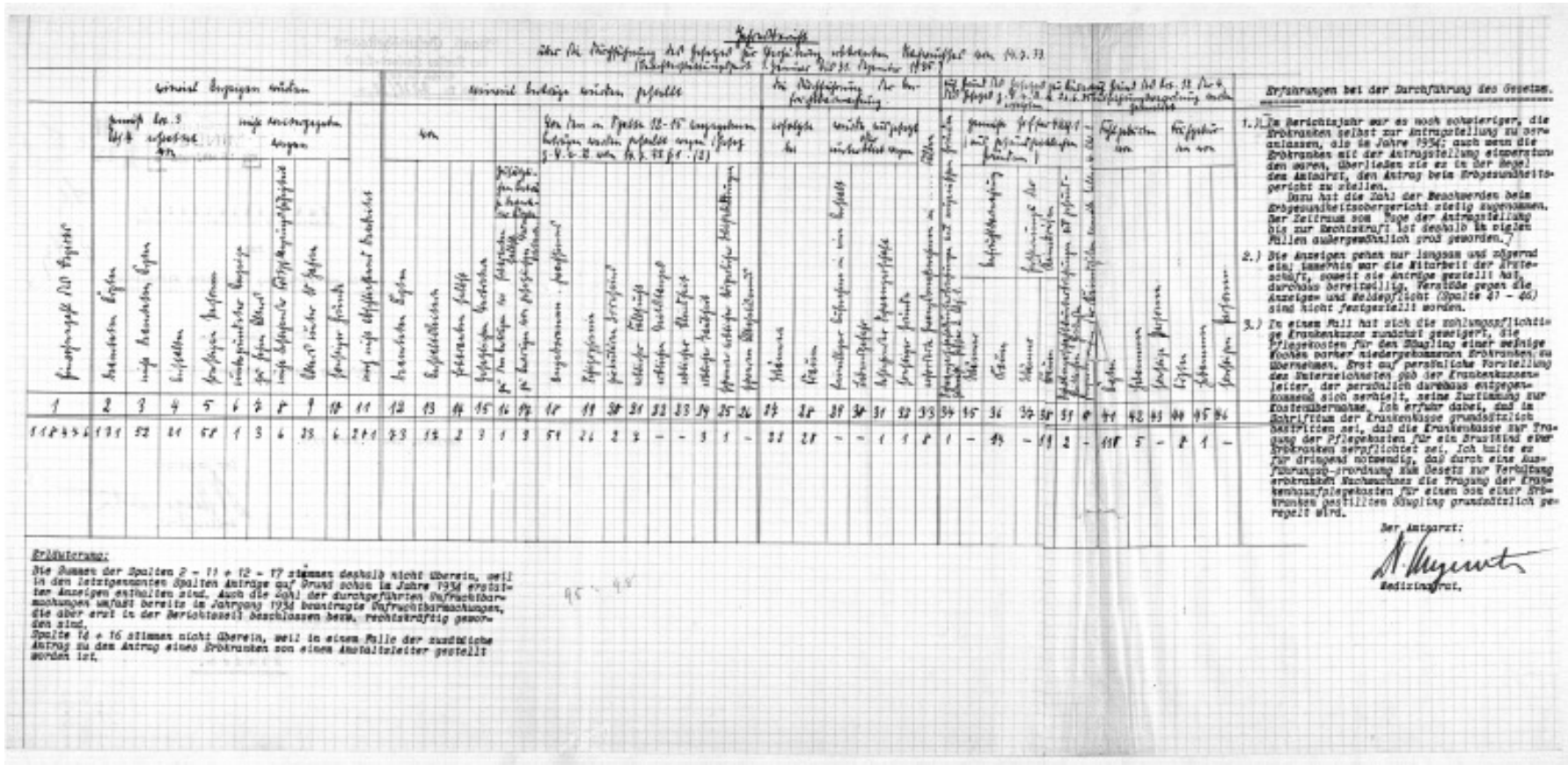

Erläuterungen:

Die Summen der Spalten 2 – 11 u. 12 – 17 stimmen deshalb nicht überein, weil in den letztgenannten Spalten Anträge auf Grund schon im Jahre 1934 erstatteter Anzeigen enthalten sind. Auch die Zahl der durchgeführten Unfruchtbarmachungen umfaßt bereits im Jahrgang 1934 beantragte Unfruchtbarmachungen, die aber erst in der Berichtszeit beschlossen bezw. rechtskräftig geworden sind.

Spalte 18 u. 19 stimmen nicht überein, weil in einem Falle der zuständige Antrag zu dem Antrag eines Erbkranken von einem Amtsarztleiter gestellt worden ist.

Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes.

1.) Im Berichtsjahr war es noch schwieriger, die Erbkranken selbst zur Antragstellung zu veranlassen, als im Jahre 1934; auch wenn die Erbkranken mit der Antragstellung einverstanden waren, überließen sie es in der Regel dem Amtsarzt, den Antrag beim Erbgesundheitsgericht zu stellen.

Dazu hat die Zahl der Beschwerden beim Erbgesundheitsobergericht stetig zugenommen. Der Zeitraum von Tage der Antragstellung bis zur Rechtskraft ist deshalb in vielen Fällen außergewöhnlich groß geworden.

2.) Die Anzeigen gehen nur langsam und zögernd ein; tatsächlich war die Mitarbeit der Ärzteschaft, soweit die Anträge gestellt hat, durchaus bereitwillig. Verstöße gegen die Anzeige- und Meldepflicht (Spalte 47 – 48) sind nicht festgestellt worden.

3.) In einem Fall hat sich die zahlungspflichtige Krankenkasse zunächst geweigert, die Pflegekosten für den Säugling einer wenige Wochen vorher niedergekommenen Erbkranken zu übernehmen. Erst auf persönliche Vorstellung des Unterzeichneten gab der Krankenkassenleiter, der persönlich durchaus entgegenkommend sich verhielt, seine Zustimmung zur Kostenübernahme. Ich erfuhr dabei, daß in Schriftum der Krankenkasse grundsätzlich festgelegt sei, daß die Krankenkasse zur Tragung der Pflegekosten für ein Erbkind einer Erbkranken verpflichtet sei. Ich hielte es für dringend notwendig, daß durch eine Ausführungs-anordnung zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses die Tragung der Krankenkassenpflegekosten für einen von einer Erbkranken geborenen Säugling grundsätzlich geregelt wird.

Der Amtsarzt:

Medizinalrat.

Regierung München
Eing. 12. APR. 1937

IM 12

Monatsbericht[1])

über die Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, des Ehegesundheitsgesetzes und des § 6 der 1. Verordnung zum Blutschutzgesetz

Berichtsmonat: März 19 37

Einwohnerzahl des Berichtsbezirks 42184

Gesundheitsamt: Herford-Stadt.

Höherer Verwaltungsbezirk: Tagebuch-Nr. 635 **Land:**

Angaben über das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses		Angaben über das Ehegesundheitsgesetz und § 6 der 1. Verordnung zum Blutschutzgesetz		
I. In den im Bereich des Gesundheitsamtes ermächtigten Krankenanstalten wurden durchgeführt:		III. 1. **Ehetauglichkeitsuntersuchungen**		
1. **Unfruchtbarmachungen auf Grund von Erbgesundheitsgerichtsbeschlüssen**		a) Vom berichtenden Gesundheitsamt (Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege) vorgenommene Untersuchungen (Angabe nach Personen)	2	
a) durch chirurgischen Eingriff		b) von Ärzten der freien Praxis und Heeressanitätsdienststellen eingesandte Untersuchungsbogen (Angabe nach Personen)		
α) bei Männern	5	2. **Ausgestellte Ehetauglichkeitszeugnisse**		
β) bei Frauen	1	a) insgesamt		
b) durch Strahlenbehandlung		b) **davon** solche für Ehen zwischen Erbkranken und Unfruchtbaren (§ 1 Abs. 2 des Ehegesundheitsges.)		
α) durch Röntgenbestrahlung		3. **Ausgestellte Bescheinigungen** (gem. § 9 der 1. B.O. zur Durchf. des Ehegesundheitsges.)		
hiervon Frauen unter 38 Jahren		a) insgesamt		
β) durch Radiumbestrahlung		b) **davon** Bescheinigungen, weil beide Ehepartner ehetauglich im Sinne des § 1 Abs. 1 des Ehegesundheitsges. waren		
hiervon Frauen unter 38 Jahren		4. Zahl der **Personen**, bei denen auf Grund der Bescheinigungen Ehehindernisse vorlagen, und zwar	Männer	Frauen
2. **Schwangerschaftsunterbrechungen aus erbpflegerischen Gründen** (§ 10a des Ges. z. V. e. N.)		auf Grund des § 1 Abs. 1 des Ehegesundheitsges. Buchstabe a		
3. Bei Durchführung der Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung **eingetretene Todesfälle**		" b		
a) bei Männern		" c		
b) bei Frauen		" d		
II. Auf Grund des Artikels 12 der 4. B.O. zur Ausf. d. Ges. z. V. e. N. wurden aus dem Bezirke des Gesundheitsamtes gemeldet:		auf Grund des § 6 der 1. B.O. zur Durchf. des Blutschutzges.		
a) **Schwangerschaftsunterbrechungen** aus gesundheitlichen Gründen (§ 14 Abs. 1 des Ges. z. V. e. N.)	8	Zusammen[3])		
b) **Fehlgeburten**[2])		5. Befreiungen nach § 30 der 1. B.O. zur Durchf. des Ehegesundheitsges.[4])		
davon mit fieberhafter Komplikation				
c) **Frühgeburten**[2])	1			
davon mit fieberhafter Komplikation				

[1]) Die Berichte sind von den Gesundheitsämtern spätestens bis zum 10. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats dem Reg.-Präs. bzw. der Landesregierung in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Angaben sind von diesen zusammenzustellen und dem RuPrMdI. unter Beifügung je eines Stückes des Berichtsbogens bis spätestens zum 20. des Monats vorzulegen. Auf die RdErlasse vom 15. 7. 35 u. 3. 9. 35 — IV f 3506 III/1079 bzw. IV f 5880/1079 f — wird hierzu Bezug genommen.

[2]) Die Anzeigen gem. Vordruck 8 sind darauf zu prüfen, ob die Bezeichnung Fehl- u. Frühgeburt von der anzeigenden Person richtig gewählt ist. Als **Fehlgeburten** gelten die **totgeborenen** Früchte von **weniger als 35 cm** Körperlänge (also fundesamtlich **nicht anzeigepflichtige** Früchte). **Alle anderen Früchte sind als Frühgeburten zu zählen.** Als solche gelten mithin:

a) alle lebendgeborenen Früchte, unabhängig von ihrer Körperlänge,

b) die totgeborenen Früchte von mindestens 35 cm Körperlänge.

[3]) Die Gesamtzahl der nachgewiesenen Personen muß der Summe der unter III 3 a u. b aufgeführten Bescheinigungen entsprechen.

[4]) Von der höheren Verwaltungsbehörde sind hier im zusammenfassenden Bericht die von ihr erteilten Befreiungen anzugeben.

Herford, den 10. April 19

Gesundheitsamt der Stadt Herford

Der Amtsarzt
In Vertretung:
(Amtsarzt)

Monatsbericht[1]

über die Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, des Ehegesundheitsgesetzes und des § 6 der 1. Verordnung zum Blutschutzgesetz

Berichtsmonat: März 19 37.

Einwohnerzahl des Berichtsbezirks: 119 512

Gesundheitsamt: Herford – Land

Höherer Verwaltungsbezirk: Reg. Bez. Minden **Land:** Deutschland

Angaben über das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses		Angaben über das Ehegesundheitsgesetz und § 6 der 1. Verordnung zum Blutschutzgesetz		
I. In den im Bereich des Gesundheitsamtes ermächtigten Krankenanstalten wurden durchgeführt:	keine Ermächtigung	III. 1. **Ehetauglichkeitsuntersuchungen**		
1. **Unfruchtbarmachungen auf Grund von Erbgesundheitsgerichtsbeschlüssen**		a) Vom berichtenden Gesundheitsamt (Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege) vorgenommene Untersuchungen (Angabe nach Personen)		5
a) durch chirurgischen Eingriff		b) von Ärzten der freien Praxis und Heeressanitätsdienststellen eingesandte Untersuchungsbogen (Angabe nach Personen)		
α) bei Männern		2. **Ausgestellte Ehetauglichkeitszeugnisse**		
β) bei Frauen		a) insgesamt		1
b) durch Strahlenbehandlung		b) **davon** solche für Ehen zwischen Erbkranken und Unfruchtbaren (§ 1 Abs. 2 des Ehegesundheitsges.)		
α) durch Röntgenbestrahlung		3. **Ausgestellte Bescheinigungen** (gem. § 9 der 1. V.O. zur Durchf. des Ehegesundheitsges.)		
hiervon Frauen unter 38 Jahren		a) insgesamt		2
β) durch Radiumbestrahlung		b) **davon** Bescheinigungen, weil beide Ehepartner ehetauglich im Sinne des § 1 Abs. 1 des Ehegesundheitsges. waren		1
hiervon Frauen unter 38 Jahren		4. Zahl der **Personen**, bei denen auf Grund der Bescheinigungen Ehehindernisse vorlagen, und zwar	Männer	Frauen
2. **Schwangerschaftsunterbrechungen aus erbpflegerischen Gründen** (§ 10a des Ges. z. V. e. N.)		auf Grund des § 1 Abs. 1 des Ehegesundheitsges. Buchstabe a		
3. Bei Durchführung der Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung **eingetretene Todesfälle**		" b		
a) bei Männern		" c		
b) bei Frauen		" d	2	1
II. Auf Grund des Artikels 12 der 4. V.O. zur Ausf. d. Ges. z. V. e. N. wurden aus dem Bezirke des Gesundheitsamtes gemeldet:		auf Grund des § 6 der 1. V.O. zur Durchf. des Blutschutzges.		
a) **Schwangerschaftsunterbrechungen** aus gesundheitlichen Gründen (§ 14 Abs. 1 des Ges. z. V. e. N.)	1	Zusammen[3]	2	1
b) **Fehlgeburten**[2]	17	5. Befreiungen nach § 30 der 1. V.O. zur Durchf. des Ehegesundheitsges.[4]		0
davon mit fieberhafter Komplikation	2			
c) **Frühgeburten**[2]	1			
davon mit fieberhafter Komplikation	0			

[1] Die Berichte sind von den Gesundheitsämtern spätestens bis zum 10. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats dem Reg.-Präs. bzw. der Landesregierung in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Angaben sind von diesen zusammenzustellen und dem RuPrMdI. unter Beifügung je eines Stückes des Berichtsbogens bis spätestens zum 20. des Monats vorzulegen. Auf die Rd.Erlasse vom 15. 7. 35 u. 3. 9. 35 — IV f 3506 III/1079 bzw. IV f 5380/1079 f — wird hierzu Bezug genommen.

[2] Die Anzeigen gem. Vordruck 8 sind darauf zu prüfen, ob die Bezeichnung Fehl- u. Frühgeburt von der anzeigenden Person richtig gewählt ist. Als **Fehlgeburten** gelten die **totgeborenen** Früchte von **weniger als 35 cm** Körperlänge (also standesamtlich **nicht anzeigepflichtige** Früchte). **Alle anderen Früchte sind als Frühgeburten zu zählen.** Als solche gelten mithin:

a) alle lebendgeborenen Früchte, unabhängig von ihrer Körperlänge,

b) die totgeborenen Früchte von mindestens 35 cm Körperlänge.

[3] Die Gesamtzahl der nachgewiesenen Personen muß der Summe der unter III 3 a u. b aufgeführten Bescheinigungen entsprechen.

[4] Von der höheren Verwaltungsbehörde sind hier im zusammenfassenden Bericht die von ihr erteilten Befreiungen anzugeben.

Herford, den 2. 4. 1937.

Der Amtsarzt:

Medizinalrat.

Quelle: Landesarchiv NRW,
Staatsarchiv Detmold

Täter und Verantwortliche

Dr. Hermann Angenete(1877 – 1953)

1916–1935 Kreisarzt des Stadt- und Landkreises Herford
1935–1945 Amtsarzt des Gesundheitsamtes Herford-Land
seit 1938 Obermedizinalrat
seit 1.11.1939 NSDAP-Mitglied
1939–1944 Mitglied des Erbgesundheitsobergerichts Hamm
1.9.1945 Versetzung in den Ruhestand

Ein Mann der Gegensätze:
- Treusorgender Familienvater
- Deutschnationaler
- Teil der
  Sterilisationsmaschinerie

Dr. Angenete erfasste 1510 Personen in der „Erbkrankenliste" Herford-Land.

Er war für 318 Zwangssterilisationen mitverantwortlich.

Angenetes deutschnational- bildungsbürgerliches Auftreten befremdete sowohl die Bevölkerung als auch seine nationalsozialistischen Vorgesetzten.

"Inwieweit Großvater bei allen diesen Verfahren innerlich hinter seiner Aufgabe stand, ist unbekannt. In Anwesenheit der Kinder wurden diese Themen nie erwähnt."(aus familienkundlicher Schrift von W. Schindler, dem Enkel Angenetes)

OBERMEDIZINALRAT Dr. ANGENETE, HERFORD, GESTORBEN

Er bekämpfte die schwarzen Pocken in Herford

Ein verdienter Arzt und Herforder — Mitbegründer der Gesundheitsämter

Herford. Am Freitag früh verstarb der langjährige Herforder Amtsarzt Obermedizinalrat i. R. Dr. Hermann Angenete im 77. Lebensjahre. Der Verstorbene stammt aus einer alten Herforder Familie und hat fast sein ganzes Berufsleben im Ravensberger Lande zugebracht.

Angeregt durch seinen Großvater, den im 19. Jahrhundert in Herford-Stadt und -Land hochangesehenen Dr. med. Hermann Rose, studierte er in Rom, Tübingen und Göttingen Medizin. Anschließend war er in der Universität Bonn und an wissenschaftlichen Instituten in Braunschweig, Berlin und Posen als Hilfsarbeiter tätig. In jungen Jahren kam Dr. Angenete auch als Dezernent an das preußische Kultusministerium. Damals wurde er dem hochbetagten Robert Koch vorgestellt. In Berlin bestand der Verstorbene Anfang des Jahrhunderts das Amtsarztexamen und war vor dem ersten Weltkrieg eine Reihe von Jahren als Kreisarzt in Lübbecke in Westfalen tätig.

Unvorstellbare Arbeitsleistung

Als Kreisarzt Dr. Rheinen 1916 in den Ruhestand trat, wurde Dr. Angenete zusätzlich mit der Verwaltung der Amtsarztstelle in Herford betraut. Er verwaltete somit während des ersten Weltkrieges als Kreisarzt die großen Bezirke der beiden Landkreise Lübbecke und Herford und des Stadtkreises Herford, — eine unvorstellbare Arbeitsleistung. Noch im Kaiserreich wurde der Verstorbene etatmäßiger Kreisarzt für Herford-Stadt und -Land. Bei der Teilung der beiden Amtsbezirke 1919 Kreisarzt des Landkreises Herford. Bei der Einrichtung der staatlichen Gesundheitsämter übernahm Dr. Angenete die Leitung des staatlichen Gesundheitsamtes Herford-Land mit der Amtsbezeichnung Obermedizinalrat. Als solcher hat er ununterbrochen bis 1945 amtiert. Der Ausbau dieser wichtigen Dienststellen ist sein persönliches Verdienst.

Vertrauens- und Gerichtsarzt

Dr. Angenete war ein weit bekannter Fachmann, der sich bei allen Dienststellen der größten Hochachtung erfreute. Seine zahlreichen Gutachten fanden stets Anerkennung, auch wenn sie von Interessenten angefochten wurden. Er war jahrzehntelang Sachverständiger der Landesversicherungsanstalt Westfalen und Vertrauensarzt verschiedener Krankenkassen. Als Gerichtsarzt ist er im Landgerichtsbezirk Bielefeld tätig gewesen und verschiedentlich in der breiten Oeffentlichkeit genannt worden. In einem vor Jahrzehnten in ganz Deutschland erörterten Giftmordprozeß stützte das Schwurgericht in Bielefeld zwei Todesurteile mit auf Angenetes Gutachten; zwischen Urteilfindung und Straftat waren 17 Jahre vergangen. Das Urteil wurde vom Reichsgericht ohne weiteres bestätigt.

Schwere Seuche sofort erkannt

Dr. Angenete war bis gestern der einzige noch lebende Amtsarzt in Deutschland, der in seiner weiteren Arbeit eine gefährliche Epidemie von schwarzen Pocken bekämpft hat. Es ist der heutigen Generation vielleicht unbekannt, daß während des ersten Weltkrieges im Landkreis Herford und teilweise auch in der Stadt Herford zahlreiche Fälle von schwarzen Pocken auftauchten, die Dr. Angenete sofort erkannte. Unter den damaligen Kriegsverhältnissen war die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen besonders schwierig. Die Leistung des Kreisarztes wurde von obersten Dienststellen anerkannt.

Auch während der schweren Grippeepidemie 1918 war der Amtsarzt überaus stark beansprucht. An der Durchführung der gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung in seinem Amtsbezirk während des 2. Weltkrieges hat Dr. Angenete ebenfalls führenden Anteil. Der Verstorbene hatte Verbindungen zu maßgebenden Persönlichkeiten in der medizinischen Welt und pflegte einen regelmäßigen Gedankenaustausch mit den Vertretern der Wissenschaft und staatlichen Zentralstellen. Dieses ist Angenetes Arbeit im Ravensberger Lande jahrzehntelang zugute gekommen.

Ruf ans Ministerium abgelehnt

Viele Jahre hindurch war er auch als Vorstandsmitglied der Kollegenschaft tätig. Er war Senior der westfälischen Amtsärzte. In früheren Jahren erging an Dr. Angenete ein Ruf, Dezernent im Innenministerium zu werden. Er lehnte diesen Ruf aus Liebe zu seiner Heimatstadt ab. Gegen Ende seiner Berufslaufbahn aber war er noch kommissarischer Regierungsdezernent für Medizinalangelegenheiten in Minden.

Der Verstorbene stand als eine Persönlichkeit von großer Pflichterfüllung und echten preußischen Beamtengeistes da, war streng gegen andere, aber auch streng gegen sich selbst. Der zweimalige Zusammenbruch seines Vaterlandes hat ihn aufs schmerzlichste berührt. Dr. Angenete wird als Mann von Ueberzeugung, aufrechter Gesinnung und unermüdlicher Pflichterfüllung allen in Erinnerung bleiben, die in den Jahrzehnten mit ihm zusammengekommen sind.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gau Westfalen-Nord
Fernruf 24271 Drahtwort 24271 Münsterwestf.
Giro-Konto: Städt. Sparkasse Münster 3565

Münster (Westfalen)
Bismarck-Allee 5

Kreisleitung: Herford
Der Kreisleiter
Postfach 331 Fernsprecher 2833
Bankkonto: Kreissparkasse 2486

Herford, den 21. Mai 1940.

An den

Herrn Regierungspräsidenten
Freiherr von Oeynhausen,

M i n d e n i./W.

Sch/Fl.

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident!

Ich habe leider Veranlassung, mich über den Leiter des Staatlichen Gesundheitsamtes des Kreises Herford-Land, Herrn Obermedizinalrat Dr. Angenete, Herford zu beschweren, weil er einen Fall, der auch mich in meiner Eigenschaft als Kreisleiter beschäftigte, mit einer Oberflächlichkeit, Gleichgültigkeit und Lässigkeit behandelte, die wirklich keine Grenzen mehr kennt.

Der Sachverhalt dieses Falles ist folgender: Die Deutsch-Amerikanerin Fräulein Rademacher, Vlotho a.d.W. hat im Jahre 1936 einen Antrag auf Einbürgerung gestellt, hat diesem Antrage Originalbescheinigungen und Urkunden beigelegt und auf diesen Antrag bis zum heutigen Tage noch keinen Bescheid erhalten. Schon im Jahre 1937 musste ich mich mit dieser Angelegenheit befassen, weil die Ortsfrauenschaftsleiterin von Vlotho, Fräulein Rincker, mich darum bat; ich hatte mich seinerzeit mit dem Obermedizinalrat Dr. Angenete, schriftlich wiederholt in Verbindung gesetzt, hatte dann von ihm den Bescheid erhalten, dass sich diese Angelegenheit durch besondere Umstände solange verzögert hat, dieselbe aber noch vor Ostern, also 1937 ihre Erledigung finden soll. Jn der Annahme, dass ich mich

- 2 -

auf die Erledigung durch Herrn Dr. Angenete verlassen konnte, habe ich den Vorgang abgelegt und mich bis Anfang d. Jrs. in der Meinung befunden, dass dieser Fall nun auch tatsächlich seine Erledigung gefunden hat. Jch traf im Januar 1940 anlässlich einer Parteiveranstaltung in Vlotho mit der Ortsfrauenschaftsleiterin Fräulein Rincker zusammen, die mir bei der Gelegenheit mitteilte, dass der Einbürgerungsantrag von Fräulein Rademacher noch nicht erledigt sei und sie noch immer auf eine Nachricht von mir wartete. Es war mir diese Erinnerung höchst unangenehm und ich wandte mich mit meinem Briefe vom 19.1.1940 an Herrn Obermedizinalrat Dr. Angenete mit der Bitte, sich dieses Falles doch nunmehr beschleunigt anzunehmen und denselben zur Erledigung zu bringen. Auf diesen Brief bekam ich keine Antwort, sondern musste am 20.2., also nach Verlauf von 4 Wochen, an die Erledigung meines Briefes erinnern, bekam auch daraufhin keine Antwort, sondern musste am 13.3.1940 energischer werden und erhielt schliesslich am 20.3. den Bescheid, der hier neben dem anderen Schriftwechsel abschriftlich beigefügt ist. Wenn ich nun der Meinung war, dass die Angelegenheit jetzt ihre Erledigung finden würde, so befand ich mich in einem Jrrtum, denn trotzdem Herrn Obermedizinalrat Dr. Angenete die Verzögerung, wie er schreibt, sehr peinlich war, hat er es nicht für nötig gehalten, mir auf meinen Brief vom 28.3. und 7. Mai 1940 zu antworten.

Jch werde das Gefühl nicht los, als wenn bei dem Staatlichen Gesundheitsamt des Kreises Herford-Land eine heillose Wirtschaft sein muss, denn sonst könnte ein solcher Antrag nicht verlegt und nicht aufzufinden sein. Herr Obermedizinalrat Dr. Angenete schreibt dieses selbst in seinem Briefe vom 19.3., es muss das infolgedessen wahr sein.

Jch richte deshalb die Bitte an Sie, sich des Staatlichen Gesundheitsamtes des Kreises Herford-Land und insbesondere seines Leiters einmal überprüfend anzunehmen, denn es ist nicht ausgeschlossen, dass noch eine ganze Reihe anderer und ähnlicher Anträge unerledigt dort lagern und wenn nichts geschieht, vielleicht nie zur Erledigung kommen. Jch

- 3 -

darf bei der Gelegenheit nicht unerwähnt lassen, dass über Herrn Obermedizinalrat Dr. Angenete schon sehr oft aus den Kreisen der Bevölkerung Klage geführt worden ist, insbesondere über die Behandlung, die er allen mit ihm als Amtsarzt in Berührung kommenden Menschen zuteil werden lässt und auch über die Unpünktlichkeit und Unzuverlässigkeit, wie er Anträge verschiedenster Art bearbeitet. Es wird daher ratsam sein, ernstlich in Erwägung zu ziehen, ob es nicht richtiger ist, Herrn Obermedizinalrat Dr. Angenete durch einen anderen sich für diese Amtstätigkeit fachlich besser eignenden Arzt zu ersetzen.

H e i l H i t l e r !

Nationalsoz. Deutsche Arbeiterpartei
Kreisleitung
Herford

Kreisleiter.

Anlage.

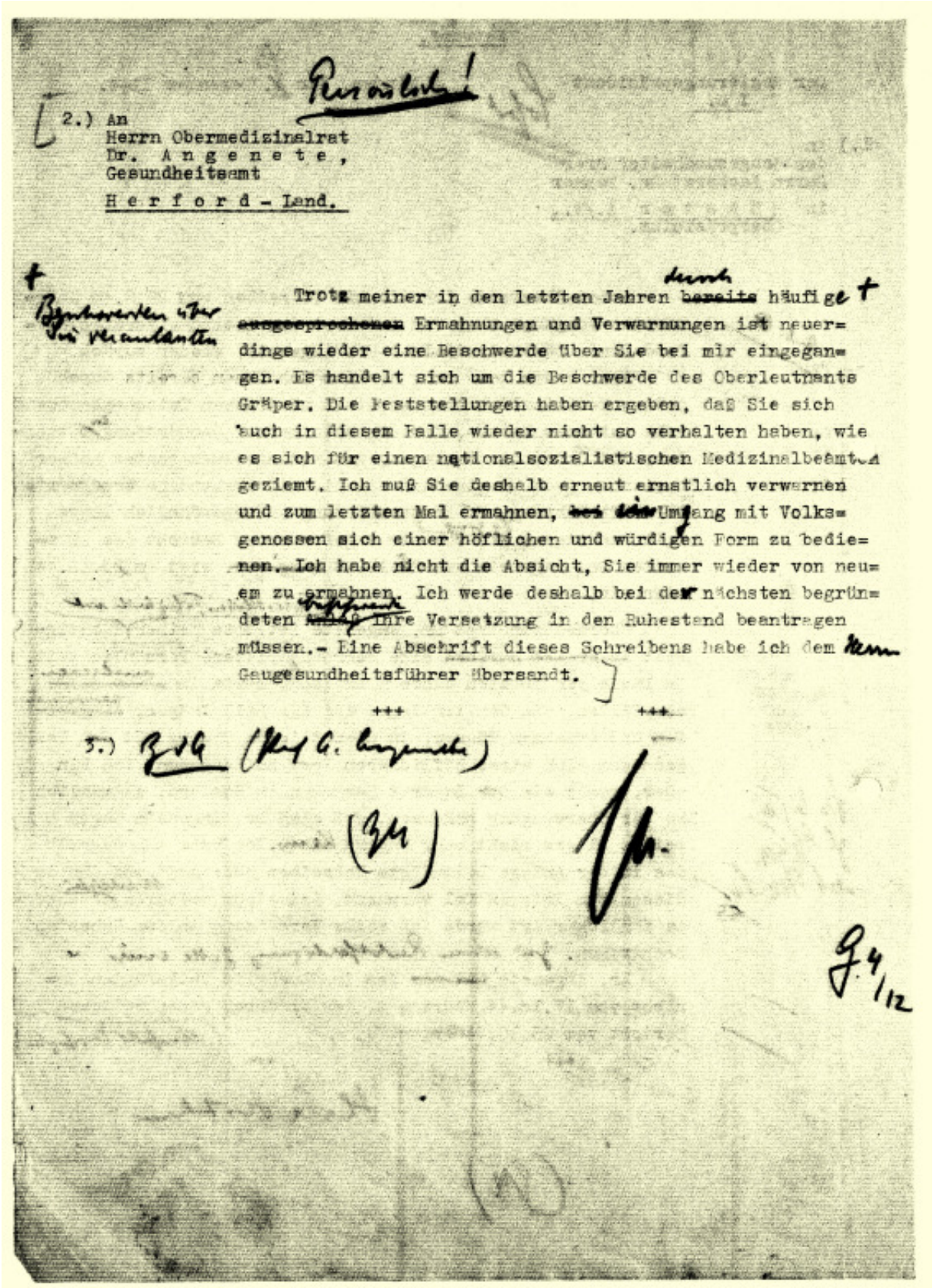

2.) An
Herrn Obermedizinalrat
Dr. A n g e n e t e ,
Gesundheitsamt
H e r f o r d - Land.

Trotz meiner in den letzten Jahren durch häufige Ermahnungen und Verwarnungen ist neuerdings wieder eine Beschwerde über Sie bei mir eingegangen. Es handelt sich um die Beschwerde des Oberleutnants Gräper. Die Feststellungen haben ergeben, daß Sie sich auch in diesem Falle wieder nicht so verhalten haben, wie es sich für einen nationalsozialistischen Medizinalbeamten geziemt. Ich muß Sie deshalb erneut ernstlich verwarnen und zum letzten Mal ermahnen, im Umgang mit Volksgenossen sich einer höflichen und würdigen Form zu bedienen. Ich habe nicht die Absicht, Sie immer wieder von neuem zu ermahnen. Ich werde deshalb bei der nächsten begründeten Ihre Versetzung in den Ruhestand beantragen müssen.- Eine Abschrift dieses Schreibens habe ich dem Kreisgesundheitsführer übersandt.

Quelle: Landesarchiv NRW, Staatsarchiv Detmold und Kommunalarchiv Herford

Dr. Heinrich Siebert (1893 – 1967)
Seit 1.4.1922 Stadtarzt von Herford,
NSDAP-Mitglied seit 1.5.1933,
1935 stellvertretender Amtsarzt des Gesundheitsamtes Herford-Stadt, 1936 Amtsarzt-Examen.
Seit 1.8.1937 Medizinalrat und staatlicher Leiter des kommunalen Gesundheitsamts Herford-Stadt.
1945 Entnazifizierung und Verbleiben im Amt,
1958 Ruhestand,
1961 Verleihung des
Bundesverdienstkreuzes,
1967 Tod in Herford

Dr. Siebert war seit 1939 ärztlicher Beisitzer des Erbgesundheitsgerichts Bielefeld, 1943 Leiter des Kreisamtes für Volksgesundheit der NSDAP.

Patienten gaben ihm einen Ehrennamen

Obermedizinalrat i. R. Dr. Heinrich Siebert starb

Herford. Mittwoch, 1. November, wurde Obermedizinalrat i. R. Dr. med. Heinrich Siebert (75), Löderitzstraße 4, nach kurzer, schwerer Krankheit heimgerufen. Er kam am 18. Oktober 1893 in Hameln zur Welt und stand von 1922 bis zum 31. Oktober 1958 im Dienst der Stadtverwaltung Herford. Dr. Siebert übernahm 1935 die Leitung des städtischen Gesundheitsamtes. — Besondere Verdienste erwarb sich „Onkel Doktor", wie Dr. Siebert ehrenhalber fortan geheißen wurde, seit 1923 Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes, bis 1935 als Kolonnenarzt und bis 1952 als Kreisverbandsarzt.

Von Mai 1945 bis 1952 war er Stadtkreis-Vorsitzender, seit 1953 Stadtkreis-Ehrenvorsitzender in dieser Gruppe weltweiter Zusammenarbeit vieler Völker. Am 3. November 1954 zeichnete der damalige Präsident des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Westfalen-Lippe, Landeshauptmann Dr. Salzmann, Dr. Siebert mit dem DRK-Ehrenzeichen aus.

Die Rotkreuzarbeit bildete die Herzenssache des nun Verstorbenen. Zeitweise leitete Dr. Siebert auch den Landkreisverband Herford. Dr. Siebert war bis zuletzt im Kreisverbands-Vorstand. Besonders lag „Onkel Doktor" an einer guten Ausbildung aller in Erster Hilfe. Weitere Lehrgänge trugen unter der Leitung von „Onkel Doktor" zur Sicherung

Obermedizinalrat i. R. Dr. Heinrich Siebert

leistungsfähigen Nachwuchses des DRK bei.

Der verdiente Arzt wird am Montag, 6. November, 14 Uhr, auf dem Erika-Friedhof zur letzten Ruhestätte geleitet werden. Viele Freunde halten den lauteren Charakter des hilfsbereiten Menschen sicherlich stets in ehrendem Gedenken. —sen

„'Onkel Doktor', wie Dr. Siebert ehrenhalber fortan geheißen wurde..."(aus dem Nachruf des Herforder Kreisblatts 3.11.1967)

Dr. Heinrich Siebert †

Hatte sich um Herforder DRK verdient gemacht / Montag Beisetzung

Herford. Kurz nach Vollendung seines 74. Lebensjahres verstarb nach schwerer Krankheit Obermedizinalrat a. D. Dr. Heinrich Siebert (Lüderitzstraße 4), eine stadtbekannte Persönlichkeit. In Anerkennung seiner Verdienste um das öffentliche Gesundheitswesen war dem allseits hochgeschätzten Obermedizinalrat u. a. das Bundesverdienstkreuz am Band II. Klasse verliehen worden.

Das Deutsche Rote Kreuz verliert in Dr. med. Siebert einen überaus rührigen Mitarbeiter. Er war sozusagen die Seele des DRK-Kreisverbandes Herford-Stadt.

Am 8. April 1923 trat der gebürtig aus Hameln stammende Dr. Siebert dem DRK bei und war bis 1935 DRK-Kolonnenarzt. Von 1935 bis 1952 war er als Kreisverbandsarzt tätig. Bis 1952 führte er den 1. Vorsitz im Kreisverband Herford-Stadt. Während des Zweiten Weltkrieges war er gleichzeitig 1. Vorsitzender des Kreisverbandes Herford-Stadt und -Land. Aus gesundheitlichen Gründen legte er dann 1952 sein Amt als 1. Vorsitzender nieder, doch stand er dem DRK auch weiterhin mit Rat und Tat zur Verfügung.

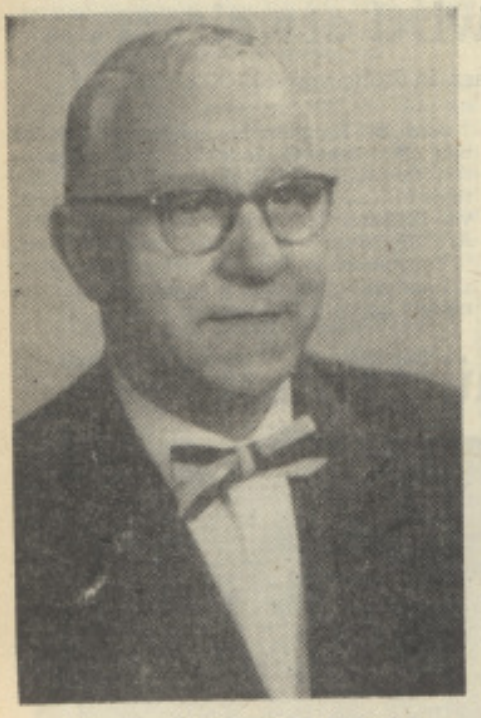

War überall beliebt: Dr. Siebert †

Während seines langen und segensreichen Wirkens im Dienste der Öffentlichkeit leitete er unter anderem die Fortbildungslehrgänge für Helfer und Helferinnen des DRK-Kreisverbandes, die Breitenausbildung in Erster Hilfe sowie die Sanitätsausbildung noch bis kurz vor seinem Ableben.

Am 16. November 1953 wurde Obermedizinalrat Dr. Siebert zum Ehrenvorsitzenden des DRK-Kreisverbandes Herford-Stadt ernannt. In dieser Eigenschaft nahm er auch noch an allen Vorstandssitzungen teil, in denen sein kluger Rat und seine in der Praxis erprobten Vorschläge und Anregungen sehr gefragt waren.

Am 3. November 1954 wurde ihm von dem damaligen Präsidenten des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe, Landeshauptmann Dr. Salzmann, das DRK-Ehrenzeichen verliehen.

Auch an geselligen Veranstaltungen des DRK-Kreisverbandes nahm Dr. Siebert gern teil. Als „Onkel Doktor" war er in der großen DRK-Familie immer gern gesehen. Die Lücke, die der Verstorbene im Kreisverband hinterläßt, wird sich nur schwer schließen lassen.

Darüber hinaus beklagt die ganze Bevölkerung den Tod eines Mannes, der für die Sorgen und Nöte seiner Mitmenschen stets ein offenes Ohr und eine hilfsbereite Hand hatte.

Die Beisetzung des Verstorbenen findet am Montag, 6. November, um 14 Uhr von der Kapelle des Erika-Friedhofes aus statt. Eine große Trauergemeinde dürfte ihm das letzte Geleit geben. —in—

„... eine stadtbekannte Persönlichkeit. In Anerkennung seiner Verdienste um das öffentliche Gesundheitswesen war dem allseits hochgeschätzten Obermedizinalrat u. a. das Bundsverdienstkreuz am Band II. Klasse verliehen worden.(...) Darüber hinaus beklagt die ganze Bevölkerung den Tod eines Mannes, der für die Sorgen und Nöte seiner Mitmenschen stets ein offenes Ohr und eine hilfsbereite Hand hatte." (aus dem Nachruf in der Neuen Westfälischen 3.11.1967)

Personalfragebogen

für Ärzte(innen) und Zahnärzte(innen) des öffentlichen Gesundheitsdienstes

(Deutlich – möglichst in Maschinenschrift – ausfüllen, alle Fragen sorgfältig beantworten)

Name: Siebert Vornamen: Heinrich (Rufname unterstreichen)

Dienststellenanschrift: Gesundheitsamt Herford-Stadt, Adolf Hitler Wall 12 (Behörde, Kreis, Reg.-Bez., Land bzw. Reichsgau)

Wohnungsanschrift: Herford, Adolf Lüderitzstraße 4 (Ort, Straße, Hausnummer) Fernruf (dienstlich) 2641/233 (privat) 2641/315

Geburtsdatum 13.10.1893 Geburtsort und -Kreis: Hameln /Weser Glaubensrichtung: evang. (auch frühere)

A. Berufsentwicklung bis zum Eintritt in den öffentlichen Gesundheitsdienst

I. Ärztliches bzw. zahnärztliches Studium

von 1.4.1913 bis 15.3.1920 in Gießen, Leipzig, Halle /Saale

II. Berufliche Tätigkeit nach der ärztlichen Prüfung während des praktischen Jahres bzw. der Pflichtassistentenzeit und des Landvierteljahres

Ort	In welcher Anstalt oder Praxis	Art der Tätigkeit	vom Tag	vom Mon.	vom Jahr	bis Tag	bis Mon.	bis Jahr
Der geleistete Kriegsdienst wurde auf das prakt. Jahr angerechnet.								

III. Berufliche Tätigkeit nach Erlangung der Berechtigung zu selbständiger ärztlicher (zahnärztlicher) Berufsausübung bis zum Eintritt in den öffentlichen Gesundheitsdienst

Ort	In welcher Anstalt oder Praxis	Art der Tätigkeit	vom Tag	vom Mon.	vom Jahr	bis Tag	bis Mon.	bis Jahr
Halle /Saale	Universitätskinder-klinik,	Vol.Assistent	1.	7.	20	1.	4.	22
	stadt. Gesundheitsamt	Vol.Assistent	1.	7.	20	~~1.~~ 31.	~~4.~~ 3.	22

IV. Teilnahme an Fortbildungslehrgängen (auch staatsmed. Lehrgang)

Ort	Anstalt und dergl.	Art	vom	bis
Berlin-Charlottenburg	Staatsmed. Akademie		18.9.35	16.10.35
Stettin Hohenkrug	Lungenheilstätte		10.10.38	22.10.38
Göttingen	Prov. Heilanstalt		1.12.35	15.1.36
Berlin	Reichsanstalt für Luftschutz		14.5.39	18.5.39

V. Prüfungen, Bestallung, Anerkennungen

	Ort	Datum Tag	Mon.	Jahr	Note
Reifezeugnis:					
Schulart: Oberrealschule	Halle /Saa	4.	12	2	
ärztl. bzw. zahnärztl. Vorprüfung	Leipzig	10.	17	2	
" " " Prüfung	Halle/Saale	25.3.	20	2	
" " " Bestallung	" "	29.3.	20	—	
" " " Doktordiplom	" "	18.6.	20	2	
" *Doktordiplom nach ehem. österr. Prüfungsordnung	—				
Doktordiplom einer anderen Fakultät:					
Welcher? —	—				
Amtsarzt-, Kreis-Bezirksarzt-, Physikats-Prüfung	Berlin	19.	9.	36	2.

Anerkennung als Facharzt für: —
Sportarztanerkennung: ja / nein —
Dt. Reichsabzeichen für Leibesübungen: — (bronz., silb. oder gold.)
SA.-Wehrabzeichen: ja, bronze (bronz., silb. oder gold.)
Kraftfahrzeugführersch., ggfs. Klasse: III
Fremdsprachenfertigkeit: —
Kurzschriftfertigkeit: —
Weitere Fertigkeiten: —

B. Laufbahn im öffentlichen Gesundheitsdienst

I. Einstellung, Anstellung, Beförderungen

	Tag	Monat	Jahr		Tag	Monat	Jahr
Eintritt als: Stadtarzt Herford	1.	4.	22	Ernennung z. Reg.- u. Med.-Rat			
Ernennung z. Med.-Rat (Bes.Gr. A2c2) auf Widerruf				Ernennung z. Oberreg.- u. -med.-Rat			
" " " " auf Lebenszeit	1.	8.	37	Ernennung z. Reg.-Direktor			
Einweisung in eine Stelle der Bes.Gr. A2c1				Ernennung z. leit. Reg.-Direktor			
Ernennung z. Obermed.-Rat							

II. Durchlaufene Dienststellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes:

Tätigkeit als vollbesch. Hilfsarzt, 3., 4. usw. beamteter Arzt, stellv. Amtsarzt, Amtsarzt, Dezernent, Referent (kommissarische Tätigkeit ist als solche gesondert kenntlich zu machen)	bei welcher Behörde	vom Tag	Mon.	Jahr	bis Tag	Mon.	Jahr
Volontär-Assistent des Gesundheitsamtes Herford	Stadt. Ges.A. Herford	19.	3.	35	31.	5.	37
Kommissarische Verwaltung der Stelle des Assistenten und Leiters des Ges.-Amtes	" " "	1.	6.	37	31.	7.	37
Assistent und Stadt. Leiter des Hygienischen Gesundheitsamtes	Herford Stadt	1.	8.	37			

III. a) Nebentätigkeiten, mit denen eine Vergütung verbunden ist

(Impfarzt, Betriebsarzt, Gefängnisarzt, Vertrauensarzt (Arbeitsamt, Versicherungsträger, NSV. usw.), Krankh.-Arzt, Lehrtätigkeit, Privatpraxis u. dergl.):

Beschäftigende Stelle	Art der Tätigkeit	Beschäftigende Stelle	Art der Tätigkeit
Fa. Adolf Ahlers Herford	Betriebsarzt		
Arb.-Amt Herford	beratender Arzt		

b) Nebentätigkeiten, die ehrenamtlich ausgeübt werden:

NSDAP.- Amt für Volksgesundheit	k. Kreisamtsleiter		

C. Politische Haltung

I. Zugehörigkeit zur NSDAP., zu ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, zum Deutschen Roten Kreuz und anderen Verbänden

	Amt bzw. Dienstrang	vom Tag	vom Mon.	vom Jahr	bis Tag	bis Mon.	bis Jahr		Amt bzw. Dienstrang	vom Tag	vom Mon.	vom Jahr	bis Tag	bis Mon.	bis Jahr
NSDAP.	k.Kreisamtsleit.	1.	5.	43				NSDozentenbd.	—						
Mitgl. seit Nr.	1.5.33				—	—	—	NSDStudent.-Bd.	—						
SA.	3571057							NSAltherren-Bd.	—						
# (auch FM.)	—							NSReichsbd. für Leibesübungen	—						
NSKK.	—							Reichsbd.D.Beamt.							
NSFK.	—							D.Rot.Kreuz	DRK.-Querfeld führer			1.4.23			
HJ., BDM.	—							Rbd.d.Familie	—						
NS. Frauensch.	—							RLuftschutz-Bd.	Mitglied	1.	1.	34			
DAF.	—							RKolonial-Bd.	—						
NSV.	Mitglied	1.	2.	34				Dt. Frauenwerk	—						
NS.Ärztebund	Mitglied	17.	5.	34				Tätig im Auftrage des Hauptamtes für Volksgesundh.				23.8.35			
NSKOV.	—							Anderes:	—						
NS.Reichskriegerbd.	—														

II. Frühere Zugehörigkeit zu

a) Logen u. dgl. Org. (RdErl. v. 6. 6. 39 – RMBliV. S. 1258, i. F. v. 27. 7. 40 – RMBliV. S. 1571): nein / ja (ggfs. Name, Amt, Grad)	b) Polit. u. konf. Beamtenvereinigungen: nein / ja (ggfs. welchen)	c) Polit. Parteien u. Verbänden: nein / ja (ggfs. welchen)	d) Stud. Verbindungen: nein / ja (ggfs. welchen)
nein	—	—	Ja, RSC.

D. Arbeits- und Wehrdienst

I. Arbeitsdienst

vom — bis —

Dienstbeschädigung? ja / nein, wieviel % nein

Art —

II. Wehrverhältnis

Ungedient? ~~nein~~ / nein nein

Derz. Dienstrang (bzw. Dienstgrad): Feldhilfsarzt der Reserve d.D.

Wehrmachtsteil: Heer / Marine / Luftwaffe

Teilnahme am Kriege 1914/18 von 1. 11. 14 bis 15. 11. 18 ausgeschieden als (Dienstgrad, -rang) Feldhilfsarz

„ „ „ 1939/4__ von — bis —; „ „ („ „) —

Frontkämpfer 1914/18 ja / nein nein

Freikorpskämpferurkunde ja / nein nein

Frontkämpfer 1939/4__ ja / nein —

Dienst- bzw. kriegsbeschädigt: 1914/18 ja / nein, wieviel % —

Art der Dienst- bzw. Kriegsdienstbesch.: —

Versehrt 1939/4__ ja / nein, Stufe: —

Art der Wehrdienstbesch. bzw. Beschädgg. b. bes. Einsatz: —

E. Auszeichnungen

(bei Orden und Ehrenz. Klasse bzw. Stufe), Verleihungsjahr

1. Kriegsauszeichnungen: Ehrenkreuz für Kriegsteilnehmer, Ehrenzeichen des DRK. II
2. Parteiauszeichnungen: silbernes Treudienst-Ehrenzeichen, Luftschutzehrenzeiche
3. Andere Auszeichnungen: II. Medaille für Volkspflege, Kriegsverdienstkreuz II.
4. Titel: Medizinalrat.

F. Strafen

(d. ordentl. Gerichte, der Partei-, Berufs- od. Ehrengerichte, Disziplinarstrafen. Getilgte Strafen brauchen nicht angegeben zu werden. (RMBliV. 1941 S. 209):

keine Strafen.

G. Schulden

(ohne Eigendeckung, bejahendenfalls Angabe von Art, Höhe und Gläubiger. Näheres ggfs. in verschlossener Sonderanlage)

keine.

Quelle: Landesarchiv NRW, Staatsarchiv Detmold
und Kommunalarchiv Herford

Verantwortliche

Die Ärzte der staatlichen Kreisgesundheitsämter hatten die Hauptverantwortung für die Durchführung der Gesetze zur „Verhütung erbkranken Nachwuchses". Wie Gutachten und Nachweise zeigen, waren in die Eugenik- und Euthanasiefälle im Kreis Herford auch Ärzte der Anstalt Bethel eng eingebunden.

Dr. Therese Boner, geb. 2.2.1891,
1.10.1936 bis 31.3.1938 Hilfsärztin beim Gesundheitsamt Herford Land.

Dr. Eduard Glugowsky, geb. 8.9.1894.
Amtsarztexamen 1933. NSDAP-Mitglied seit 1.10.1940. 1943 bis 1945 stellvertretender Amtsarzt am Gesundheitsamt Herford-Land, 1945 bis 1946 Amtsarzt des Gesundheitsamtes Lübbecke.

Dr. Gustav Marx, geb. 17.1.1888.
Seit 1934 Kreiskommunalarzt des Landkreises Herford. NSDAP-Mitglied seit 1.5.1933, Mitglied des NSDÄB (NS-Ärztebund) und zugelassen beim Amt für Volksgesundheit. Ab Juni 1935 stellvertretender Amtsarzt des Gesundheitsamtes Herford-Land. Seit 1936 Anstaltsarzt der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Lüneburg.

Dr. Heinrich Sander, geb. 23.8.1904.
Von Mai 1938 bis zum 14.3.1943 zunächst als Hilfsarzt, dann als beamteter Arzt am Gesundheitsamt Herford-Land. NSDAP-Mitglied seit 1.10.1939, Ab 1943 Amtsarzt in Büren. Im Entnazifizierungsverfahren 1947 als "unbelastet" eingestuft und weiterbeschäftigt.

Dr. Arno Kirsche,geb. 8.2.1889.
1935 bis März 1936 geschäftsführender Amtsarzt des Gesundheitsamts Naumburg, die Ernennung zum Amtsarzt unterbleibt, da seine Ehefrau "nicht arisch" ist. Ab 15.3.1936 stellvertretender Amtsarzt des Gesundheitsamt Herford-Land. Am 28.8.1937 Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand. Privatpraxis in Hannover, 1960 positives Wiedergutmachungsverfahren, gestorben am 1974 in Hannover.

Prof. Werner Villinger (1887 – 1961),
Chefarzt der Anstalt Bethel 1934 – 1940.
Schon in den 1920er Jahren vertritt Villinger eugenisches Gedankengut. Er war seit 1930 „Wunschkandidat" Fritz v. Bodelschwinghs für die Stelle des Chefarzts. Diesem imponierte im Besonderen die christliche Grundeinstellung Villingers. 1934 tritt Villinger die Nachfolge C. Schneiders als Chefarzt Bethels an. 1935 wird er Vorsitzender des Ständigen Ausschusses für Fragen der Rassenhygiene und Rassenpflege des Central-Ausschusses für die Innere Mission sowie Mitglied des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung. Er war bis zu seiner Berufung an die Universität Breslau (1940) an einer Vielzahl von Sterilisierungsverfahren beteiligt. Seine Rolle im Rahmen der T4-Aktion blieb jedoch – wegen seines christlichen Hintergrundes – unklar.

Prof. Carl Schneider (1891 – 1946),
Chefarzt der Anstalt Bethel bis Ende 1933.
Schon 1930 beschäftigte sich Schneider in einem Begleittext zu einer Dresdener Hygieneausstellung zu sozial- und rassenhygienischen Fragestellungen. Bis 1933 blieb seine Positionierung zu dieser Frage jedoch unklar. Ab 1933 – noch als Chefarzt Bethels – wurde er ein starker Befürworter der nationalsozialistischen Rassenideologie. In Bethel bereitete er organisatorisch und ideologisch dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" den Weg. 1939 verfasste er das in vielen Gesundheitsämtern genutzte Lehrbuch „Die Behandlung und Verhütung der Geisteskrankheiten".

Quelle: Landesarchiv NRW, Staatsarchiv Detmold,
Literatur zu Bethel und Kommunalarchiv Herford

Täter und Beteiligte

Fast die Hälfte der Anzeigen stammte aus den federführenden Ämtern und Behörden wie dem Gesundheitsamt selbst, aber auch das Kreiswohlfahrtsamt und die Amtsbürgermeister waren vertreten.

Die restlichen Anzeigen stammten von anderen Gesundheitsämtern, Gerichten, den vertrauensärztlichen Dienststellen der Landesversicherungsanstalt Westfalen und dem ärztlichen Dienst des Versorgungsamtes in Bielefeld.

Etwa je 15 % stammten von niedergelassenen Ärzten oder aus den Heil- und Pflegeanstalten der Umgebung wie Gütersloh, Lengerich und Bethel.

Auffallend ist die hohe Anzahl von Anzeigen durch das Sanitätswesen der Wehrmacht. Dabei handelte es sich sowohl um Meldungen, die aus Tauglichkeitsuntersuchungen resultierten, wie um Denunziationen von Soldaten, die erst im Einsatz oder nach Verletzungen auffällig wurden, ab 1939 sogenannte Kriegsneurosen.

Auch aus den Fürsorgeerziehungsheimen wie dem Buchenhof und Eickhof in Schweicheln und dem Homberghof in Falkendiek kamen zahlreiche Anzeigen, ebenso aus den normalen Krankenhäusern wie dem Kreis- und Stadtkrankenhaus Herford.

Im weiteren Verfahren wurden auch die örtlichen Gemeindefürsorgerinnen und Diakone zu Tätern, indem sie ermittelten und Gutachten schrieben, alles ohne Wissen der Betroffenen. Auskünfte holten sich die Täter aber auch von Firmen, anderen Gemeinden und Privatpersonen. Erst nach wochen- oder monatelangen Ermittlungen erfuhr die betroffene Person, was sich zusammenbraute.

Denunziationen

Frieda Sch.
Geboren: 24.8.1904
Diagnose: Angeborener Schwachsinn

Anzeige am 9.5.1935 durch den Amtsbürgermeister Vlothos: „Der Knecht Karl P. bei dem Bauern W. beabsichtigt Frl. Frieda Sch. zu heiraten. Die Mutter der Braut wird hier jedoch vorstellig, mit dem Bemerken, daß eine Eheschließung mit ihrer Tochter zu einem Unglück führen würde, weil sie weder lesen noch schreiben könne, also im ganzen geistig rückständig sei und nicht die Voraussetzung für eine glückliche Familie erfülle. Sie habe bereits vor Jahresfrist ein damals bestehendes Verlöbnis wieder aufheben lassen. Letztere bittet darum, auf den P. einzuwirken, von der Verehelichung mit ihrer Tochter Abstand zu nehmen."

Lieselotte R.
Geboren: 19.2.1921
Diagnose: Schizophrenie

29.3.1943 Die Fürsorgerin Gertrud B. teilt dem Gesundheitsamt Herford-Land die Personalien von Lieselotte R. mit und kommentiert: „Geistig zurück, Schule bis zur 1. Klasse nicht durchgemacht, ohne Beruf, aber im Haushalt recht bewandert. (…) Sie fing dann abends an, fortzugehen, machte sich an Jungens, Soldaten, auch Franzosen heran. Vom Amte K. wurde sie verwarnt, sie versprach das beste, ließ aber nicht ab, sieht auch das Strafbare ihres Tun nicht ein (…) Die Mutter bittet um Untersuchung und Sterilisation ihrer Tochter, da diese abends nicht zu halten ist und auf die raffinierteste Weise es anfängt und fortläuft."

Friedrich B.
Geboren: 26.12.1907
Diagnose: Schizophrenie

Der Amtsbürgermeister aus Vlotho dringt mit einem Schreiben vom 26.7.1935 wiederholt auf die Sterilisation von Friedrich B.:

„B. war vom 7.3.1929-18.4.1929 und vom 22.10.1932-29.12.1932 in der Provinzialheilanstalt Münster wegen einer Nerven- und Gemütskrankheit untergebracht. B. ist erblich belastet; der Vater ist Alkoholiker und die Mutter geistig beschränkt. (…) Fritz (Friedrich) B. ist auch jetzt noch geistig minderwertig und hat vor kurzem eine von ihm schwangere Hausangestellte geheiratet, die jedoch bei ihrer Niederkunft gestorben ist, während das Kind lebt. Von Mitgliedern des Wohlfahrtsausschusses Vlotho, denen das eigenartige Verhalten

des B., besonders in letzter Zeit, wiederholt aufgefallen ist, ist angeregt worden, diesen Antrag zu stellen. Ich bitte dringend, alles Erforderliche zu veranlassen, damit B. seine Erbkrankheit nicht noch fortpflanzt."

Friedrich I.
Geboren: 14.10.1912
Diagnose: Angeborener Schwachsinn

Pflegschaft durch Diakon Rudolf H. aus Enger, der am 24.3.1936 zum Sterilisationsantrag von Dr. Angenete Stellung nimmt: „Ich habe mich in dieser Angelegenheit auch mit seinem Vater besprochen. Die Eltern selbst sind mit der Zwangssterilisation ihres Sohnes F. einverstanden, sodaß von der Seite keine Schwierigkeiten zu erwarten sind. Der Pflegling selbst weiß nichts von der Absicht der Zwangssterilisation. Der Vater bittet, nach Möglichkeiten dem Sohn auch nichts davon mitzuteilen, ihn also über den Zweck der Operation nicht aufzuklären…"

Luise U.
Geboren: 8.9.1893
Diagnose: Angeborener Schwachsinn

„Der Bauer Gustav W. in L. war als Pfleger meines 80jährigen Schwiegervaters bestimmt. Inzwischen ist diese Pflegschaft aufgehoben worden. Er brüstet sich damit, daß er Antrag auf Sterilisierung meines Mannes und mich gestellt habe und daß ich bald einem Krankenhaus überwiesen würde. Der Antrag hinsicht(lich) meines Mannes ist inzwischen abgewiesen. Diese Maßnahme des W. hat zur Folge, daß der Antrag in allen Familien des Dorfes besprochen wird. Da der Gesetzgeber doch bestimmt eine Geheimhaltung derartiger Anträge fordert und bestimmt Schutzparagraphen vorgesehen sind, beantrage ich ferner den W. wegen seiner Verletzung der Schweigepflicht heranzuziehen."

Quelle: Kommunalarchiv Herford,

Widerstand

Hermann B.
Geboren: 14.9.1883
Diagnose: Manisch-depressives Irresein
Anzeige am 12.11.1934 durch die Anstalt Bethel. Antrag zur Sterilisation am 22.7.1935 durch Dr. Angenete .

7.10.1935 Beschwerde durch Hermann B.: „Ich weigere mich, sterilisiert zu werden. Die Sterilisation erfolgt bekanntlich bei Geisteskranken und Verbrechern. Da ich aber weder geisteskrank noch ein Verbrecher bin, beschwere ich mich. (…) Ich befürchte gesundheitlich geschädigt zu werden, da in der Zeitung stand, daß die Gefahren der Sterilisation auf ein Mindestmaß geschwunden seien. Eine Gefahr besteht also immerhin noch. So sehr ich einst das Leben leid war, so zittere ich jetzt vor dem Tode, weil ich noch Pflichten habe. Und zum Schluß: Kann Gregor Mendel auf seine Vererbungslehre schwören?"
9.5.1936 Zwangssterilisiert

Wilhelm Sch.
Geboren: 17.6.1895
Diagnose: Schizophrenie
Antrag am Sterilisation 24.7.1934 durch Dr. Angenete.

7.5.1935 Aus dem Bericht des zuständigen Polizeibeamten: „Am 1.4.1935 begab ich mich zur Wohnung des Sch. um ihn auftragsgemäß nach Herford zu transportieren. Er setzte mir aber heftigen Widerstand entgegen. Nachdem ich um Hülfe beim Amte angerufen hatte, hatte er sich durch die Flucht seiner Festnahme entzogen. Er hat sich längere Zeit verborgen, wahrscheinlich hat er sich bei auswärtigen Verwandten aufgehalten. Vor einigen Tagen stellte ich fest, daß er sich wieder in der elterlichen Wohnung aufhielt. Heute begab ich mich in Gemeinschaft mit Gend. Meister Sch. zur Wohnung des Sch. Unserer Aufforderung, freiwillig mit zugehen, widersetzte er sich. Er schlug um sich wie ein Rasender. Nach heftiger Gegenwehr haben wir ihn überwältigt. Der Transport zum Bahnhof war uns unmöglich, wir waren daher gezwungen, ihn mit einem Kraftwagen nach Herford zu fahren."
7.5.1935 Zwangssterilisation

Karl K.
Geboren: 17.5.1905
Diagnose: Angeborener Schwachsinn

Ehetauglichkeits-Untersuchung zur Eheschließung mit Paula S.; Ehetauglichkeits-Zeugnis wird verweigert. Antrag zur

Sterilisation am 9.12.1936 durch Dr. Angenete.

21.3.1937 Widerspruch durch Karl K.: „… Und nun will man mich unfruchtbar machen, können sie das vor Gott verantworten, habe die besten Vor(aus)setzungen für meine Ehe getroffen und nun wollen die Herren mir mein ganzes Leben versauen und mir die Lust am Leben noch ganz nehmen, denn ich habe in meinem Leben vieles durchgemacht und möchte nun endlich Ruhe haben und eine glückliche Ehe schließen. (…) Wir hoffen, daß wir auch als Arbeiter unser Recht bekommen und es auch verlangen können, oder bekommt heute ein Arbeiter kein Recht mehr? Der Wille unseres Führers ist es aber, daß auch ein Arbeiter sein Recht bekommt. Ich bitte Sie, mir mit dieser Sache zu verschonen und uns nicht mehr zu belästigen. Auch möchten wir dringend um eine gründliche ärztliche Untersuchung bitten."
20.5.1937 Zwangssterilisation
23.8.1937 Eheschließung nach Ausnahmegenehmigung durch den Regierungspräsidenten.

Oskar B.
Geboren: 6.8.1911
Diagnose: Schizophrenie
Anzeige am 27.1.1934 durch den Kreiskommunalarzt Dr. Vespermann. Antrag zur Sterilisation am 19.12.1934 durch Dr. Angenete gestellt.

8.1.1935 Widerspruch von Oskar B.:„Meine Krankheit rührte damals 1933 von einer schweren Halsentzündung her, wodurch mein Gehirn in Mitleidenschaft gezogen wurde und ich nach 6 monatlichem Aufenthalt in der Provinzial-Heilanstalt Gütersloh am 8. September 1933 vollständig geheilt entlassen wurde, und fühle mich seitdem körperlich und geistig frisch und gesund wie früher und habe seitdem in meiner elterlichen Landwirtschaft gearbeitet. Zur Unterstützung meiner Stellungnahme bemerke ich, dass in unserer zahlreichen Familie kein einziger Fall von Geisteskrankheit nachzuweisen ist. Sämtliche 5 Geschwister meines Vaters sind heute noch am Leben und erfreuen sich einer guten Gesundheit. Meine Mutter stammt aus einer Familie von 10 Kindern, wovon noch 8 am Leben sind, 2 Onkel sind im Weltkrieg gefallen. Erbliche Geisteskrankheit ist also nicht in unserer Familie vorhanden, auch 8 Geschwister von mir sind alle körperlich und geistig frisch und gesund. Aus diesen Gründen lehne ich den Antrag ab."
12.8.1935 Zwangssterilisation

Rudolf B.
Geboren: 1.8.1920
Diagnose: Angeborener Schwachsinn
Anzeige am 22.10.1934 durch den Außenfürsorgearzt Dr. Kemper. Antrag zur Sterilisation am 20.9.1935 durch Dr. Angenete.

19.9.1935 Widerspruch des Vaters: „Denn er hat sich seit der Schulentlassung wesentlich sehr gebessert und hoffen, daß wir ihn ganz wieder gesund bekommen, da er augenblicklich eine Kur mitmacht von vier Monaten, und sollte in Jahren es (sich) nicht gebessert haben, was man jetzt schon sieht, werde ich mich dann bereit erklären. Denn eine Erbveranlagung liegt überhaupt nicht vor. Während der Schulzeit haben mir die Mittel gefehlt, und von meinen Kindern hat noch nie einer eine Kur oder sonstiges bekommen. Der Sohn Rudolf liegt in meiner Erziehung und fügt sich voll und ganz."
28.12.1935 Zwangssterilisation

Dorothea Sch.
Geboren: 26.4.1906
Diagnose: Schizophrenie
Anzeige am 27.1.1934 durch den Kreiskommunalarzt Dr. Vespermann. Antrag zur Sterilisation am 25.6.1935 durch Dr. Angenete gestellt.

14.10.1935 Widerspruch von Dorothea Sch. gegen die Sterilisation: „Nach wie vor bin ich mit einer Unfruchtbarmachung nicht einverstanden. Aus wirtschaftlichen Gründen bitte ich nochmals den Beschluß rückgängig zu machen. Meine Mutter ist auf meine Unterstützung angewiesen, da sie körperlich nicht in der Lage ist, auch nur den notwendigsten Lebensunterhalt zu bestreiten. Falls ich einige Wochen nicht verdienen kann und evtl. nach der Operation nicht voll arbeitsfähig werde, kämen meine Mutter und ich in eine große Notlage. Wir haben jetzt schon mit großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen."
20.3.1936 Zwangssterilisation

Gustav und Ernst K.
Geboren: 1.11.1891
und 18.12.1893
Diagnose: Erbliche Blindheit
Antrag zur Sterilisation am 2.12.1937 durch Dr. Angenete.

Die Brüder kommen den Aufforderungen Dr. Angenetes, sich ins Krankenhaus zur Operation zu begeben, nicht nach. Die Familie versucht offenbar durch neue Begutachtungen auf eigene Kosten eine Wiederaufnahme des Sterilisationverfahrens zu erreichen. Letztlich entfernen sich die Brüder vom Wohnort und können wochenlang, trotz polizeilicher Suchaktionen bei sämtlichen Verwandten, nicht aufgefunden werden. Sie werden schließlich doch gefasst und am 3.1.1939 in das Kreis- und Stadtkrankenhaus Herford polizeilich zwangseingewiesen. Die Zwangssterilisierung erfolgt am Tag danach.

Frieda D.
Geboren: 23.8.1906
Diagnose: Angeborener Schwachsinn
Anzeigen am 23.5.1935 durch das Kreisjugendamt Herford und am 20.9.1935 durch Dr. Marx. Antrag zur Sterilisation am 20.9.1935 durch Dr. Angenete.

18.11.1935 Beschwerde durch den Vater: „Meine Tochter ist m.E. ein wenig beschränkt, führt im übrigen getreulich meinen Haushalt und erfüllt auch dem Erbbauern W. in L. ihre Pflicht, sobald sie irgendwie zu Arbeiten herangezogen wird. Wenn sie nun auch ein uneheliches Kind aufzuweisen hat, so dürfte hierin doch wohl nicht der Grund zu dem Beschluß liegen. Z. Zt. der Geburt des Kindes war sie 29 Jahre alt und hätte sie bei bedeutend höherer geistiger Beschränkung doch wohl schon eher ein uneheliches Kind zur Welt gebracht, denn Knechte sind bei dem Erbbauern W. nicht erst seit 2 Jahren, sondern schon von jeher. Was ich mit diesem nicht klar ausgedrückten Satz sagen will, wird man sich dort vielleicht denken können. Mein Enkel ist ärztlicherseits als gesund befunden worden, so daß m.E. meine Tochter die Gewähr bietet, auch fernerhin nur gesunde Kinder zur Welt zu bringen. (…) Könnte man die Unfruchtbarmachung nicht solange zurückstellen, bis mein Enkel schulpflichtig ist, um evtl. festzustellen, ob er erblich in irgendeiner Weise belastet ist?“
20.5.1936 Zwangssterilisation

Gustav M.
Geboren: 9.8.1908
Diagnose: Angeborener Schwachsinn
Anzeige zur Sterilisation am 20.8.1935 durch Dr. Kupfernagel, Nervenarzt in Herford.

27.7.1937 Stellungnahme von Gustav M. an das Erbgesundheitsgericht in Bielefeld:„Es ist mir unverständlich, wie man einen Schwachsinn bei mir festgestellt hat. Ich bin in einer Möbelfabrik tätig. In meiner Freizeit betätige ich mich in einer Laienspielschar für Volksbühnenspiele. Außerdem gehöre ich einem Gesangsverein an. Auch bin ich als Kassierer im Reichsbund der Körperbehinderten tätig. Ich bitte Sie höfl. sich zu meinen Ausführungen zu äußern.“
(Keine Antwort)17.9.1937 Zwangssterilisation

Heinrich F.
Geboren 25.12.1915
Diagnose: Angeborener Schwachsinn
Antrag zur Sterilisation am 27.1.1939 durch Dr. Angenete.

6.8.1940 Widerspruch des Vaters und Pflegers: „In der Begründung des Beschlusses ist ausgeführt, daß der vorhandene Schwachsinn als familiär bedingt anzusehen sei. Bei meinen Vorfahren und auch bei den Vorfahren meiner Ehefrau ist kein einziger nervenkrank oder geisteskrank gewesen. Sämtliche Familienmitglieder der Vorfahren haben ein hohes Alter erreicht und sind bis in das Alter hinein geistig sehr rege gewesen (…). Außer Heinrich und Wilhelm sind aus meiner Ehe noch vier weitere Kinder namens August, Gerhard, Erna und Alfred hervorgegangen. Diese vier Kinder sind ohne Ausnahme vollkommen gesund (…). Ich bin es meinen Kindern schuldig, daß sie nicht mit dem Makel behaftet werden, daß in der Familie die Krankheit bedingt sei.. Tatsächlich ist dieses auch nicht der Fall, wie ich bereits hervorgehoben habe.“
18.6.1941 Zwangssterilisation

Quelle: Kommunalarchiv Herford

Euthanasiefälle

Allgemeines

Über das Ausmaß von Euthanasiefällen aus dem Raum Herford ist bisher noch nichts Genaues bekannt. Die Forschung steht in dieser Frage noch am Anfang. Es können aber mehrere Einzelfälle von Einweisungen von Geisteskranken aus dem Raum Herford vor allem in die Landes-Heil- und Pflegeanstalt Hadamar bei Limburg in Hessen und dortige Todesfälle nachgewiesen werden.

Der Weg dorthin führte in der Regel über die Provinzal-Heilanstalt in Gütersloh. Zahlreiche Einweisungen in die Anstalt Gütersloh, seltener auch nach Bethel, Marsberg und in andere Anstalten, finden sich im Archiv in Herford. Das weitere Schicksal der dort nachgewiesenen Personen ist bis auf gemeldete Todesfälle teilweise bis heute ungeklärt.

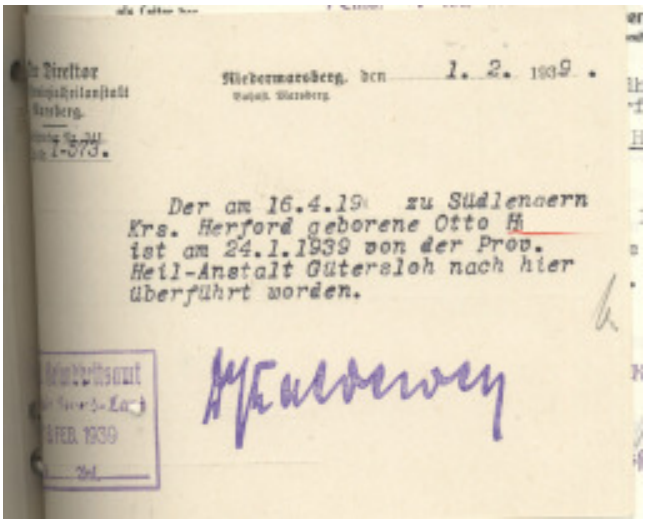

Niedermarsberg, den 1. 2. 1939.

Der am 16.4.19 zu Südlengern Krs. Herford geborene Otto H ist am 24.1.1939 von der Prov. Heil-Anstalt Gütersloh nach hier überführt worden.

Herford, den 15. März 1938.

An

das Staatliche Gesundheitsamt Herford -Land

in

Herford.

Der Geisteskranke August W aus Ahle, geboren am 22.12. , ist am 10.März ds.Js. der Provinzialheilanstalt Gütersloh erneut zugeführt.

Der Landrat
des Kreises Herford
– Kreiswohlfahrtsamt –

M.-Z. ____ K.V.

Herford, den 2o. Mai 194o.

An
das Staatliche Gesundheitsamt
für den Landkreis Herford
in H e r f o r d.

Städtl. Gesundheitsamt des Kreises Herford-Land Eing. 21. MAI 1940 Tgbch. Nr. 870

Die seit dem 17.7.1936 in der Provinzialheilanstalt Gütersloh untergebracht gewesene Marie N aus Spenge, geb. am 13.3.1 , ist am 28.3.194o gestorben.

Der Leiter des Kreiswohlfahrtsamtes:

Kreis-Inspektor

Der Landrat
des Kreises Herford
– Kreiswohlfahrtsamt –

M.-Z. ____ An

Herford, den 3. Juni 194o.

Städtl. Gesundheitsamt des Kreises Herford-Land Eing. 5. JUNI 1940 Tgbch. Nr. 959

das Staatliche Gesundheitsamt
für den Landkreis Herford
in H e r f o r d.

Der seit dem 27.3.4o in der Provinzialheilanstalt Gütersloh untergebracht gewesene Geisteskranke Karl-Heinz S Gohfeld- geb. am 16.8.22, ist am 26.4.4o gestorben.

Abschrift.

Der Direktor
der Provinzialheilanstalt
Gütersloh.
Tgb.Nr. 3411.

Gütersloh, den 3o. Mai 194o.

An den
Bezirksfürsorgeverband
(Fürsorgestelle für Geisteskranke)
des Landkreises
zu H e r f o r d
durch den Landesfürsorgeverband.

Die seit dem 11.6.1938 hier untergebracht gewesene
Anna H aus Enger geboren am 15.2.1 zu Westerenger
ist am 26. Mai 194o gestorben.

gez. Hartwich
Provinzialobermedizinalrat.

Der Landrat
des Kreises Herford
— Kreiswohlfahrtsamt —
Wh.-B. K. V.

Staatl. Gesundheitsamt
des Kreises Herford-Land
Eing. 19. JUNI 1940
Tgb. Nr. 1068.
Wh

Herford, den 17. Juni 194o.

das Staatliche Gesundheitsamt
für den Landkreis Herford
in H e r f o r d .

K. erl

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Der Leiter des Kreiswohlfahrtsamtes:

Kreis-Inspektor

Einige Menschen aus dem Raum Herford wurden auch im Rahmen der Aktion T 4, die in Hadamar von Januar bis August 1941 mit etwa 10.000 Opfern durchgeführt wurde, in einer Gaskammer mit Kohlenmonoxyd ermordet. Opfer der Euthanasie erhielten im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Nachkriegszeit keine Wiedergutmachung.

Den Angehörigen von Friedrich S. aus Löhne-Beck wurde im August 1941 aus Hadamar mitgeteilt:

„... müssen wir zu unserem Bedauern mitteilen, dass Ihr Bruder, Herr Friedrich S., der im Rahmen von Maßnahmen des Reichsverteidigungskommissars in unsere Anstalt verlegt werden musste, am 11. August 1941 infolge Furunkulose mit anschließender Sepsis unerwartet verstorben ist."

Der Leichnam wurde gemäß der „Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten" sofort eingeäschert. Im Schreiben war vermerkt, dass die Anstalt für Besuch gesperrt sei.

Auch Frieda S. aus Südlengern wurde 1943 aus Gütersloh in die Gauheilanstalt Tiegendorf bei Gnesen verlegt und starb dort 1944 mit hoher Wahrscheinlichkeit in einer Euthanasieaktion, wie aus der Wiedergutmachungsakte Ihres Mannes August S. hervorgeht.

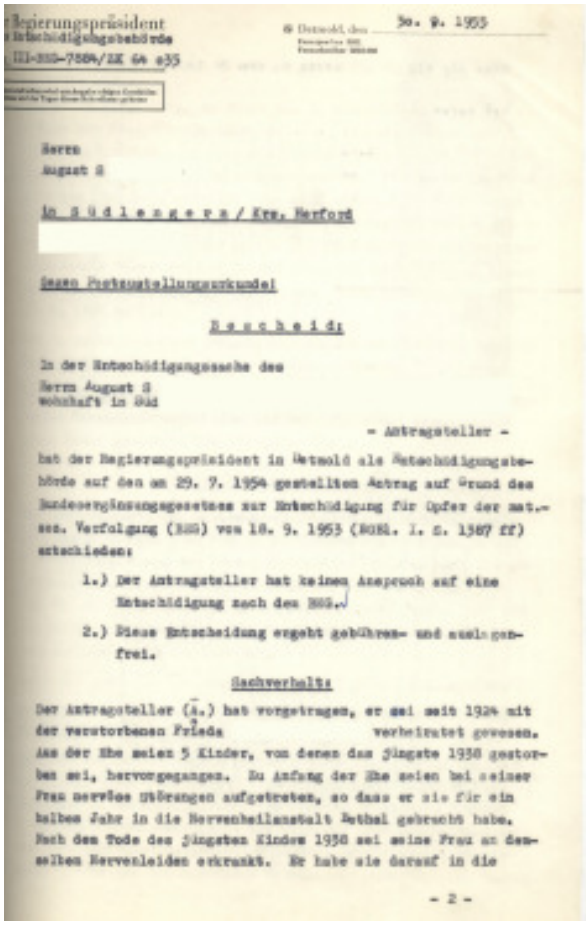

Regierungspräsident
Entschädigungsbehörde
III-BEG-7884/ZK 64 e35

Detmold, den 30. 9. 1955

Herrn
August S

in S ü d l e n g e r n / Krs. Herford

Wegen Feststellungsurkunde!

B e s c h e i d:

In der Entschädigungssache des
Herrn August S
wohnhaft in Süd

- Antragsteller -

hat der Regierungspräsident in Detmold als Entschädigungsbehörde auf den am 29. 9. 1954 gestellten Antrag auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nat.-soz. Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 (BGBl. I. S. 1387 ff) entschieden:

1.) Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach dem BEG.

2.) Diese Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Sachverhalt:

Der Antragsteller (A.) hat vorgetragen, er sei seit 1924 mit der verstorbenen Frieda verheiratet gewesen. Aus der Ehe seien 5 Kinder, von denen das jüngste 1938 gestorben sei, hervorgegangen. Zu Anfang der Ehe seien bei seiner Frau nervöse Störungen aufgetreten, so dass er sie für ein halbes Jahr in die Nervenheilanstalt Bethel gebracht habe. Nach dem Tode des jüngsten Kindes 1938 sei seine Frau an demselben Nervenleiden erkrankt. Er habe sie darauf in die

- 2 -

- 2 -

Heil- und Pflegeanstalt Gütersloh gebracht, wo sie ein Jahr verblieben sei.
Als er im Jahre 1941, so führt der A. weiter aus, seine Einberufung zum Kriegsdienst bekommen habe, sei seine Frau erneut zusammengebrochen. Er habe sie darauf wieder in die Heil- und Pflegeanstalt Gütersloh einliefern müssen. Während eines Fronturlaubes 1942 habe er seine Frau noch einmal nach Hause holen können. Anschliessend habe er sie wieder nach Gütersloh gebracht. Von hier sei sie am 12. 11. 1943 in die damalige Heilanstalt Tiegenhof bei Posen durch die gemeinnützige Krankentransport G.m.b.H. verlegt worden. Hier habe man sie am 25. 8. 1944 getötet.

Der A. macht in seinem BEG.-Antrag als Hinterbliebener Entschädigungsleistungen geltend für Schaden an Leben.

Wegen des weiteren Vorbringens des Antragstellers und der vorgelegten Beweisunterlagen wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten Bezug genommen: BEG.-Vorgänge 7884.

Entscheidungsgründe:

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten in Detmold ergibt sich aus § 89 Abs. 2 a) BEG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 4 der 1. Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Errichtung von Entschädigungsbehörden zum BEG vom 6. 10. 1953 (GV. NW. S. 377), weil der Antragsteller am 1. Januar 1947 seinen Wohnsitz in , Krs. Herford, im Bereich des Regierungsbezirks Detmold gehabt hat.

Damit ist auch die Voraussetzung des § 8 Abs. 1 BEG gegeben.

Der Antrag ist form- und fristgerecht gestellt, jedoch nicht begründet.

Anspruch auf Entschädigung gemäss § 1 BEG hat, wer in der Zeit vom 30. 1. 1933 - 8. 5. 1945 (Verfolgungszeit) wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung (Verfolgungsgründe) durch nat.-soz. Gewaltmassnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesund-

- 3 -

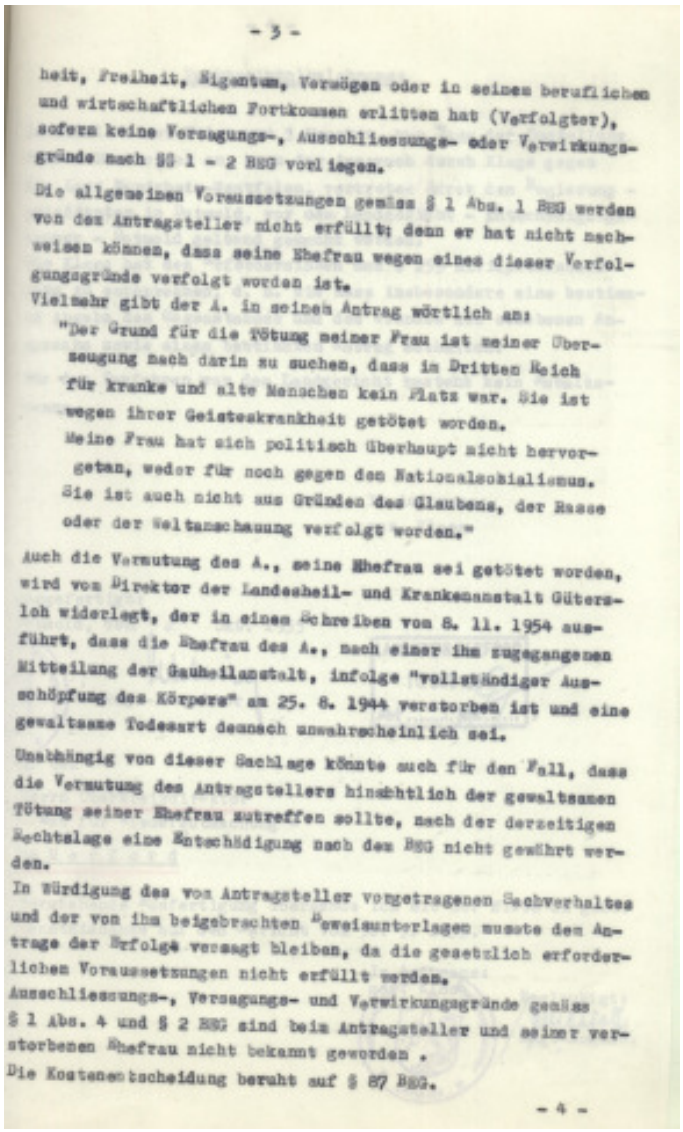

- 3 -

heit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in seinem beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat (Verfolgter), sofern keine Versagungs-, Ausschliessungs- oder Verwirkungsgründe nach §§ 1 - 2 BEG vorliegen.

Die allgemeinen Voraussetzungen gemäss § 1 Abs. 1 BEG werden von dem Antragsteller nicht erfüllt; denn er hat nicht nachweisen können, dass seine Ehefrau wegen eines dieser Verfolgungsgründe verfolgt worden ist.
Vielmehr gibt der A. in seinem Antrag wörtlich an:

"Der Grund für die Tötung meiner Frau ist meiner Überzeugung nach darin zu suchen, dass im Dritten Reich für kranke und alte Menschen kein Platz war. Sie ist wegen ihrer Geisteskrankheit getötet worden.
Meine Frau hat sich politisch überhaupt nicht hervorgetan, weder für noch gegen den Nationalsozialismus.
Sie ist auch nicht aus Gründen des Glaubens, der Rasse oder der Weltanschauung verfolgt worden."

Auch die Vermutung des A., seine Ehefrau sei getötet worden, wird vom Direktor der Landesheil- und Krankenanstalt Gütersloh widerlegt, der in einem Schreiben vom 8. 11. 1954 ausführt, dass die Ehefrau des A., nach einer ihm zugegangenen Mitteilung der Gauheilanstalt, infolge "vollständiger Ausschöpfung des Körpers" am 25. 8. 1944 verstorben ist und eine gewaltsame Todesart demnach unwahrscheinlich sei.

Unabhängig von dieser Sachlage könnte auch für den Fall, dass die Vermutung des Antragstellers hinsichtlich der gewaltsamen Tötung seiner Ehefrau zutreffen sollte, nach der derzeitigen Rechtslage eine Entschädigung nach dem BEG nicht gewährt werden.

In Würdigung des von Antragsteller vorgetragenen Sachverhaltes und der von ihm beigebrachten Beweisunterlagen musste den Anträge der Erfolg versagt bleiben, da die gesetzlich erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt worden.
Ausschliessungs-, Versagungs- und Verwirkungsgründe gemäss § 1 Abs. 4 und § 2 BEG sind beim Antragsteller und seiner verstorbenen Ehefrau nicht bekannt geworden .
Die Kostenentscheidung beruht auf § 87 BEG.

- 4 -

„Auch die Vermutung des Antragstellers, seine Ehefrau sei getötet worden, wird vom Direktor der Landesheil- und Krankenanstalt Gütersloh widerlegt, der in einem Schreiben vom 8.11.1954 ausführt, dass die Ehefrau nach einer ihm zugegangenen Mitteilung der Gauheilanstalt infolge „vollständiger Ausschöpfung des Körpers“ am 25.8.1944 verstorben ist und eine gewaltsame Todesart demnach unwahrscheinlich sei.

Unabhängig von dieser Sachlage könnte auch für den Fall, dass die Vermutung des Antragstellers hinsichtlich der gewaltsamen Tötung seiner Ehefrau zutreffen sollte, nach der derzeitigen Rechtslage eine Entschädigung nach dem BEG nicht gewährt werden.“
Quelle: Landeskirchliches Archiv Bielefeld und Kommunalarchiv Herford

Albert M.
Geboren am 30.6.1907 in Herford, Gärtner.
Diagnose: Schizophrenie
Am 11.2.1943 in Hadamar verstorben, offizielle Todesursache: Darmkatarrh.

1935 – 1936, 1938 – 1939 und 1939 – 1941 in der Provinzialheilanstalt Gütersloh.
Am 4.3.1939 in der Anstalt Gütersloh als "völlig wehruntauglich" gemustert. 1941 als ungeheilt in die Heilerziehungs- und Pflegeanstalt Scheuern bei Nassau eingewiesen.

Wehrnummer
Bielefeld

Polizeil. Meldebehörde

Wehrbezirkskommando
Bielefeld

Ausmusterungsschein

Der Gärtner Albert M.
(Beruf, Vor- und Familienname)

geb. am 30. Juni 1907 zu Herford
(Tag, Monat, Jahr) (Ort)

(Gemeinde, Kreis usw., Regierungsbezirk, Land)

ist völlig untauglich zum Dienst in der Wehrmacht.
Er scheidet aus dem Wehrpflichtverhältnis aus.

, den 4. Mai 1939 19
(Musterungsort) (Tag, Monat, Jahr)

Die Kreispolizeibehörde
(Unterschrift)

Der Wehrbezirkskommandeur
(Unterschrift)

Zur Beachtung
1. Alle Eintragungen sind mit Tinte oder mit Hilfe der Schreibmaschine auszuführen.
2. Der Verlust dieses Scheines ist sofort dem zuständigen Wehrmeldeamt zu melden.
3. Fälschung und mißbräuchliche Benutzung dieses Scheines wird als Urkundenfälschung gerichtlich verfolgt.

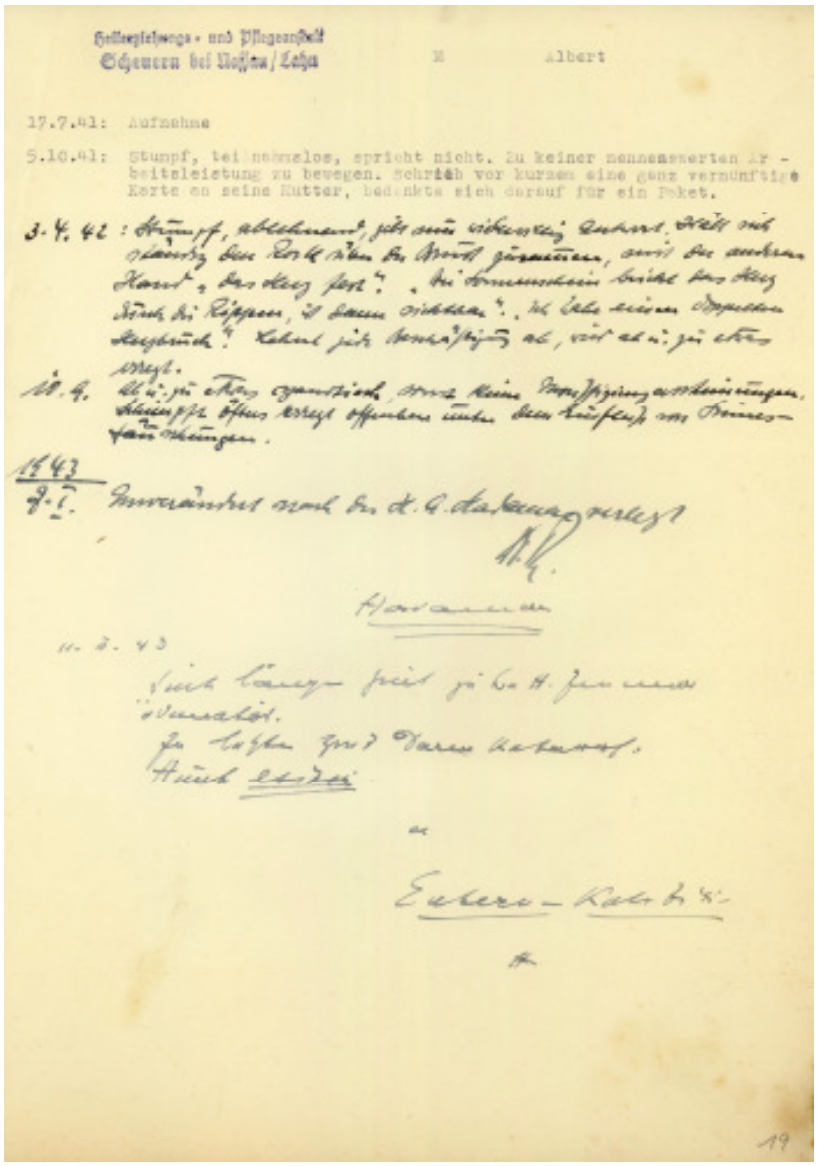

Heilerziehungs- und Pflegeanstalt
Schemern bei Nossen/Lahn

M Albert

17.7.41: Aufnahme

5.10.41: Stumpf, teilnahmslos, spricht nicht. Zu keiner nennenswerten Arbeitsleistung zu bewegen. Schrieb vor kurzem eine ganz vernünftige Karte an seine Mutter, bedankte sich darauf für ein Paket.

3.4.42: Stumpf, ablehnend, gibt nur widerwillig Antwort. Hält sich ständig den Rock über der Brust zusammen, mit der anderen Hand "das Herz fest". "Der Sonnenschein bricht das Herz durch die Rippen, ist dann sichtbar." "Ich habe einen doppelten Herzbruch". Lehnt jede Beschäftigung ab, wird ab u. zu etwas erregt.

10.9. Ab u. zu etwas ergänzend, sonst keine Mitteilungsabweichungen. Schimpft öfters erregt offenbar unter dem Einfluß von Sinnestäuschungen.

1943
7.1. Unverändert nach der H.A. Hadamar verlegt

Hadamar

11.3.43

Sich längere Zeit zu Bett. (...) In der letzten Zeit Darmkatarrh. Heute exitus an Entero-Kolitis.

Am 7.1.1943 in die Landesheilanstalt Hadamar verlegt.
„...längere Zeit zu Bett. (...) In der letzten Zeit Darmkatarrh. Heute exitus an Entero-Kolitis."

"3.4.1942: Stumpf, ablehnend, gibt nur widerwillig Antwort. Hält sich ständig den Rock über der Brust zusammen, mit der anderen Hand "das Herz fest". "Der Sonnenschein bricht das Herz durch die Rippen, ist dann sichtbar." "Ich habe einen doppelten Herzbruch". Lehnt jede Beschäftigung ab, wird ab und zu etwas erregt.
10.9.(...) Schimpft öfters erregt offenbar unter dem Einfluß von Sinnestäuschungen."

Quelle: Gedenkstätte Mönchberg im Zentrum
für soziale Psychiatrie (ZSP)
(Psychiatrische Klinik) Hadamar

Johanne P.
Geboren am 19.4.1892 in Herford.
Diagnose: Schizophrenie
Am 13.1.1943 in Hadamar verstorben, offizielle Todesursache: Grippe.

1931 – 1932 und 1932 – 1941 in der Provinzialheilanstalt Gütersloh. 1941 als ungeheilt in die Heilerziehungs- und Pflegeanstalt Scheuern bei Nassau eingewiesen.
Am 8.1.1943 in die Landesheilanstalt Hadamar verlegt.

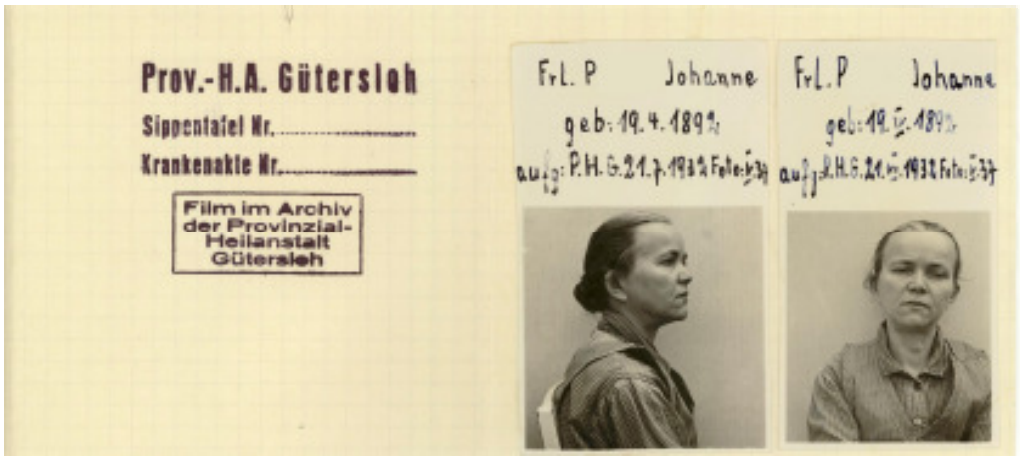

„Hadamar:
Musste vor etwa 4 Wochen zu Bett genommen werden wegen Schwäche. Verwandte wurden benachrichtigt. Erholte sich nicht mehr. Erkrankte in den letzten Tagen an Grippe. Heute exitus an Grippe.“

1942, 10.9. “Im Lauf des letzten Jahres immer derselbe Befund.”
1943, 8.1. ”Unverändert nach der LHA Hadamar verlegt.”

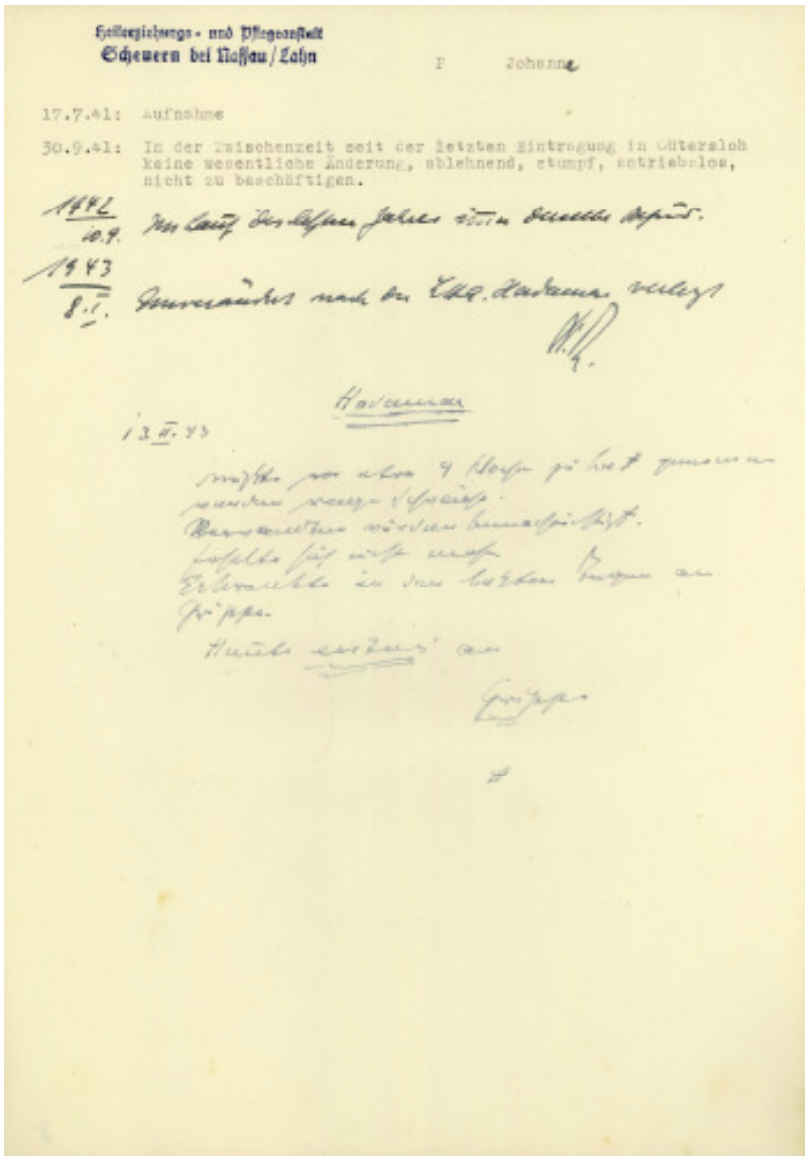

Heilerziehungs- und Pflegeanstalt
Scheuern bei Nassau/Lahn

P Johanne

17.7.41: Aufnahme

30.9.41: In der Zwischenzeit seit der letzten Eintragung in Gütersloh keine wesentliche Änderung, ablehnend, stumpf, antriebslos, nicht zu beschäftigen.

1942
10.9. [illegible]

1943
8.I. [illegible]

Hadamar

13.V.43

[illegible]

Quelle: Gedenkstätte Mönchberg im Zentrum für soziale Psychiatrie (ZSP) (Psychiatrische Klinik) Hadamar

Sterilisationsfälle:

Erna K.
Geboren: 14.7.1920
Diagnose: Erbliche Fallsucht (Epilepsie)
Anzeige am 13.7.1934
durch den praktischen Arzt Dr. Kantsteiner und am 30.8.1934
durch den Kreiskommunalarzt Dr. Vespermann.

Die 16jährige Erna K. starb an den Folgen der Zwangssterilisierung. Der Vater widersprach dem Beschluss, da nach seiner Meinung die Krankheit nicht erblich sei, sondern durch einen großen Schreck hervorgerufen worden war.

4.8.1936 Antrag zur Sterilisation durch Dr. Angenete.
11.9.1936 Beschluss durch das Erbgesundheitsgericht Bielefeld: „Die Unfruchtbarmachung ist auch gegen den Willen des Kranken durchzuführen."

Gründe:
„Gegen Ende der Schulzeit zeigten sich geistige Veränderungen, wie sie der Mutter der Kranken schon von den Erkrankungen ihrer epileptischen Geschwister her bekannt waren (Verstimmungs- und Dämmerungszustände).

Bis gegen Ende des vorigen Jahres hatte die Kranke häufig nächtliche Anfälle, die aber mit Hilfe von Tee und einer Radium-Trinkkur zurückgegangen sein sollen. In Ihrem Wesen soll die Kranke zugänglicher geworden sein. Die Kranke leidet nach dem zu den Akten erstatteten amtsärztlichen Gutachten an erblicher Fallsucht.

Sie hatte anläßlich der persönlichen Vorstellung in der mündlichen Verhandlung eine schwerfällige Sprache und konnte ihre Anfälle nicht schildern." (Textauszug: Beschluss durch das Erbgesundheitsgericht Bielefeld, 7.10.1936)

25.10.1936 Widerspruch des Vaters gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichtes Bielefeld.

Gfd. No. 277 d. L. d. E. d. Ber. Gfd. Ld.

Der Kreisarzt
J.-Nr. 2953
eing. 31/8.34

An den Herrn [1])
Kreisarzt
in Herford.

Anzeige

(gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1021)

~~Xxx~~ — Die — Zigarrenarbeiterin

(Familienname) K

(Vorname) Erna

geboren am 14.7.20

in Oetinghausen Kreis Herford

derzeitiger Aufenthaltsort

leidet an [2]) — ist verdächtig zu leiden an — angeborenem Schwachsinn — Schizophrenie — zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein — erblicher Fallsucht — erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea) — erblicher Blindheit — erblicher Taubheit — schwerer erblicher körperlicher Mißbildung — schwerem Alkoholismus — Auf Grund der Untersuchung des Außenfürsorgearztes der Prov.Heilanstalt Gütersloh am 27.8.34.

Ort: Herford, den 30. August 1934.

Straße:

Name: [signature]

Stand: Kreiskommunalarzt:

Die Mitteilung ist dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort der vorbezeichneten Person zuständigen Amtsarzt zu übersenden.
Das Nichtzutreffende ist jeweils zu durchstreichen.

20

Oetinghausen, den 25.Oktober 1936.

OBERLANDESGERICHT
HAMM (Westf.)
28 OKT. 36 I.
Anl. Heft Bd.

An das

Erbgesundheitsobergericht

in

Hamm i.W.

Gegen den Beschluß des Erbgesundheitsgerichts in Bielefeld vom 11.9.1936 (XIII.K.462/36) lege ich hierdurch meinerseits und zugleich für meine minderjährige Tochter Erna

Beschwerde

ein mit dem Antrage, den angefochtenen Beschluß aufzuheben, und den Antrag auf Unfruchtbarmachung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Notfalls beantrage ich Rückverweisung der Sache an die Vorinstanz. Meine Beschwerde begründe ich wie folgt:

1) Zunächst ist in dem Verfahren die Frage, ob erbliche Fallsucht vorliegt, nicht erschöpfend geprüft worden. Das Gericht nimmt diese auf Grund des ärztlichen Gutachtens ohne weiteres an, ohne die Voraussetzungen hierfür eingehend und erschöpfend geprüft zu haben.

Erbliche Fallsucht liegt bei meinem Kinde nicht vor. Die Erkrankung desselben ist nicht vererbt, sondern vielmehr durch äußere Einwirkung plötzlich aufgetreten. Meine Tochter war nämlich als Kind im Alter von 5 Jahren gelegentlich einer Hausschlachtung, wie solche auf dem Lande üblich ist, Zeuge der Tötung eines Schweines. Durch dieses Erlebnis ist sie vom Schreck befallen und seit dieser Zeit mit Krampfanfällen behaftet gewesen. Anzeichen

erb-

erblicher Belastung dagegen sind niemals hervorgetreten. Beide Elternteile sind gesund. Danach kann eine vererbte Fallsucht, wie sie das Gericht feststellt, keineswegs angenommen werden. Es geht nicht an, daß der Gutachter eine Vererbung der Krankheit als erwiesen ohne weiteres annimmt. Diese Frage bedarf noch weiterer und eingehenderer Prüfung.

2) Zum anderen hat das Gericht nicht berücksichtigt, daß der Zustand meiner Tochter sich so wesentlich gebessert hat, daß eine Heilung ihres Leidens nicht ausgeschlossen ist. Diese Frage ist überhaupt nicht geprüft worden. Wir Eltern können diesen Fortschritt in ihrem Befinden am besten beurteilen. Ein Beweis dafür, daß eine wesentliche Besserung bei ihr eingetreten ist, ist die Tatsache, daß sie einen Anfall seit einem Jahre (seit Herbst vorigen Jahres) nicht mehr gehabt hat. Diese Veränderung bei ihr führen wir darauf zurück, daß seit diesem Zeitpunkt bei ihr die Menstruation eingetreten ist. Meine Tochter geht regelmäßig ihrer Arbeit nach, benimmt sich gänzlich unauffällig und hat keine Besonderheiten an sich. Wenn sie auch nicht sehr intelligent ist, so bringt sie doch die Fähigkeiten mit, die eine andere Person in gleichen Verhältnissen und bei gleicher Schulbildung (Volksschulbildung) aufweist.

Pflicht des Erbgesundheitsgerichts wäre es gewesen, die Frage zu erörtern und zu prüfen, ob nicht Besserung und Heilung des Leidens meiner Tochter zu erwarten ist. Die weitere Aufgabe des Gerichts wäre es dann gewesen, über die Frage zu entscheiden, ob das Verfahren wegen der Aussicht auf Besserung nicht ausgesetzt werden

muß-

22

mußte.

All das hat das Gericht unberücksichtigt gelassen.

Schließlich hat das Gericht auf die Geistesverfassung meiner Tochter nicht genügend Rücksicht genommen. So ist u.a. die erforderliche Intelligenzprüfung bei ihr nicht vorgenommen worden.

Nach alledem ist die Unfruchtbarmachung, ohne daß die gesetzlichen Erfordernisse vorliegen, beschlossen worden.

Der Beschluß ist daher zu Unrecht erfolgt und muß aufgehoben werden. Der Antrag auf Unfruchtbarmachung muß zurückgewiesen werden.

Sollte das Erbgesundheitsobergericht wegen der Abweisung des Unfruchtbarmachungs-Antrages noch Bedenken hegen, so bitte ich die Rückverweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks nochmaliger Prüfung und Verhandlung Beschließen zu wollen.

Heinr.

14.4.1937 Der Widerspruch des Vaters wird von dem Erbgesundheitsobergericht Hamm abgewiesen.

1.6.1937 Zwangssterilisation

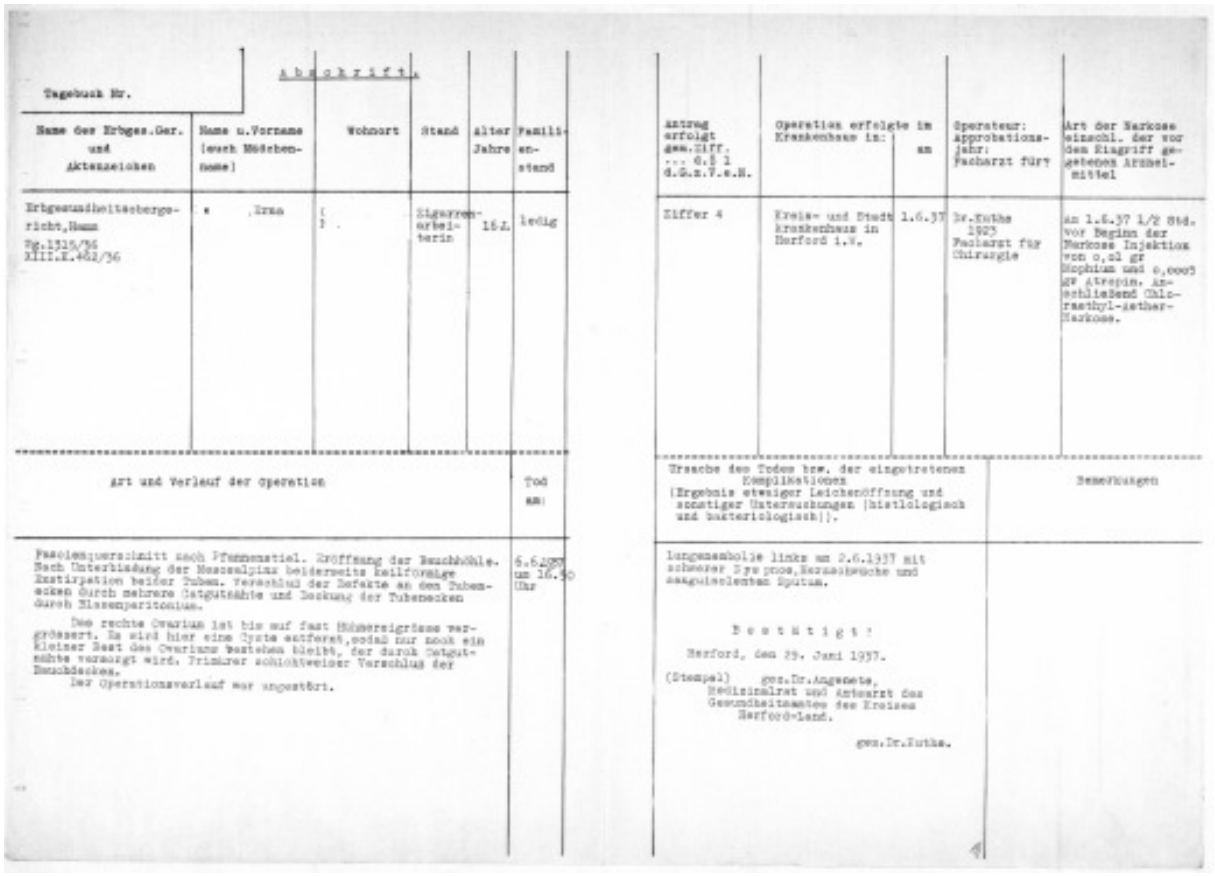

Tagebuch Nr.

Abschrift.

Name des Erbges.Ger. und Aktenzeichen	Name u.Vorname (auch Mädchenname)	Wohnort	Stand	alter Jahre	Familienstand
Erbgesundheitsobergericht, Hamm Wg.1315/36 XIII.E.462/36	[illegible] Erna	[illegible]	Zigarrenarbeiterin	16 J.	ledig

Antrag erfolgt gem.Ziff. ... d.§ 1 d.G.z.V.e.N.	Operation erfolgte im Krankenhaus in:	am	Operateur: approbationsjahr: Facharzt für?	Art der Narkose einschl. der vor dem Eingriff gegebenen Arzneimittel
Ziffer 4	Kreis- und Stadtkrankenhaus in Herford i.W.	1.6.37	Dr.Kuths 1923 Facharzt für Chirurgie	am 1.6.37 1/2 Std. vor Beginn der Narkose Injektion von 0,01 gr Morphium und 0,0005 gr Atropin. Anschließend Chloraethyl-Aether-Narkose.

Art und Verlauf der Operation	Tod am:
Fascienquerschnitt nach Pfannenstiel. Eröffnung der Bauchhöhle. Nach Unterbindung der Mesosalpinx beiderseits keilförmige Exstirpation beider Tuben. Verschluß der Defekte an den Tubenecken durch mehrere Catgutnähte und Deckung der Tubenecken durch Blasenperitonium. Das rechte Ovarium ist bis auf fast Hühnereigrösse vergrössert. Es wird hier eine Cyste entfernt, sodaß nur noch ein kleiner Rest des Ovariums bestehen bleibt, der durch Catgutnähte versorgt wird. Primärer schichtweiser Verschluß der Bauchdecken. Der Operationsverlauf war ungestört.	6.6.1937 um 16.30 Uhr

Ursache des Todes bzw. der eingetretenen Komplikationen (Ergebnis etwaiger Leichenöffnung und sonstiger Untersuchungen (histiologisch und bakteriologisch)).	Bemerkungen
Lungenembolie links am 2.6.1937 mit schwerer Dyspnoe, Herzschwäche und sanguinolentem Sputum. Bestätigt: Herford, den 29. Juni 1937. (Stempel) gez.Dr.Angenete, Medizinalrat und Amtsarzt des Gesundheitsamtes des Kreises Herford-Land. gez.Dr.Kuths.	

6.6.1937 Erna K. verstirbt im Alter von 16 Jahren an den Folgen der Operation.

Quelle: Landesarchiv NRW, Staatsarchiv Detmold und Kommunalarchiv Herford,

Fritz K.
Geboren 17.4.1908
Diagnose: Schizophrenie
Anzeige am 3.4.1935 durch Dr. Marchand, leitender Arzt des Kreis- und Stadtkrankenhauses Herford, und am 25.5.1937 durch den Bürgermeister der Gemeinde Mennighüffen. Antrag zur Sterilisation am 9.10.1937 durch Dr. Angenete.

Fritz K. wurde in der „Sonderaktion gegen Arbeitsscheue" in das KZ Sachsenhausen deportiert und dort zwangssterilisiert, obwohl er von Ärzten als arbeitsfähig beurteilt war. Er starb im KZ.

12.6.1938 Fachärztliches Gutachten des Direktors der Provinzialheilanstalt Gütersloh:

„Der körperliche Befund ergibt nichts Wesentliches, wohl aber für die Allgemeinwertung die Tatsache, daß in dem sonst objektiv nicht irgendwie grob mechanisch gestörten Körper lediglich eine geringe Pulsunregelmäßigkeit besteht. Körperlich wäre demnach K. also durchaus als arbeits- und erwerbsfähig, gerade für grobe Arbeit geeignet, anzusehen. Geistig hat die Beobachtung die in dem Beschluß des Erbgesundheitsgerichtes niedergelegte Ansicht eindeutig und unzweifelhaft bestätigen können: Der beobachtete Fritz K. leidet an Schizophrenie."(Textausschnitt des fachärztlichen Gutachtens vom 12.06.1938)

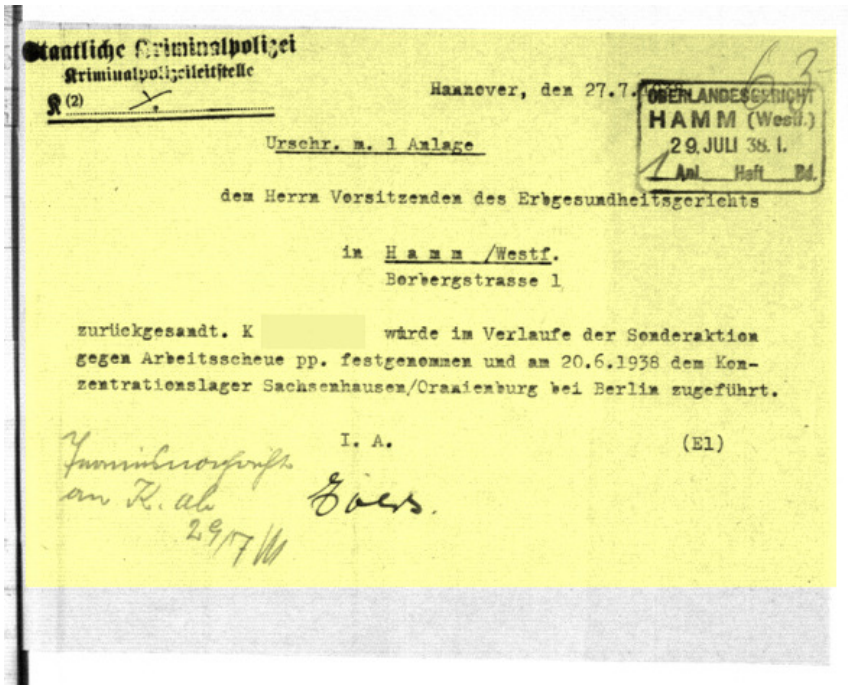
Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeileitstelle
K (2) X

Hannover, den 27.7.

OBERLANDESGERICHT HAMM (Westf.) 29. JULI 38. I. Anl. Heft Bd.

Urschr. m. 1 Anlage

dem Herrn Vorsitzenden des Erbgesundheitsgerichts

in Hamm /Westf.
Borbergstrasse 1

zurückgesandt. K wurde im Verlaufe der Sonderaktion gegen Arbeitsscheue pp. festgenommen und am 20.6.1938 dem Konzentrationslager Sachsenhausen/Oranienburg bei Berlin zugeführt.

I. A. (El)

Eders.

20.6.1938 „Sonderaktion gegen Arbeitsscheue": Festnahme und Überführung von Fritz K. in das KZ Sachsenhausen

Vordruck 6

Ärztlicher Bericht

(gem. § 11 Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 529 — in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 773 — und vom 4. Februar 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 119.)

Der*) / Die an Schizophrenie leidende

Fritz K[redacted], 17.4.1908, Mühlheim / Ruhr
(Vorname) (Zuname, bei Frauen auch Mädchenname) (Geburtstag, -monat, -jahr) (Geburtsort)

aus Mennigh[redacted] Kreis Herford-Land
(Wohnort und Wohnung)

ist auf Grund der Entscheidung des ~~[illegible]~~ Erbgesundheitsobergerichts in Hamm i. Westf.

vom 2. August 1938, Aktenzeichen: Wg. 69/38, XIII Nr. K. 580/37

am: 29. X. 38 19 von mir unfruchtbar gemacht — ~~nachbehandelt~~ — worden.

Art der Unfruchtbarmachung — ~~Nachbehandlung~~ (mit Angabe des Verfahrens): Resektion beider Samenleiter vom Hodensack aus

Die Unfruchtbarmachungs- Nachbehandlung verlief regelrecht*) / insofern nicht regelrecht, als: [illegible]

Bei chirurgischer Unfruchtbarmachung: Die Wunde heilte in [illegible] Tagen mit*) / ohne Nebenerscheinungen:

Der*) / Die Unfruchtbargemachte wurde am [illegible] 1938 entlassen (vgl. hierzu Art. 8 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Februar 1935, Reichsgesetzbl. I S. 289).

Zustand bei der Entlassung: Ambul. durchgeführt und zur Weiterbehandlung in das K.-L. Sachsenhausen entlassen.

Ferner ist am 19 die Schwangerschaft unterbrochen worden

mit Einwilligung der*) / des

Art des Eingriffs:

Länge der Frucht cm. Besonderheiten an der Frucht (Mißbildungen):

Geschlecht der Frucht:

Sonstige Bemerkungen (Zwillinge):

Die Operierte wurde am 19 als geheilt entlassen.

Ort: Oranienburg, den 29. X. 1938.

Anstalt (Stempel)

An den Herrn Amtsarzt in*) / An die Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts in

Dr. Lamby
Unterschrift des Arztes (deutliche Schrift)

KREISKRANKENHAUS ORANIENBURG

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

3123 (6.36) Reichsdruckerei, Berlin

Din 476 A 4

2.8.1938 Der Widerspruch gegen den Beschluss zur Zwangssterilisation vom 11.1.1938 wird vom Erbgesundheitsobergericht Hamm abgewiesen.

29.10.1938 Zwangssterilisation in Oranienburg.

Nach bisherigem Kenntnisstand verstarb Fritz K. (Häftlingsnummer 003358) am 10.1.1939 um 17.15 Uhr im KZ-Sachsenhausen an „Lebensschwäche".

Emil M.
Geboren: 25.4.1903
Diagnose: Angeborener Schwachsinn
Anzeige am 22.9.1936 durch den Amtsbürgermeister des Amtes Herford Hiddenhausen. Antrag am 31.3.1937 durch Dr. Angenete.
Zwangssterilisiert: 18.8.1937

Emil M. wird anlässlich seiner geplanten Hochzeit vom eigenen Bruder als „geistesschwach" denunziert. Der Lippinghauser Bürgermeister unterstreicht diesen Verdacht und will die Heirat verhindern. Emil M. wird zwangssterilisiert und erhält drei Jahre später trotzdem die Genehmigung zur Heirat.

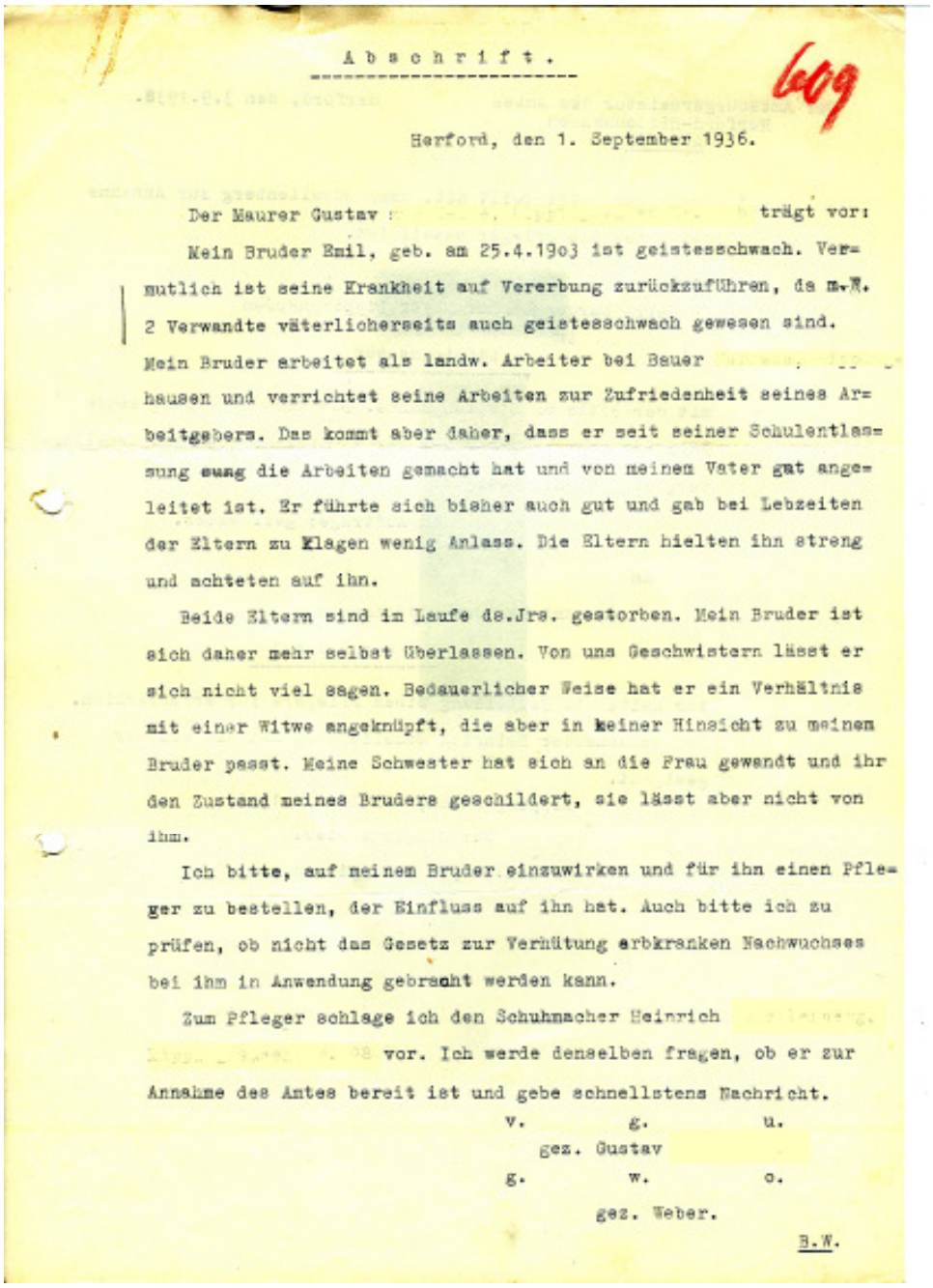

A b s c h r i f t .

Herford, den 1. September 1936.

Der Maurer Gustav : trägt vor:

Mein Bruder Emil, geb. am 25.4.1903 ist geistesschwach. Vermutlich ist seine Krankheit auf Vererbung zurückzuführen, da m.W. 2 Verwandte väterlicherseits auch geistesschwach gewesen sind. Mein Bruder arbeitet als landw. Arbeiter bei Bauer hausen und verrichtet seine Arbeiten zur Zufriedenheit seines Arbeitgebers. Das kommt aber daher, dass er seit seiner Schulentlassung stets die Arbeiten gemacht hat und von meinem Vater gut angeleitet ist. Er führte sich bisher auch gut und gab bei Lebzeiten der Eltern zu Klagen wenig Anlass. Die Eltern hielten ihn streng und achteten auf ihn.

Beide Eltern sind im Laufe de.Jrs. gestorben. Mein Bruder ist sich daher mehr selbst überlassen. Von uns Geschwistern lässt er sich nicht viel sagen. Bedauerlicher Weise hat er ein Verhältnis mit einer Witwe angeknüpft, die aber in keiner Hinsicht zu meinem Bruder passt. Meine Schwester hat sich an die Frau gewandt und ihr den Zustand meines Bruders geschildert, sie lässt aber nicht von ihm.

Ich bitte, auf meinem Bruder einzuwirken und für ihn einen Pfleger zu bestellen, der Einfluss auf ihn hat. Auch bitte ich zu prüfen, ob nicht das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses bei ihm in Anwendung gebracht werden kann.

Zum Pfleger schlage ich den Schuhmacher Heinrich vor. Ich werde denselben fragen, ob er zur Annahme des Amtes bereit ist und gebe schnellstens Nachricht.

v. g. u.
gez. Gustav
g. w. o.
gez. Weber.

B.M.

Der Bürgermeister ,
Lippinghausen / Herford.

Lippinghausen, 2o. März 1937.

Staatl. Gesundheitsamt des Kreises Herford-Land Eing. 21. MRZ. 1937 Tgbch. Nr. 1571/Anl.

609

Ah das

Staatl. Gesundheitsamt
des Kreises Herford - Land ,

H e r f o r d ,
==========
Postfach 415.

Ich komme auf die dortige Anfrage vom 15. ds. Mts. wegen des Knechtes Emil M[redacted] z.Zt. Lippinghausen 2, zurück.

zu 1) Der Ruf des M[redacted] in der hiesigen Gemeinde ist nicht schlecht, er gilt jedenfalls als unbescholten.

zu 2) In der Arbeit hat sich M[redacted] soweit ganz gut bewährt. Er muss jedoch regelmässig zu allen Arbeiten besonders angehalten werden; insbesondere kommen für ihn Maschinenarbeiten allein überhaupt nicht in Frage, da er nur unter regelmässiger Anleitung mit den landwirtschaftlichen Maschinen umzugehen in der Lage ist. Dieses hat mir auch sein jetziger Arbeitgeber, der Bauer [redacted], ausdrücklich bestätigt.

zu 3) Zu diesem Punkte kann ich nur vom Hörensagen her Auskunft geben. Jedenfalls waren auch die Vorfahren des M[redacted] beschränkt. Welche Einzelheiten hier jedoch vorgekommen sind, entzieht sich meiner Kenntnis.

Was eine Verheiratung überhaupt anbelangt, so müsste meines Erachtens dieselbe auf jeden Fall verhindert werden, da dieselbe bestimmt nicht im Interesse der Allgemeinheit heute liegen kann.

Der Bürgermeister.
Meyer-Lippinghausen

Anlage 2
(Zum § 2 Abs. 2 d. VO.)

609

Lichtbild

(von der Seite)

Herford, den 27. 3. 1940.
(Wohnort)

Kurfürstenstr.7
(Straße, Hausnummer, Fernsprecher)

Emil M.

Untersuchungsbogen

Ausgefüllen vom Gesundheitsamt

Gesamtbeurteilung und Diagnose:		Untersuchender Arzt: Dr.Angenete Obermedizinalrat.	
Familie Nr	Nr. der Sippentafel	Bild	Karteikarte

Name: Emil M[illegible]
(bei Frauen auch Mädchenname)

geboren in [illegible] am 25.4.1903 ehelich ~~unehelich~~

Beruf: Bauarbeiter

Wohnort: Mennighüffen Straße: [illegible]
(Haus-Nr.)

Personenstand: led.
Glaubensbekenntnis
des Vaters:
der Mutter: ev.
des Untersuchten:

Erbärztliche Maßnamen:

Zwilling? nein
(wenn ja, Name und Anschrift des Paarlings)

Ist Ihnen der Untersuchte bekannt oder wodurch hat er sich ausgewiesen? durch Unterschrift und Arbeitsbuch

Frühere ärztliche Behandlung

(Angabe der Ärzte, Krankenhäuser — genaue Zeitangabe und Anschrift):

Prakt.Arzt Zürn, Hiddenhausen wegen Leistendrüsenentzündung 1915

Dr. Knapsmeyer, Hiddenhausen u. Dr. Meyer z.Gottesberge, Herford, wegen Verletzung des Nasenbeins etwa 1919. - 1938 Leistenbruchoperation r (Kr.Hs.Bad Oeynhausen)

W. Bertelsmann Verlag NS Nr. 13/783 a*
Bielefeld

Untersuchungsbogen für Erb- und Rassenpflege (Anlage 2)

Eigene Vorgeschichte

Geburt: nicht bekannt — Bettnässen: nicht bekannt

Laufen gelernt: nicht bekannt — Krämpfe: nicht bekannt

Sprechen gelernt: nicht bekannt

Kinderkrankheiten: nicht bekannt, M. soll aber als Kind rachitisch gewesen sein.

Spätere Krankheiten: m. etwa 12 J. Leistendrüsenentzündung. 1919 Unfall, Verletzung des Nasenbeins. 1938 Leistenbruchoperation r (Kr.Hs. Bad Oeynhausen)

Körperliche Entwicklung und Betätigung: –

Geistige Entwicklung (Schulbesuch, Berufsausbildung, evtl. Kriminalität): Volksschule Lippinghausen, mal sitzen geblieben aus d. 2.Kl. der 3 kl.Schule entlassen.- Nach der Schulentlassung als Knecht b. versch. Bauern gewesen. zunächst vom 1.4.17 - 31.3.25 b. Bauer Harland, Lippinghausen, vom 1.4.25 - 1.7.32 b. Bauer Rührup, Falkendiek. Von 2.7.32 bis 31.8.37 wieder b. Bauer Harland, Lippinghausen 2. Vom 1.9.37 - 3o.12.37 als

Charakterentwicklung: Erdarbeiter b. Karl Weber, Porta, Tiefbau, gearbeitet. danach erkrankt, (Leistenbruchoperation) Vom 14.3. -25.5.38 wieder b. Karl Weber, gewesen. Vom 27.5.38 - 23.1.194o b. Baugeschäft Karl Stühmeyer, Löhne als Sandgrubenarbeiter tätig gewesen. Vom 23.1.4o - 12-3-4o b. Wilh.Hauenschild, Mennighüffen als Hilfs-

Auffallende Begabung: arbeiter. Seit 13.3.4o wieder b. Stühmeyer, Löhne, Baugeschäft tätig.

Pubertät: Sexualleben:
(bei Frauen auch Menstruation, Schwangerschaften, Entbindungen, Aborte)

Inf. ven.:

Alkoholgenuß, Rauchen: Rauchen regelmäßig, Alkohol gelegentlich.

Umweltverhältnisse: –

Beschwerden: keine.

Besonderes:

Körpergewicht: 69,7 kg Körpergröße: 173,5 cm Kopfumfang: 59 cm Brustumfang: 97,5 : 91

Körperbautyp (nach Kretschmer): muskulär

Haarfarbe: dunkelblond Augenfarbe: blau

Bestehen Anzeichen für Einschlag nichtdeutschen oder nicht artverwandten Blutes? nein.

Allgemeiner Körperzustand (Knochenbau, Muskulatur, Fettpolster, Haltung, Körperbau und Rassentyp)
kräftig gering

Haut:
Behaarung: o.B. Pigmentanomalien: o. B.
Schleimhäute: Venektasien:

Extremitäten:
Wirbelsäule: o.B. Thorax: o.B.

Schädel und Gesicht:
Augen: o.B.
Ohren:
Nase: Nasenrücken breit u. leicht zus.gedrückt inf. einer Verletzung
Gaumen
Mundhöhle: etwas hoch , Zähne ~~Gebiss~~ zeigen im Oberk. Lücken, durch Prothese ersetzt
Schilddrüse: o. B.
Lymphdrüsenanschwellungen:

Lungen: frei v. Krankh. Erscheinungen

Herz: Gr. regelr. Töne rein
Puls: 8o Blutdruck: 12o mm Hg.

Bauchorgane: o.B. entl. d.Leistenbändern Operationsnarben (Unfruchtbarmachung)
Bruchanlagen: nein
Geschlechtsorgane: o.B.
Zeugungsfähigkeit ~~bzw. Gebärfähigkeit:~~ unfruchtbar gemacht
Urin: Reaktion: E: 0 Z: 0

Blut: gegebenenfalls Wa R

Reflexe: Bauchdeckenreflexe + Cremasterreflex + Patellarsehnenreflex + Achillessehnenreflex +
Babinski: 0 Romberg: 0 Pupillenreaktion: prompt
Koordination: Nystagmus: 0
Motilität: regelr. Würgreflex: +
Sensibilität:
Psyche: erhebl. beschränkt im Sinne des angeb.Schwachs. Anschabet

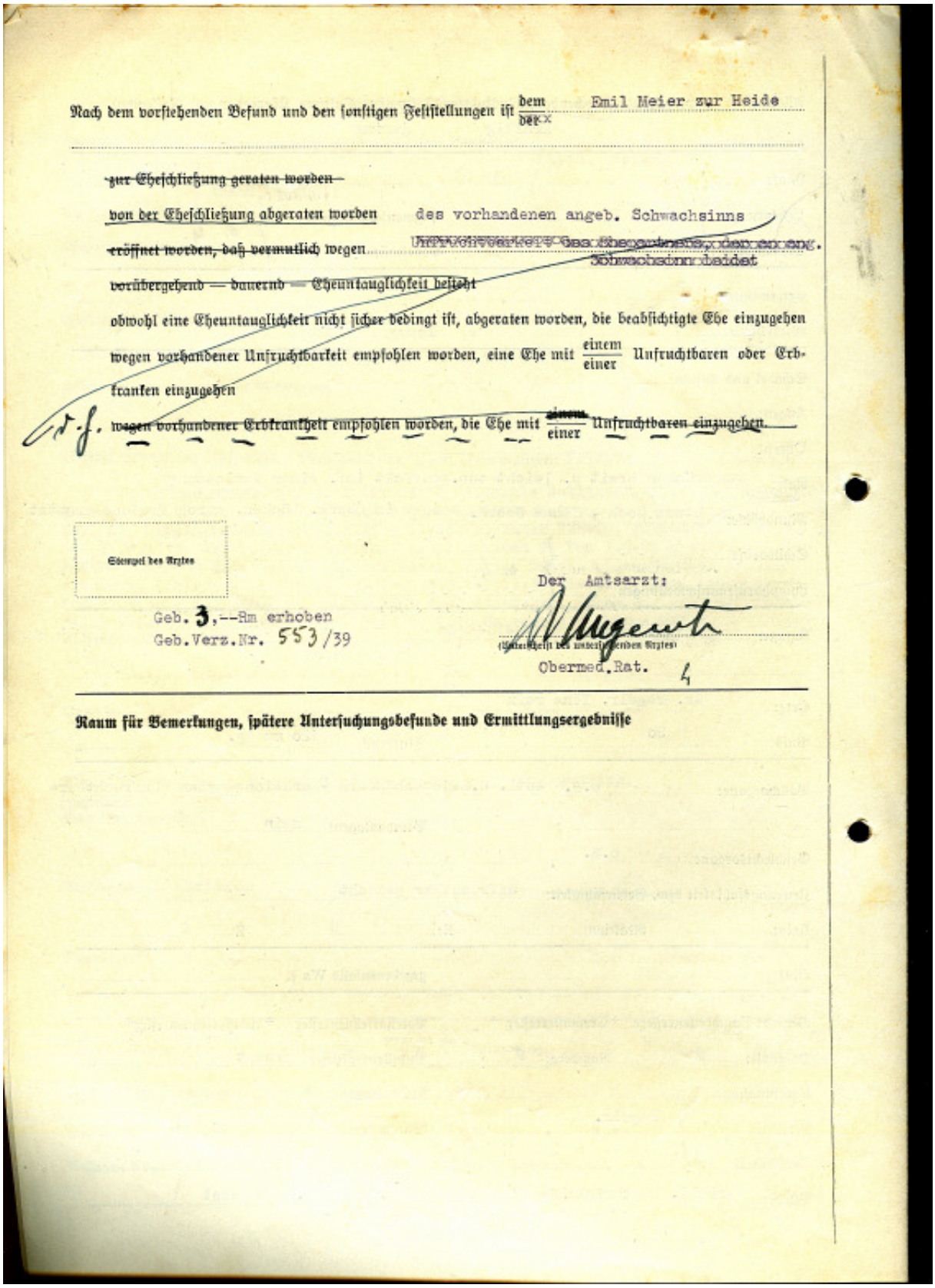

Nach dem vorstehenden Befund und den sonstigen Feststellungen ist dem/der Emil Meier zur Heide

~~zur Eheschließung geraten worden~~

von der Eheschließung abgeraten worden des vorhandenen angeb. Schwachsinns

~~eröffnet worden, daß vermutlich~~ wegen [illegible] Schwachsinn leidet

~~vorübergehend — dauernd~~ Eheuntauglichkeit besteht

obwohl eine Eheuntauglichkeit nicht sicher bedingt ist, abgeraten worden, die beabsichtigte Ehe einzugehen

wegen vorhandener Unfruchtbarkeit empfohlen worden, eine Ehe mit einem/einer Unfruchtbaren oder Erbkranken einzugehen

~~wegen vorhandener Erbkrankheit empfohlen worden, die Ehe mit einem/einer Unfruchtbaren einzugehen.~~

Stempel des Arztes

Der Amtsarzt:

Geb. 3,--Rm erhoben
Geb.Verz.Nr. 553/39

(Unterschrift des unterschreibenden Arztes)

Obermed.Rat.

Raum für Bemerkungen, spätere Untersuchungsbefunde und Ermittlungsergebnisse

8.6.1937 Beschluss durch das Erbgesundheitsgericht Bielefeld: „Die Unfruchtbarmachung ist auch gegen den Willen des Kranken durchzuführen.“

Gründe:
„Der Erbkrankverdächtige hat die dreiklassige ländliche Volksschule in Lippinghausen besucht und ist dort aus der zweiten Klasse mit einem völlig ungenügenden Abgangszeugnis entlassen worden. (...)

Jetzt ist er wieder seit etwa 5 Jahren bei dem Bauern H. tätig, wo er zwar in keiner Weise selbstständig ist, die ihm aufgetragenen einfachen und sich täglich wiederholenden Arbeiten aber zufriedenstellend verrichtet. Er will jetzt heiraten. Die Erteilung des von ihm erforderten Ehetauglichkeitszeugnisses ist ihm verweigert worden, weil er an angeborenem Schwachsinn leiden soll. (...)

Auf die Frage nach seiner Heirat gab er an, daß ihn ein Freund auf seine Braut aufmerksam gemacht hat, er selbst habe sich wenig um solche Sachen gekümmert, er wolle erst mehr Verstand haben. Das Erbgesundheitsgericht ist der Meinung, dass gegenüber dieser Sachlage die sog. Bewährung bei einfachsten Arbeiten als ausschlaggebender Faktor nicht geltend gemacht werden kann...“ (aus: Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Bielefeld, 10.7.1937)

Quelle: Kommunalarchiv Herford

Luise K.
Geboren: 2.2.1919,
Im 6. Monat schwanger.
Diagnose: Angeborener Schwachsinn
Anzeige am 13.6.1936 durch Dr. Lübke, niedergelassener Arzt in Spenge.

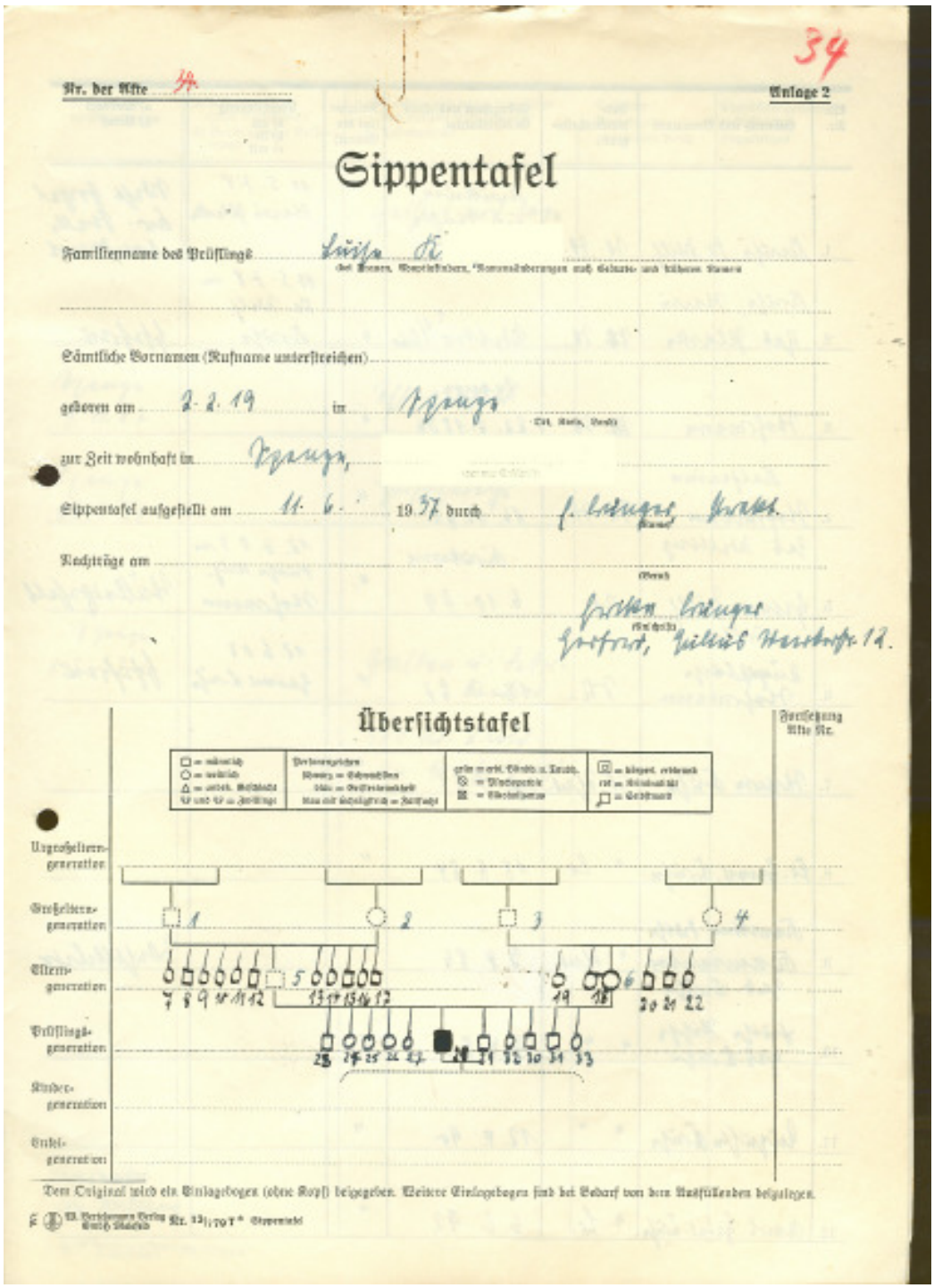

Nr. der Akte 34

Anlage 2

Sippentafel

Familienname des Prüflings Lüsa K.

Sämtliche Vornamen (Rufname unterstreichen)

geboren am 2.2.19 in Spenge

zur Zeit wohnhaft in Spenge,

Sippentafel aufgestellt am 11.6. 1937 durch [illegible]

Nachträge am

Übersichtstafel

Fortsetzung Akte Nr.

Urgroßeltern-generation

Großeltern-generation

Eltern-generation

Prüflings-generation

Kinder-generation

Enkel-generation

Dem Original wird ein Einlagebogen (ohne Kopf) beigegeben. Weitere Einlagebogen sind bei Bedarf von dem Ausfüllenden beizufügen.

Nr. 33/1937

Bei der 17jährigen Luise K. wurde in Bethel im sechsten Monat eine Schwangerschaftsunterbrechung mit gleichzeitiger Zwangssterilisierung durchgeführt.

Anlage 5

3

Amtsärztliches—Ärztliches*)—Gutachten

(gemäß § 4 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 529)

Name und Vorname: K , Luise.
(bei Frauen auch Mädchenname)

Beruf: Haustochter

Geboren am 2. Februar 1919 zu Spenge Kreis: Herford

Religion: evgl

Letzter Wohnort: Spenge Kreis: "

Straße:

Anschrift der Eltern: Wilhelm K Spenge Kreis: "

Straße:

Anschrift des Pflegers oder Vormunds:

Kreis:

Wieviel Kinder: Totgeburten: Fehlgeburten:

Personenstand — ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden —

I. Angaben über die näheren Familienangehörigen

Name des Ehegatten:

Wohnort:

Kreis: Straße:

Ist der Ehegatte gesund?

Wieviel Kinder? Totgeburten: Fehlgeburten:

Name des Vaters: Wilhelm K

Wohn- oder Sterbeort: Spenge

Kreis: Herford Straße:

Name der Mutter: Luise K
(auch Mädchenname)

Wohn- oder Sterbeort: Spenge

Kreis: Herford Straße: 1

Waren die Eltern blutsverwandt? nein

*) Nichtzutreffendes ist jeweils zu durchstreichen.

W. Verlesenaue Verlag G. m. b. H., Bielefeld Nr. 13/668 * Amtsärztliches bzw. Ärztliches Gutachten

II. Eigene Vorgeschichte des E.

1. Allgemeines a) Durchgemachte körperliche Krankheiten (Infektionskrankheiten, sonstige Allgemeinkrankheiten, Organkrankheiten, Unfälle usw.) ausschl. Nerven- und Geisteskrankheiten:	Normale Geburt, Kind war sehr schwach, linker Fuss gelähmt. Englische Krankheit, mit 9 Jahren Masern. ~~Sie~~ blieb seit frühester Jugend geistig zurück. Mit 8 Jahren zur Schule, kam nicht mit, blieb fast jedes Jahr sitzen, nahm 8 Jahre am Schulunterricht teil, hat dürftige Kenntnisse im Rechnen, Schreiben und Lesen erworben.
b) Wie war die geistige Entwicklung des (der) E. (Schulleistungen bzw. -erfolge, Interesse an der Politik usw.)?	
c) Hat der (die) E. an Krämpfen gelitten? Welcher Art waren diese? Hat der (die) E. Krankheiten des Zentralnervensystems oder geistige Störungen durchgemacht? Welche? Wann?	nein
d) Angaben über das Sexualleben (bei Frauen außerdem über Regel- und Schwangerschaftsstörungen):	ist schwanger, s. III,1a
e) Wie war die soziale Entwicklung des (der) E. (Berufsausbildung, Erfolge bzw. Mißerfolge im Berufsleben)?	hat keinen Beruf ausgeübt, ist bei den Eltern zu Hause.
f) Ist der (die) E. mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen? Wann? Wodurch?	nein
g) Alkoholismus, Mißbrauch von Rauschgiften:	nein
2. Entwicklung des Leidens, daß Anlaß zum Antrag auf Unfruchtbarmachung gibt (erstes Auftreten, Verlauf usw.):	von der Geburt an.
3. Bei welchen Ärzten und in welchen Anstalten war der (die) E. in Behandlung? (Möglichst genaue Anschriften):	Dr. Röse, Minden, Dr. Lübke, Spenge Seit dem 25.6.36. in der Anstalt Bethel, Haus Dothan, (Dr. Janssen.)
4. Können sonstige Personen über den (die) E. und seine Verwandten Auskunft geben? Welche? (Genaue Anschriften):	die Eltern, s.oben.

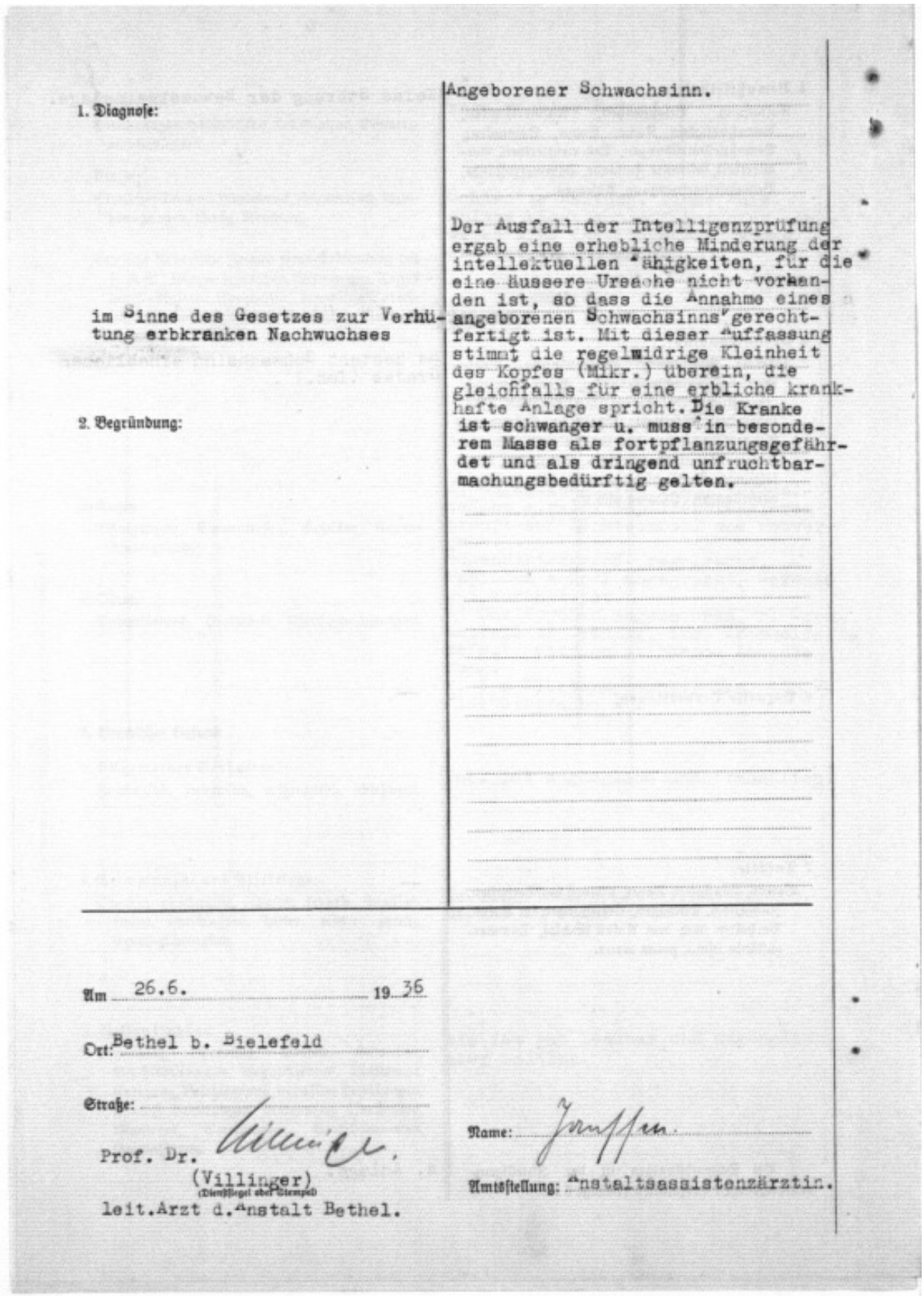

1. Diagnose: Angeborener Schwachsinn.

Der Ausfall der Intelligenzprüfung ergab eine erhebliche Minderung der intellektuellen Fähigkeiten, für die eine äussere Ursache nicht vorhanden ist, so dass die Annahme eines angeborenen Schwachsinns gerechtfertigt ist. Mit dieser Auffassung stimmt die regelwidrige Kleinheit des Kopfes (Mikr.) überein, die gleichfalls für eine erbliche krankhafte Anlage spricht. Die Kranke ist schwanger u. muss in besonderem Masse als fortpflanzungsgefährdet und als dringend unfruchtbarmachungsbedürftig gelten.

im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

2. Begründung:

Am 26.6. 1936

Ort: Bethel b. Bielefeld

Straße:

Prof. Dr. Villinger.
(Villinger)
leit.Arzt d.Anstalt Bethel.

Name: Jacobsen

Amtsstellung: Anstaltsassistenzärztin.

24.6.1936 Antrag zur „Unfruchtbarmachung“ durch den Vater. Prof. Villinger von der Anstalt Bethel schließt sich dem an. Eilantrag, da die Anstalt Bethel eine

Schwangerschaftsunterbrechung für erforderlich hält.

30.6.1936 Beschluss durch das Erbgesundheitsgericht Bielefeld: „Die Unfruchtbarmachung ist auch gegen den Willen der Kranken durchzuführen."

Gründe:
„Sie nahm acht Jahre am Schulunterricht teil, hat aber nur dürftige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen erworben. Sie hat bisher keinen Beruf ausgeübt und ist bei den Eltern zu Hause. Sie wird wegen ihres geistigen und körperlichen Zustandes voraussichtlich dauernd von den Eltern unterhalten werden müssen.
Sie ist so schwachsinnig, dass sie sich von ihrem 15jährigen Bruder hat schwängern lassen."

(Textauszug: Beschluss durch das Erbgesundheitsgericht Bielefeld, 1.6.1936)

2.7.1936 Zwangssterilisation
mit Abtreibung in Bethel.

Quelle: Landesarchiv NRW, Staatsarchiv Detmold und Kommunalarchiv Herford

Lydia R.
Geboren: 26.4.1920
Diagnose: Angeborener Schwachsinn
Anzeige am 3.4.1935 durch den Kreisarzt Dr. Marx, auf Grund der Untersuchung durch den Außenfürsorgearzt der Provinzial-Heilanstalt Gütersloh, Dr. Kemper.

Lydia R., 1942 zwangssterilisiert, beantragt 1959 eine Entschädigung. Sie muss – obwohl sie ihr Kind allein erzogen hat – erneut einen „Intelligenztest" machen. Ihr Antrag wird zurückgewiesen.

8.12.1941 Antrag zur Sterilisation durch Dr. Angenete
22.4.1942 Beschluss der Unfruchtbarmachung durch das Erbgesundheitsgericht Bielefeld
29.6.1942 Zwangssterilisation im Kreis- und Stadtkrankenhaus Herford

5.12.1959 Rechtsanwalt Lümkemann beantragt Wiederaufnahmeverfahren und Entschädigungsansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz

29.1.1960 Lydia R. muss erneut einen Intelligenztest machen. Der erste Test war am 4.12.1941.

36

loo XIII 1/59

B e s c h l u ß

In dem Wiederaufnahmeverfahren
in der Erbgesundheitssache
Fräulein Lydia R
geboren am 26. April 192o in Schweicheln,
wohnhaft in

-Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lümkemann
in Herford -

hat das Erbgsundheitsgericht in Bielefeld
in seiner Sitzung vom 21. Juni 196o
an der teilgenommen haben:

Amtsgerichtsrat Feger
als Vorsitzender,

Oberarzt Dr. Kröger,
Obermedizinalrat Dr. Steinmetz
als ärztliche Beisitzer,

Justizangestellter Schache
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

nach mündlicher Beratung beschlossen:

Der Antrag, den Beschluß des Erbgesundheitsgerichts in Bielefeld vom 22. April 1942 (XIII 372/42) aufzuheben,

wird zurückgewiesen.

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Staatskasse.

G r ü n d e :

37

Gründe:

Das Erbgesundheitsgericht in Bielefeld ordnete durch Beschluß vom 22. April 1942 die Unfruchbarmachung der Antragstellerin wegen angeborenen Schwachsinns an. Am 29. Juni 1942 wurde die Antragstellerin unfruchtbar gemacht.

Die Antragstellerin hat am 5. Dezember 1959 beantragt, den Beschluß des Erbgesundheitsgerichts in Bielefeld vom 22. April 1942 aufzuheben.

Zur Begründung trägt sie vor, sie beabsichtige, wegen der Unfruchtbarmachung Entschädigungsansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz zu stellen, da sie schon seit längerer Zeit infolge des Eingriffs erhebliche Schmerzen habe und deswegen auch schon im Krankenhaus stationär behandelt worden sei. Sie sei aus rassischen Gründen unfruchtbar gemacht worden ohne zwingende Notwendigkeit. Der Verdacht der Schwachsinnigkeit habe sich nicht bestätigt. In ihrem späteren Leben habe sie gezeigt, daß sie arbeiten und für ihre und die Existenz ihres Sohnes aufkommen könne. Sie habe längere Zeit im Haushalt ihres Verfahrensbevollmächtigten, in einer Gastwirtschaft in Herford und des öfteren in einer Schokoladenfabrik zur vollen Zufriedenheit gearbeitet. In ihrer Familie sei keine Schwachsinnigkeit aufgetreten. Ihr Sohn sei körperlich gesund und geistig rege. Ihre Schulausbildung und Erziehung sei damals recht lückenhaft gewesen, jetzt aber wisse sie sich gut zu verteidigen und vermöge jeder Unterhaltung zu folgen.

Die Antragstellerin ist der Meinung, daß die Unfruchbarmachung durch Kreise angeregt worden sei, die mit ihr wegen ihres regelmäßigen Kirchganges unzufrieden gewesen seien. Sie habe sich seinerzeit geweigert, in den BdM und in die Partei einzutreten.

Wegen des übrigen Vorbringens der Antragstellerin wird auf den Aktenihalr Bezug genommen.

Der Antrag ist unbegründet. Der erbgesundheitsgerichtliche Beschluß vom 22. April 1942 könnte nur dann aufgehoben werden, wenn feststeht, daß die Unfruchtbarmachung nach den damals geltenden Gesetzen zu Unrecht angeordnet wurde. Das ist nicht der Fall. Die am 4. Dezember 1941 vorgenommene amtsärztliche Intelligenzprüfung ergab ganz bedeutende geistige Ausfälle in der örtlichen Orientierung, im Schul- und allgemeinen Lebenswissen, sowie in der Urteils-, Kombinations- und Merkfähigkeit. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Intelligenzprüfungsbogens Blatt 8 bis 1o der Akten Bezug genommen. Mit Recht gelangte deshalb der Amtsarzt des Gesundheitsamtes des Kreises Herford-Land in seinem Gutachten vom 8. Dezember 1941 zu dem Ergebnis, daß die Antragstellerin an einem Schwachsinn erheb-

38

- 3 -

lichen Grades leide, der als angeboren anzusehen ist, weil irgendwelche Anhaltspunkte für eine exogene Ursache (z.B. Geburtsschaden) fehlen. Für ihren Schwachsinn spricht ferner, daß die Antragstellerin, wie sich aus dem Orginal vom 2o. März 1935 (Blatt 11 d.A.) ergibt, mit ungenügendem Abgangszeugnis aus der 2. Volksschulklasse (Deutsch und Schreiben mangelhaft, Rechnen ungenügend) entlassen worden ist. Eine Berufsausbildung wurde wegen ihrer Beschränkheit nicht versucht.

Die Diagnose Schwachsinn hat sich auch in der Folgezeit bestätigt. Daß die Antragstellerin längere Zeit, auch außerhalb einer Familie, im Haushalt und zeitweise in einer Schokoladenfabrik tätig war und für ihren und ihres Kindes Lebensunterhalt aufkommen konnte, spricht nicht dagegen, denn auch ein Schwachsinniger ist imstande, gewisse Arbeiten zur Zufriedenheit zu verrichten, zumal er mit zunehmenden Alter ein Erfahrungswissen hinzugewinnt. Auch die richterliche Anhörung der Antragstellerin am 29. Januar 1960 hat ganz deutlich gezeigt, daß die Antragstellerin schwachsinnig ist, ohne daß es einer nochmaligen näheren Untersuchung bedurft hätte. Daran ändert nichts, daß ihr uneheliches Kind körperlich gesund und geistig rege und die Familie unbelastet ist. Die von der Antragstellerin vorgebrachten Gründe rechtfertigen die Aufhebung des Beschlusses vom 22. April 1942 nicht. Aus der Akte XIII 372/41 Erbgesundheitsgericht Bielefeld ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß ihre Unfruchtbarmachung aus politischen Gründen erfolgt ist. Für das damalige Verfahren war auch nicht Voraussetzung, daß die Antragstellerin und ihr Vater mit dem chirurgischem Eingriff einverstanden waren. Wenn die Antragstellerin glaubt, Entschädigungsansprüche wegen unsachgemäßer Durchführung des Eingriffs zu haben, so kann das nicht in diesem Verfahren geklärt werden.

Da die Unfruchtbarmachung nach dem damals geltenden Recht (§ 1 Abs. 1 und 2 Ziff. 1 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933) gerechtfertigt war, war der Antrag auf Aufhebung des Beschlusses vom 22. April 1942 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitssachen vom 28.7.1947-

Gegen diese Entscheidung findet die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht Hamm statt. Die Beschwerde ist binnen 2 Wochen seit Bekanntmachung des Beschlusses einzulegen.

21.6.1960 Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Bielefeld: „Der Antrag, den Beschluß des Erbgesundheitsgerichts in Bielefeld vom 22.4.1942 ´aufzuheben, wird zurückgewiesen."

Quelle: Landesarchiv NRW,
Staatsarchiv Detmold

Richard B.
Geboren: 4.2.1924
Diagnose: angeborener Schwachsinn
Anzeige am 5.12.1937 durch die Anstalt Wittekindshof

Richard B. war nach Aussage des Vaters körperlich und geistig gesund. Trotz des Einspruchs des Vaters wurde er durch Gerichtsbeschluss 1943 zwangssterilisiert.

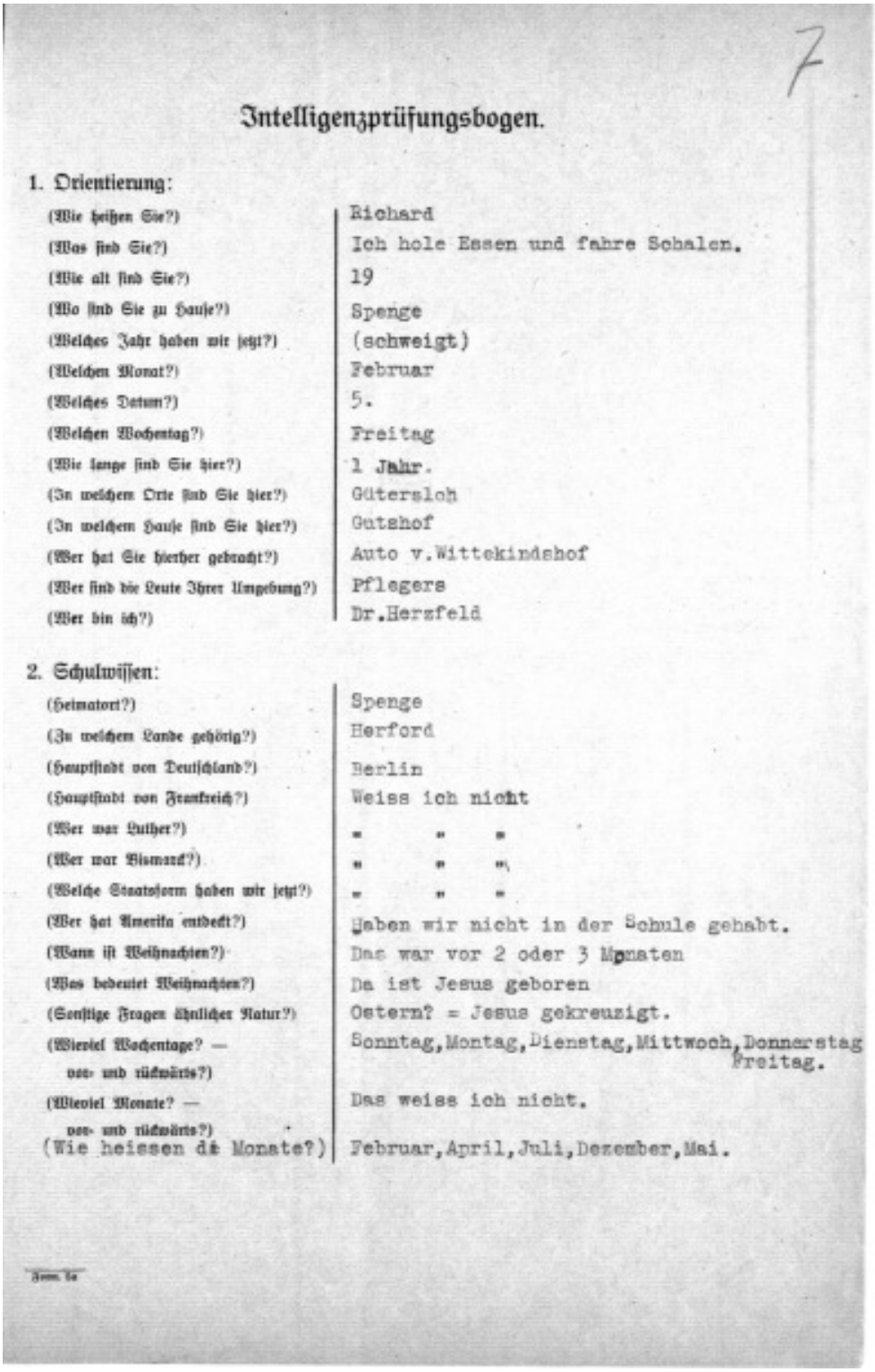

7

Intelligenzprüfungsbogen.

1. Orientierung:

(Wie heißen Sie?)	Richard
(Was sind Sie?)	Ich hole Essen und fahre Schalen.
(Wie alt sind Sie?)	19
(Wo sind Sie zu Hause?)	Spenge
(Welches Jahr haben wir jetzt?)	(schweigt)
(Welchen Monat?)	Februar
(Welches Datum?)	5.
(Welchen Wochentag?)	Freitag
(Wie lange sind Sie hier?)	1 Jahr.
(In welchem Orte sind Sie hier?)	Gütersloh
(In welchem Hause sind Sie hier?)	Gutshof
(Wer hat Sie hierher gebracht?)	Auto v.Wittekindshof
(Wer sind die Leute Ihrer Umgebung?)	Pflegers
(Wer bin ich?)	Dr.Herzfeld

2. Schulwissen:

(Heimatort?)	Spenge
(In welchem Lande gehörig?)	Herford
(Hauptstadt von Deutschland?)	Berlin
(Hauptstadt von Frankreich?)	Weiss ich nicht
(Wer war Luther?)	" " "
(Wer war Bismarck?)	" " "
(Welche Staatsform haben wir jetzt?)	" " "
(Wer hat Amerika entdeckt?)	Haben wir nicht in der Schule gehabt.
(Wann ist Weihnachten?)	Das war vor 2 oder 3 Monaten
(Was bedeutet Weihnachten?)	Da ist Jesus geboren
(Sonstige Fragen ähnlicher Natur?)	Ostern? = Jesus gekreuzigt.
(Wieviel Wochentage? — von- und rückwärts?)	Sonntag,Montag,Dienstag,Mittwoch,Donnerstag Freitag.
(Wieviel Monate? — von- und rückwärts?)	Das weiss ich nicht.
(Wie heissen die Monate?)	Februar,April,Juli,Dezember,Mai.

Rechnen:

(7 × 9?) Weiss i.	(51 — 16?) Weiss ich nicht	(17 + 32?) Weiss ich nicht
(12 × 13?) "	(62 — 19?) "	(23 + 45?) "
(10 : 2?) =12	(x — 3 = 14) x? "	(x × 9 =) x?
(81 : 3?) W.ich n.	(x + 5 = 16) x? "	(x : 8 = 5) x? "

(300 RM zu 3% in 3 Jahren Zinsen?)	Weiss ich nicht
(6 Arbeiter brauchen zu einer Arbeit 3½ Stunden: Wie lange 3 Arbeiter?)	Den ganzen Tag.
(Wenn 1½ Pfund 15 ₰ kosten, wieviel kosten 7 Pfund?)	Weiss ich nicht.

3. Allgemeines Lebenswissen:

(Wo geht die Sonne auf?)	Süden
(Warum wird es Tag und Nacht?)	Weil die Sonne weggeht u.weil sie aufgeht
(Warum baut man Häuser in der Stadt höher als auf dem Lande?)	Dass der Dampf da nicht alle rein geht u.d Häuser nicht dreckig werden.
(Was versteht man unter dem Kochen des Wassers?)	Feuer.
(Warum darf man Feuer nicht abschließen, wenn es brennen soll?)	Sonst gehts aus,weil da keine Luft ran ko
(Warum gehen die Kinder in die Schule?)	Weil sie was lernen sollen.
(Wozu sind die Gerichte da?)	Wenn einer was verbrochen hat.
(Geldsorten?)	2.-,1.-,5.-,-.50,-.10,-.05,-.01,-.02.
(Was kostet jetzt die Beförderung von Postsachen?)	Brief -.12, Postkarte -.06.
(Preise von Lebensmitteln?)	1 Pfund Butter-.40 oder -.50 glaube ich.
Unterschied zwischen:	
(Irrtum — Lüge?)	Das ist nicht dasselbe.
(Borgen — Schenken?)	Was sie mir schenken,darf ich behalten,bo das muss ich wiedergeben.
(Geiz — Sparsamkeit?)	Einmal spart man,dann ist man mal geizig
(Rechtsanwalt — Staatsanwalt?)	Das weiss ich nicht.
(Treppe — Leiter?)	Die Treppe sitzt fest u.Leiter kann man w nehmen.
(Teich — Bach?)	Uebern Bach kannst du springen,übern Teich

4. Spezielle Fragen aus dem Beruf:

Satz aus 3 Worten bilden:	
(Jäger — Hase — Feld!)	Mit Nachhilfe +
(Soldat — Krieg — Vaterland!)	Der Soldat kämpft auf das Feld.
(Frühling — Wiese — Blumen!)	Kann ich nicht.
(Schule — Bildung — Leben!)	" " "

8

5. Geſchichtserzählung und Sprichworterklärung.

(Geſchichte vom Salzeſel o. ä.)	Hat Verständnis und erzählt, wenn auch ungewandt, nach.
(Hunger iſt der beſte Koch!)	Weiss ich nicht!
(Lügen haben kurze Beine!)	Wer lügt, den glaubt man nicht; man soll nicht lügen.
(Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm!)	Weiss ich nicht.
(Unrecht Gut gedeihet nicht!)	" " "

6. Sittliche Allgemeinvorſtellungen.

(Warum lernt man?)	Das man was lernen soll.
(Warum und für wen ſpart man?)	Für den Krieg.
(Weshalb darf man auch ſein eigenes Haus nicht anzünden?)	Weil es sonst brennt, dann hat man keine Haus mehr.
(Was darf man mit gefundenen 5—20 — 500 *R.M* machen?)	Geb ich ab an die Sparkasse
(Wie denken Sie ſich Ihre Zukunft?)	Beim Bauern und in die Fabrik.
(Was würden Sie tun, wenn Sie das große Los gewännen?)	Weiss ich nicht.
(Was iſt Treue, Frömmigkeit, Ehrerbietung, Beſcheidenheit?)	Fromm ist einer, der oft zur Kirche geht.
(Was iſt das Gegenteil von Tapferkeit?)	Der drückt sich vorm Feind.

7. Gedächtnis und Merkfähigkeit:

(Merken Sie die Zahl 1849!)	8041
(Welche Geſchichte habe ich Ihnen erzählt?)	Müller
(Welche Zahl ſollten Sie merken?)	8041
(Sprechen Sie nach und merken Sie folgende Worte: Haus — Tür, Hut — Kopf, Herz — Schmerz, Blei — Arzt!)	Haus, Hut, Kopf, Herz, Blei, Schmerz, Arzt.
(Worüber haben wir uns unterhalten?)	Vom Müller
(Welche Zahl ſollten Sie merken?)	8041
(Welche Worte ſollten Sie merken?)	Haus, Hut, Kopf.

8. Verhalten bei der Unterſuchung:

(Haltung, Augen, Mimik, Stimme, Ausſprache, Wortfolge, Promtheit der Antwort, Zugänglichkeit, Anteilnahme an der Unterhaltung uſw.)	Geringe Mimik, antwortet mit deutlicher Stimme, ist aufmerksam, willig, zugänglich und gibt sich sichtlich Mühe.

84/43.

B e s c h l u ß .

In der Erbgesundheitssache

betreffend Richard B[redacted],
wohnhaft in Spenge, z.Zt. in der Prov.Heilanstalt in Gütersloh,
geboren am 4.Januar 1924 in Spenge Kreis Herford-Land,
vertreten durch seinen Pfleger [redacted]
hat auf die Beschwerde des Vaters Heinrich B[redacted]
gegen den Beschluß des Erbgesundheitsgerichts in Bielefeld vom 29. März 1943 das Erbgesundheitsobergericht in Hamm i.W. in seiner Sitzung vom 3.Juli 1943, an der teilgenommen haben:

1. Oberlandesgerichtsrat Dr.Degenhardt
als Vorsitzender,
2. Obermedizinalrat Dr.Angenete,
3. Prov.Obermedizinalrat Dr.Pohlmann
als ärztl.Mitglieder,

beschlossen:

Die Beschwerde gegen den angefochtenen Beschluß wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Reichskasse.

G r ü n d e .

Durch Beschluß des Erbgesundheitsgerichts in Bielefeld vom 29.März 1943 ist die Unfruchtbarmachung des am 4.Januar 1924 geborenen Richard B[redacted], z.Zt. in der Prov.Heilanstalt in Gütersloh, wegen angeborenen Schwachsinns angeordnet worden.

Gegen diesen Beschluß hat der Vater Heinrich B[redacted] Beschwerde eingelegt. Er bestreitet, daß Richard an angeborenem Schwachsinn leide.

Durch Beschluß des Amtsgerichts in Herford vom 4.3.43 ist dem Beschwerdeführer, dem bereits im Jahre 1940 das Recht der Aufenthaltsbestimmung für seinen Sohn Richard entzogen war, weiter das Recht entzogen worden, seinen Sohn Richard in dem Erbgesundheitsverfahren zu vertreten. Infolgedessen steht ein Beschwerderecht nur dem für das Verfahren bestellten Vertreter zu. Die Beschwerde war infolgedessen als unzulässig zu verwerfen.

Sie ist aber auch sachlich unbegründet. Daß Richard B[redacted] an Schwachsinn leidet ist auf Grund der nunmehr seit 6 Jahren bestehenden Heim- und Anstaltsbeobachtung und der in den Erziehungs- und Krankenblättern der ~~genannten~~ Anstalten enthaltenen ärztlichen Eintragungen (Schweicheln - Wittekindshof - Gütersloh) eindeutig erwiesen. Der Schwachsinn zeigt sich in den geringen intellektuellen Leistungen und Fähigkeiten, insbesondere dem äußerst lückenhaften

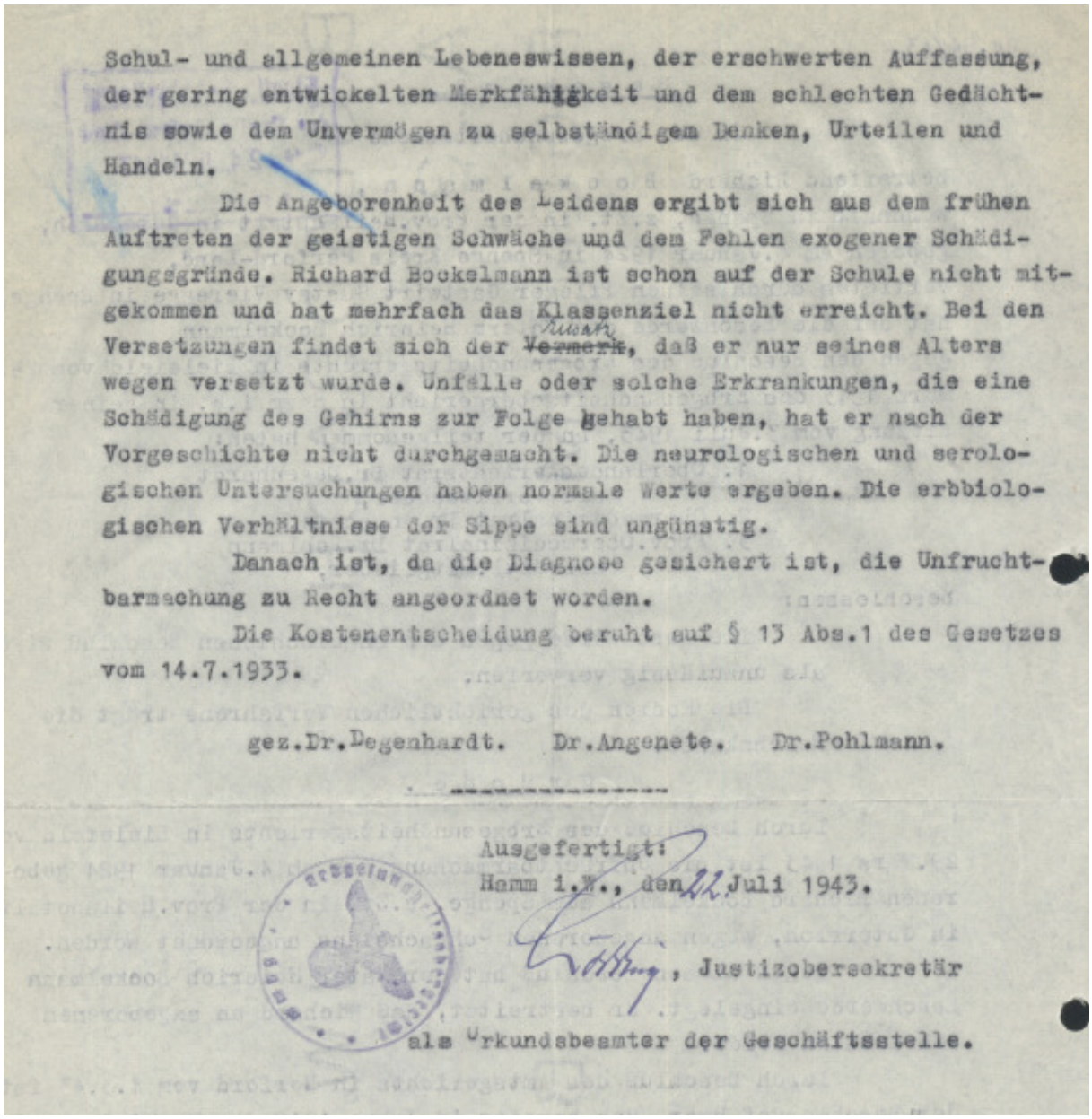

Schul- und allgemeinen Lebenswissen, der erschwerten Auffassung, der gering entwickelten Merkfähigkeit und dem schlechten Gedächtnis sowie dem Unvermögen zu selbständigem Denken, Urteilen und Handeln.

Die Angeborenheit des Leidens ergibt sich aus dem frühen Auftreten der geistigen Schwäche und dem Fehlen exogener Schädigungsgründe. Richard Bockelmann ist schon auf der Schule nicht mitgekommen und hat mehrfach das Klassenziel nicht erreicht. Bei den Versetzungen findet sich der ~~Vermerk~~, daß er nur seines Alters wegen versetzt wurde. Unfälle oder solche Erkrankungen, die eine Schädigung des Gehirns zur Folge gehabt haben, hat er nach der Vorgeschichte nicht durchgemacht. Die neurologischen und serologischen Untersuchungen haben normale Werte ergeben. Die erbbiologischen Verhältnisse der Sippe sind ungünstig.

Danach ist, da die Diagnose gesichert ist, die Unfruchtbarmachung zu Recht angeordnet worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs.1 des Gesetzes vom 14.7.1933.

gez.Dr.Degenhardt. Dr.Angenete. Dr.Pohlmann.

Ausgefertigt:
Hamm i.W., den 22. Juli 1943.

, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

29.3.1943 Beschluss durch das Erbgesundheitsgericht Bielefeld: „Die Unfruchtbarmachung ist auch gegen den Willen des Erbkrankverdächtigen durchzuführen."

Gründe:
„Er hat die Grundschule und Hilfsschule ohne Erfolg besucht und hat weder Lesen noch Schreiben gelernt. Zahlenvorstellungen hatte er kaum. (...)
Der Vater war jahrelang arbeitslos, auch die Mutter hatte keinen Erwerb. Unter diesen Umständen war es kein Wunder, daß der elterliche Haushalt ungeordnet und elterliche Erziehung völlig unzulänglich war. Da Richard B. in der Schule außerdem faul und nachlässig war und bereits einen starken Hang zum Naschen und Rauchen zeigte, wurde durch Beschluss des AG Herford vom 1.7.37 die Fürsorgeerziehung vorläufig angeordnet.(...)

Richard B. leidet danach seit frühester Jugend an einem Schwachsinn, für den eine äußere Entstehungsgeschichte nicht nachzuweisen ist, und der deshalb als ein angeborenes Leiden gewertet werden muß." (Textauszug: Beschluss durch das Erbgesundheitsgericht Bielefeld, 22.4.1937)

26.6.1943 Beschwerde des Vaters an das Erbgesundheitsobergericht: „In der Erbgesundheitssache unseres Sohnes Richard zur Zeit in der Provinzial-Heilanstalt Gütersloh erlauben wir uns mitteilen zu dürfen, dass unser Sohn Richard, bevor er uns genommen wurde, körperlich und geistig gesund war. Unser Sohn ist nie krank gewesen, er ist bei jeder Schuluntersuchung für gesund befunden, er hat regelrecht den Unterricht besucht und konnte auch dem Alter nach seine Arbeiten im Haus, so wie im Felde, zur vollen Zufriedenheit ausführen. (...)

Nun bitten wir den hohen Gerichtshof die angeführten Gründe zu berücksichtigen, und unseren Sohn Richard gesund, wie er uns genommen ist, auch wieder zu geben. Ich bin 60 Jahre alt und Invalide und unser Sohn Richard fehlt uns sehr, er kann bei uns eben so gut für seinen Lebensunterhalt arbeiten wie in den Anstalten."

3.7.1943 Die Beschwerde gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichtes Bielefeld wird von dem Erbgesundheitsobergericht Hamm abgewiesen.

Zwangssterilisiert: 12.8.1943

Quelle: Landesarchiv NRW, Staatsarchiv Detmold und Kommunalarchiv Herford

„Wer weint ist krank"

Aus einem Gespräch mit der Tochter einer Frau, die in der Zeit des Nationalsozialismus zwangssterilisiert wurde (Aufgezeichnet durch Jutta Heckmanns)

„ Bis zu ihrem Lebensende hat meine Mutter nie darüber sprechen können. Sie hat sich selbst schuld gegeben. Als Tochter habe ich immer wieder gemerkt, dass da etwas war ,was meine Mutter total bekümmerte. Ich habe versucht nachzufragen, aber meine Mutter blockte ab.

Als Frau im Nationalsozialismus musstest du gesund sein und möglichst viele Kinder gebären. Eine solche Einstellung hatte auch die Umgebung meiner Mutter, die Verwandtschaft. Ich erinnere mich an eine Geburtstagsfeier bei uns zu Hause. Alle waren zusammen. Das Gespräch kam auf das Kinderkriegen. Plötzlich stand meine Mama auf und lief hinaus. Ich hinterher. Mama weinte bitterlich und war so traurig. Ich ,als kleines Kind,(etwa 5Jahre) wusste nicht warum. Die anderen sagten: "Eure Mama ist krank. Sie hat schwache Nerven."

Einmal hat sie mir erzählt, dass sie nach meiner Geburt operiert werden musste. Warum und weshalb hat sie nicht gesagt. Es musste wohl sein. Diese Operation war ein Tabuthema in der Familie.

Ich habe aber immer gespürt, da war irgendetwas, was meine Mutter immer wieder sehr traurig machte. Dieser Sohn, der nicht mehr geboren werden konnte, .geisterte in der Familie herum. Sie hat sich furchtbar geschämt und minderwertig gefühlt, weil sie keine Kinder mehr bekommen konnte. Sie meinte, sie wäre keine richtige Frau mehr Das hat sie ihr Leben begleitet.

Zu meinem Vater habe ich zwiespältige Gefühle. Wie er dazu stand, weiß ich bis heute nicht. Meine Mutter war eine zarte, stille Frau. Sie hatte nicht die Kraft, sich gegen die Familie zu wehren. Manchmal später hat sie von einer Wut auf die „Sippe" gesprochen. Ich wusste damals nicht ,was sie meinte. Dass ich heute darüber spreche, das mache ich meiner Mutter zu Ehren.

Mich hat das Thema Zwangssterilisation schon lange interessiert. Nach einem Vortrag 1989 von Prof. Dr. Dr. Dörner hier in Herford zum Thema, habe ich ihn angesprochen und gebeten, einmal in den Akten der Gütersloher Klinik für Psychiatrie nach Unterlagen über meine Mutter zu forschen.

Am 11.10.1989 erhielt ich ein Antwortschreiben ,aus dem ich folgendes entnehmen kann:

„Ihre Mutter, Frau ... hat offenbar einige Monate nach ihrer zweiten Geburt eine Psychose bekommen, die mit Unruhe, Ratlosigkeit, Ängstlichkeit, Mißtrauen und sich daraus ergebenden Symtomen wie Eingebungsgefühlen und vielleicht aus Halluzinationen bekommen. Damals war es üblich, daß man dies „Schizophrenie" nannte.

Eigentlich ist es aber eine Psychose nach einer Geburt gewesen, wie man dies häufiger findet, hat also einen äußeren Anlaß, hat daher nichts mit Erblichkeit zu tun.

Am 15.9.1938 wurde sie in der damaligen "Provinzialheilanstalt Gütersloh" aufgenommen. Wie das leider damals ebenfalls üblich war, wurde vom Krankenhaus ein Antrag auf Sterilisation gestellt. Ungewöhnlich ist es, daß jemand im Rahmen der ersten psychischen Erkrankung und dann noch ganz kurz nach der Aufnahme schon mit der Absicht der Sterilisation an das Erbgesundheitsgericht gemeldet wurde.

Schon am 18.10.1938 wurde ihre Krankengeschichte an das Erbgesundheitsgericht Bielefeld zusammen mit dem entsprechenden Antrag geschickt. Am 2.1.1939 wurde dem Krankenhaus der Beschluß des Erbgesundheitsgerichtes Bielefeld zur Sterilisierung zugestellt.

Schon am 4.1.1939 fand die Operation mit dem Ziel der Sterilisierung in Narkose in der Gynäkologischen Abteilung des Stadt. Krankenhauses Gütersloh durch Dr. Opitz statt. Dieser

Arzt hat damals in Gütersloh fast alle Sterilisierungen durchgeführt.

Der Akte kann man noch entnehmen, daß Ihre Mutter vor der Sterilisierung sich bereits gebessert hatte und daß es ihr nach der Sterilisierung wieder schlechter ging. Trotz des noch nicht besonders guten Zustandes haben wohl die Angehörigen durchgesetzt, daß sie gegen den Willen der Ärzte aus dem Krankenhaus entlassen wurde, was am 20.1.1939 geschah. Es findet sich nämlich der Vermerk in der Akte, daß sie gegen ärztlichen Willen entlassen worden sei.

Offenbar haben die Angehörigen mit Recht sich darum gesorgt, daß Ihrer Mutter vielleicht noch Schlimmeres im Krankenhaus passieren konnte Sie haben ganz richtig gehandelt, was ja auch erfolgreich war, da es Ihrer Mutter anschließend nach kurzer Zeit viel besser gegangen ist.

Damals war es leider auch üblich, daß die Patienten und Angehöriqen erpreßt wurden: es wurde ihnen gesagt, daß der jeweilige Patient nicht entlassen werden konnte, wenn er vorher nicht sterilisiert worden wäre. Vermutlich wird dies dafür eine Rolle gespielt haben, daß es zur Sterilisierung überhaupt gekommen ist.

Auszüge aus dem Manuskript der Bürgerfunk-Radiosendung:

„Zwangssterilisiert – Der Fall Lina M."

Gesendet in Radio Herford am 23. Oktober 1991 (Produktion durch: Geschichtswerkstatt, Arbeit und Leben (DGB/VHS) Herford, verantwortlich: Helga Kohne)

"Ein gesundes, natürlich wachsendes Volk braucht nicht mit großer Sorge auf eine gewisse Menge nervös Erbkranker zu blicken. Wesentlich anders wird die Sachlage, wenn das Gespenst des Geburtenrückganges groß und drohend am Wege der Zukunft steht, ...überall Welken und Verkümmern!

Nur eine Gruppe von Zeitgenossen hat sich den Dämon vom Leibe zu halten verstanden und wächst, blüht und gedeiht die Minderwertigen an Seele und Geist!

In Hilfsschulen muß man suchen, wenn man die Kinder ermitteln will, welche mehr als fünf Geschwister haben..."
(in Klee, E., Dokumente S. 53)

So unterstützte der Arzt Dr. Hans Knöppler aus Bethel 1934 die nationalsozialistische Rassenpropaganda.

Minderwertig an Seele und Geist? In diese Personengruppe konnte man im nationalsozialistischen Staat schnell eingestuft werden, wenn man arm war und nur eine geringe Schulausbildung hatte. –

Der Fall einer Herforder Hausangestellten – nennen wir sie Lina – macht deutlich, wie die leichtfertig ausgesprochene Diagnose "angeborener Schwachsinn" ein Leben zerstören konnte. Gesetzliche Grundlage war das 'Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses' vom 14. Juli 1933.

Dort heißt es:

"Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1
1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

angeborenem Schwachsinn, Schizophrenie, zirkulärem Irresein, erblicher Fallsucht, erblichem Veitstanz, erblicher Blindheit, erblicher Taubheit, schwerer erblicher körperlicher Mißbildung. Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet."

Amtsärzte konnten Anträge auf Sterilisation auch gegen den willen der Betroffenen beim zuständigen Erbgesundheitsgericht einreichen. Im Fall Lina M., die in einem kirchlichen Frauenasyl wohnte, wurde den Akten auch ein Gutachten des evangelisch-kirchlichen Jugend- und Wohlfahrtsamtes des Kreises Herford beigefügt. Dort heißt es über sie:

"Lina M. hat häufig die Stellen gewechselt. Sie hat eine sehr erregte Art. Besonders in den letzten Jahren hat sie sich nichts mehr sagen lassen. Bei berechtigten Vorhaltungen der Herrschaft, z. B. spät nachts nach Hause kommen, wurde sie meist maßlos frech.
Das Mädchen ist geistig sehr zurück. Es ist vollkommen uneinsichtig den einfachsten Dingen gegenüber. Dabei haben wir den Eindruck, daß es in den elementaren Kenntnissen nicht völlig versagt. Unseres Erachtens ist Sterilisation wegen moralischen Schwachsinns angebracht."

'Moralischer Schwachsinn' - diese Diagnose war im Gesetzestext nicht vorgesehen. Den Gutachtern war offensichtlich aufgefallen, daß Lina M. durchaus in der Lage war, ihre Arbeit zu tun.

Am 3. März 1937 mußte sie sich auf dem Gesundheitsamt in Herford einem Intelligenztest unterziehen. Der Ausgang dieses Tests war für Lina M.'s Zukunft von entscheidender Bedeutung.

Sie erklärte dem Amtsarzt, daß sie auf keinen Fall sterilisiert werden wollte. In den nächsten Wochen wolle sie ihren Freund heiraten, und der erwarte Kinder von ihr.

Der Intelligenzprüfungsbogen beinhaltete Fragen zu den Themenkomplexen Orientierung, Schulwissen, allgemeines Lebenswissen, spezielle Fragen aus dem Beruf, Geschichtserzählung und Sprichworterklärung, sittliche Allgemeinvorstellungen und zu Gedächtnis- und Merkfähigkeit.

Lina M. beantwortete die meisten Fragen fehlerfrei, obwohl sie nur eine Hilfsschule in Essen wegen ihrer schwierigen Familienverhältnisse besuchen konnte. Auch die Wochentage konnte sie - wie gefordert - vorwärts und rückwärts aufsagen.

Ein Auszug aus dem sogenannten Intelligenztest:

Warum baut man Häuser in der Stadt höher a1s auf dem Lande?
- In der Stadt sind mehr Menschen.

Was ist der Unterschied zwischen Irrtum und Lüge?
- Lüge: wenn er was sagt, was nicht wahr ist. - Irrtum: wenn er es nicht so behaupten kann.

Und zwischen Geiz und Sparsamkeit?
- Geiz: Wenn man nicht gibt, trotzdem man hat.
Sparsamkeit: Wenn man gibt, auch wenn man nur Pfennige hat. -

Der Unterschied zwischen Borgen und Schenken?
- Borgen ist, wenn man was wieder zurückgibt, was man gekriegt hat. Schenken, wenn man's nicht wiedergeben braucht.

Wie unterscheiden sich Leiter und Treppe?
- Die Leiter wird hochgestellt, die Treppe ist fertig. "Ne Leiter hat Sprossen, 'ne Treppe hat Stufen. -

Was bedeutet das Sprichwort: "Lügen haben kurze Beine?"
- Mhm... Wenn man ertappt wird, kann man nicht weiterlügen. -

Und das Sprichwort: 'Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm?'
- Das sagt man, wenn der Mensch leichtsinnig ist. Das bezieht sich auf die Vorgänger. -

Bilde einen Satz aus den drei Worten:
Soldat - Krieg - Vaterland!
- Der Soldat kämpft für's Vaterland.

Was ist das Gegenteil von Tapferkeit?
- Ist ein Waschlappen. -

Wie denken Sie sich Ihre Zukunft?
- Ich denke, daß meine Zukunft schön wird. Wenn ich einen ehrlichen Menschen finde, werde ich ein eigenes Heim haben. -

Die Diagnose des Amtsarztes nach dem Test lautete auf „angeborenen Schwachsinn.“ Dagegen gab es für Lina M. praktisch keine Widerspruchsmöglichkeiten.

Am 28. Januar 1938 wurde sie gegen ihren Willen sterilisiert.

Einige Beschwerden gegen die Diagnose wurden beim Erbgesundheitsobergericht Hamm angenommen.

Archivar Wolfgang Günther hat Fälle von Zwangssterilisierung im Kreis Herford untersucht. Er stieß bei seiner Forschung auf das Protokoll einer Besprechung der Erbgesundheitsrichter in

Hamm im Dezember 1934. Dort wurde festgehalten, daß die "Beurteilung des angeborenen Schwachsinns oft Schwierigkeiten bereite". Zwischen der "landesüblichen Dummheit" und der völligen Idiotie bestehe eine große Spanne."

Den Verantwortlichen war offensichtlich klar, daß ihre Beurteilungskriterien einer wissenschaftlichen Überprüfung kaum standhalten würden. In Einzelfällen wurden auch juristische Prinzipien verletzt.

So hat Wolfgang Günther einen Fall von Zwangssterilisierung dokumentiert, bei dem Entlastungszeugen nicht gehört wurden.

Im Stadt- und Landkreis Herford wurden zwischen 1934 und 1941 477 Anträge auf Sterilisierung gestellt. 295 Menschen wurden sterilisiert. Keiner der Anträge wurde auf eigenen Wunsch des Betroffenen gestellt.

Lina M.'s weiteres Schicksal ist unbekannt.

...